



Grundstücksmarktbericht **2018** für die Klingenstadt Solingen



Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
in der Klingenstadt Solingen

NRW.

Grundstücksmarktbericht 2018 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Klingenstadt Solingen

Berichtszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017
Preisentwicklungen – Tendenzen – Umsätze

Herausgeber:

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Klingenstadt Solingen

Geschäftsstelle:

Rathaus, Rathausplatz 1 in 42651 Solingen
Zimmer 3.038, III. OG

E- Mail: gutachterausschuss@solingen.de

Weitergehende Auskünfte sind erhältlich unter:

www.boris.nrw.de
www.solingen.de/gutachterausschuss

Sprechzeiten der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung
Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Auskunft im Kundencenter, Zimmer 3.022, III. OG

Nutzungsbedingungen:

Für den Grundstücksmarktbericht gilt die Lizenz "Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0" (dl-de/by-2-0). Sie können den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0 einsehen.

Die Inhalte des Grundstücksmarktberichts des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Klingenstadt Solingen 2018 können gemäß den Nutzungsbestimmungen von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 unter Angabe der Quelle © Daten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Klingenstadt Solingen 2018 und der Lizenz mit Verweis auf den Lizenztext genutzt werden. Zusätzlich ist die Internetadresse <https://www.boris.nrw.de> mit anzugeben.

Beispiel-Quellenvermerk:

© Daten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Klingenstadt Solingen 2018, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
[https:// www.boris.nrw.de](https://www.boris.nrw.de)

Die Nichtbeachtung dieser Nutzungsbedingungen wird nach dem Urheberrechtsgesetz verfolgt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Wesentliche Aussagen des Grundstücksmarktberichtes	5
2 Grundlagen und Zielsetzung des Grundstücksmarktberichtes	6
3 Der Gutachterausschuss.....	7
3.1 Mitglieder des Gutachterausschusses	7
3.2 Aufgaben des Gutachterausschusses	8
3.3 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	8
3.4 Gebühren des Gutachterausschusses.....	9
4 Grundstücksmarkt 2017	10
4.1 Anzahl der Kauffälle	10
4.2 Geldumsatz	11
4.3 Flächenumsatz	12
4.4 Marktteilnehmer.....	12
4.5 Art der Eigentumsübertragung	13
5 UNBEBAUT (e) Grundstücke	14
5.1 Übersicht über den Teilmarkt UNBEBAUT (e) Grundstücke	16
5.2 Langjährige Durchschnittspreise für Wohngrundstücke in Solingen.....	19
6 BEBAUT (e) Grundstücke.....	21
6.1 Übersicht über den Teilmarkt BEBAUT (e) Grundstücke.....	21
6.2 Preisniveau für Einfamilienhäuser.....	23
7 Wohnungs- und Teileigentum.....	24
7.1 Übersicht über den Teilmarkt Wohnungseigentum	24
7.2 Preisniveau für Eigentumswohnungen.....	26
7.3 Übersicht über den Teilmarkt Teileigentum	27
7.4 Durchschnittliche Kaufpreise für Garagen, Tiefgaragenstellplätze und Stellplätze	27
8 Bodenrichtwerte.....	28
8.1 Gesetzlicher Auftrag.....	28
8.2 Allgemeine Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten	28
8.3 Bodenrichtwerte für Bauland	28
8.3.1 Bodenrichtwerte für Bauerwartungsland und Rohbauland	29
8.3.2 Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.....	29
8.3.3 Bodenrichtwerte für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke.....	29
8.3.4 Sonderfälle	29
8.4 Übersicht über die Bodenrichtwerte – Gebietstypische Werte für Solingen	30
8.5 Bodenrichtwertkarte	31
8.6 Lageeinstufung in Solingen.....	32
9 Indexreihen	33
9.1 Bodenpreisindexreihe für Wohnbauland in Solingen	33
9.2 Wohnimmobilienpreisindexreihe für Solingen	34

10	Erforderliche Daten	35
10.1	Umrechnungskoeffizienten zur Ermittlung von Bodenwerten.....	35
10.1.1	GFZ - Umrechnungskoeffizienten, ermittelt für den Grundstücksmarkt in der Klingenstadt Solingen	35
10.1.2	Umrechnungskoeffizienten für die Lage zur Himmelsrichtung	36
10.2	Umrechnungskoeffizienten für die Verwendung von Immobilienrichtwerten und für die Anpassung von Kaufpreisen im Vergleichswertverfahren.....	36
10.2.1	Umrechnungskoeffizienten und Preisindex für Wohnungseigentum	38
10.2.2	Umrechnungskoeffizienten und Preisindex für freistehende Einfamilienhäuser.....	42
10.2.3	Umrechnungskoeffizienten und Preisindex für Reihen- und Doppelhäuser	45
10.3	Liegenschaftszinssätze und Rohertragsfaktoren	49
10.3.1	Beschreibung der Stichprobe zur Ableitung der Liegenschaftszinssätze	51
10.3.2	Renditeobjekte mit gewerblichem Anteil > 20 %.....	52
10.3.3	Renditeobjekte mit gewerblichem Anteil < 20 %.....	53
10.3.4	Dreifamilienhäuser	54
10.3.5	Wohnungseigentum	55
10.3.6	Statistische Modellierung von Liegenschaftszinssätzen	56
10.4	Marktanpassung - Sachwertfaktoren.....	58
10.4.1	Beschreibung der Stichprobe zur Ableitung der Sachwertfaktoren	59
10.4.2	Sachwertfaktoren für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser	60
10.4.3	Sachwertfaktoren für Doppel- und Reihenendhäuser.....	61
11	Rahmendaten zum Grundstücksmarkt	62
11.1	Statistische Angaben zur Klingenstadt Solingen	62
11.2	Mietwertraumen über gewerblich nutzbare Flächen in Solingen.....	63
12	Regionale Vergleiche	64
12.1	Entwicklung der Preisveränderungen in Nordrhein- Westfalen.....	64
12.2	Vergleich der Preise mit umliegenden Städten und Gemeinden	66
	Anlagen zum Sachwertmodell der AGVGA.NRW	69

1 Wesentliche Aussagen des Grundstücksmarktberichtes

Der Preisanstieg des Jahres 2016 hat sich in abgeschwächter Form auch im Jahr 2017 fortgesetzt

Umsätze im Grundstücksverkehr

Im Jahr 2017 wurden in Solingen 1.342 Kaufverträge für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Wohnungs- und Teileigentum mit einem Geldumsatz von 329,6 Millionen Euro abgeschlossen. Dies bedeutet, dass die Kaufvertragsanzahl in allen Teilmärkten um rd. 11 % zurückgegangen ist, der Geldumsatz aber nur um rd. 2,4 % gesunken ist, was insbesondere auf die Teilmärkte bebaute Grundstücke und Wohnungs- und Teileigentum zurückzuführen ist.

Unbebaute Grundstücke

Der Geldumsatz ist aufgrund von wenigen besonderen Kauffällen gegenüber dem Vorjahr um rd. 10 % gestiegen. Die Preise für Wohnbauland haben sich um durchschnittlich 4,5 % erhöht. Besonders auffällig ist der starke Rückgang von Verkäufen von Baugrundstücken für den individuellen Wohnungsbau.

Bebaute Grundstücke

Nach dem starken Anstieg von verkauften Einfamilienhäusern im Jahr 2016 ist die Zahl 2017 um 9 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Die Kaufpreise von freistehenden Einfamilienhäusern aus dem Bestand sind um rd. 7 % gestiegen, die für Reihen- bzw. Doppelhäuser aus dem Bestand hingegen nur um rd. 2 %.

Eigentumswohnungen

Die Preise der Bestandswohnungen sind im Durchschnitt um 8 % angewachsen. Der durchschnittliche Preis für Neubauwohnungen von rd. 3.000,- € je m² Wohnfläche liegt etwa 3 % über dem Niveau des letzten Jahres.

Immobilien - Barometer			
Entwicklung gegenüber dem Vorjahr			
	Preise	Vertragsanzahl	Geldumsatz
Baugrundstücke			
- individueller Wohnungsbau	↗	↓	↓
- Geschosswohnungsbau	↗	↗	↑
- Gewerbe	→	↓	↓
Ein- und Zweifamilienhäuser	↑	↓	→
Wohnungs- und Teileigentum			
- Bestand	↑	↓	↓
- Neubauten	↗	↓	↓
stagnierend → leicht steigend ↗ steigend ↑ leicht fallend ↘ fallend ↓			

2 Grundlagen und Zielsetzung des Grundstücksmarktberichtes

Der vorliegende Grundstücksmarktbericht kennzeichnet den Solinger Grundstücksmarkt in seinem Gesamtgeschehen.

Der Bericht basiert auf der nach § 195 BauGB eingerichteten Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses. Hierin gehen alle Kaufverträge über die im Stadtgebiet von Solingen gelegenen Grundstücke ein. Die Notare sind verpflichtet, den örtlichen Gutachterausschüssen eine Abschrift ihrer notariell beurkundeten Grundstückskaufverträge zuzusenden. Darüber hinaus holt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei den Marktteilnehmern ergänzende Auskünfte über wertbestimmende Eigenschaften der Kaufobjekte ein.

Die Kaufpreissammlung unterliegt dem Datenschutz. Die Auswertung erfolgt deshalb in anonymisierter Form.

Die Auswertung der Kaufpreissammlung bedeutet,

- Umsatzzahlen (Geldumsatz, Anzahl der Verträge) für den Grundstücksmarkt in seiner Gesamtheit und nach Teilmärkten differenziert zu ermitteln.
- Durchschnittspreise für unbebaute Grundstücke, Wohnhäuser und Eigentumswohnungen unter Verwendung statistischer Prüfmethode abzuleiten.
- Aussagen zur Preisentwicklung auf der Grundlage der statistisch gesicherten Durchschnittspreise zu erarbeiten und Preisindexreihen aufzustellen.
- durchschnittliche Lagewerte für unbebaute Grundstücke (Bodenrichtwerte) zu ermitteln und auf www.boris.nrw.de zu veröffentlichen.
- Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke (Immobilienrichtwerte) zu ermitteln und auf www.boris.nrw.de zu veröffentlichen.
- Umrechnungskoeffizienten zur Durchführung von Preisvergleichen zwischen Grundstücken (unbebaut bzw. bebaut) mit unterschiedlichen wertbestimmenden Merkmalen und zur Verwendung von Boden- und Immobilienrichtwerten zu ermitteln.
- Faktoren für die marktgerechte Verkehrswertermittlung von Grundstücken abzuleiten.

Die Ergebnisse der Auswertungen der Grundstückskaufverträge aus dem Jahre 2017 sind in dem vorliegenden Grundstücksmarktbericht für eine breite Öffentlichkeit zusammengestellt. Neben dem interessierten Bürger und Marktteilnehmer werden insbesondere die Wertermittlungssachverständigen in Wirtschaft und Verwaltung sowie die Statistiker angesprochen.

Die Umsatzzahlen und -entwicklungen kennzeichnen die Bedeutung des Marktes bzw. seiner charakteristischen Teilmärkte, zeigen längerfristige Entwicklungen auf und bieten Vergleichsmöglichkeiten zu anderen Gemeinden oder den Tendenzen in Land und Bund.

Die ermittelten Durchschnittspreise sowie die festgesetzten Boden- und Immobilienrichtwerte sorgen für Transparenz auf dem Grundstücksmarkt. Sie sollen Hilfe und Orientierung für die Marktteilnehmer und die Bewertungssachverständigen sein.

Wegen der Komplexität des behandelten Themas kann dieser Bericht nicht allen Aspekten des Grundstücksmarktes gerecht werden. Um den Marktbericht optimal dem Informationsbedarf der verschiedenen Nutzer anpassen zu können, ist der Gutachterausschuss an Anregungen interessiert, die in zukünftigen Grundstücksmarktberichten gegebenenfalls berücksichtigt werden können.

3 Der Gutachterausschuss

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte sind in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) von 1960 eingerichtet worden. Sie sind als Einrichtung des Landes ein neutrales, von der Stadt- oder Kreisverwaltung als Behörde weisungsunabhängiges Kollegialgremium. Im Jahre 1981 ist für das Land Nordrhein-Westfalen ein Oberer Gutachterausschuss gebildet worden. Seine Geschäftsstelle wurde bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingerichtet.

Für die Arbeit des Gutachterausschusses sind insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) sowie die Gutachterausschussverordnung Nordrhein-Westfalen (GAVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

3.1 Mitglieder des Gutachterausschusses

Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden von der Bezirksregierung nach Anhörung der zuständigen Gebietskörperschaft bestellt; sie sind überwiegend Sachverständige aus den Bereichen Architektur-, Bauingenieur-, Bank- und Vermessungswesen und Sachverständige für den Immobilienmarkt sowie für spezielle Bewertungsfragen. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

Derzeit gehören dem Gutachterausschuss 20 Mitglieder an.

Vorsitzender:

Filenius, Achim, Dipl.- Ing., Städtischer Obervermessungsrat

Vertreter des Vorsitzenden:

Steinhoff, Michael, Dipl.- Ing., Städtischer Vermessungsdirektor

Schubert, Jörg, Dipl.- Ing., Leitender Städtischer Vermessungsdirektor

Vertreter des Vorsitzenden und ehrenamtliche Gutachter:

Morsbach, Karl G. W., Dipl.- Ing., Architekt, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Schmeck, Joachim, Dipl.-Ing., Leitender Städtischer Vermessungsdirektor a. D.

Ehrenamtliche Gutachterinnen und Gutachter:

Ernst, Ralf, Dipl.- Ing., Architekt

Eusani, Guido, Dr., Dipl.-Wirtschaftsjurist, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Gerold-Tenbuhs, Christiane, Dipl.- Ing., Architektin

Jansen, Olaf, Bankkaufmann

Klütsch, Karl, Dipl.- Ing., Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Kopenhagen, Olaf, Wohnungsfachwirt

Küchenthal-Möller, Petra, Dipl.- Ing.

Lehnhoff, Volker F., Dipl.- Ing., Architekt

Müller, Andreas, Dipl.- Ing., Architekt

Richarz, Klaus, Bankkaufmann

Röhrig, Heinz Peter, Dipl.- Ing., Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Schmitz, Werner, Dipl.- Ing.

Thevißen-Naarmann, Mechtild, Sparkassenbetriebswirtin

Ehrenamtliche Gutachterin des Finanzamtes Solingen:

Frey, Cornelia, Dipl. Finanzwirtin, Oberregierungsrätin

Stellvertretender ehrenamtlicher Gutachter des Finanzamtes Solingen:

Jendras, Kurt, Dipl. Finanzwirt, Steueramtmann

3.2 Aufgaben des Gutachterausschusses

Der **Gutachterausschuss** hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung
- Ermittlung von Boden- und Immobilienrichtwerten
- Ermittlung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (u. a. Liegenschaftszinssätze, Bodenpreisindexreihen, Sachwertfaktoren, Umrechnungskoeffizienten)
- Zusammenfassung und Veröffentlichung von Feststellungen über den Grundstücksmarkt in einer Übersicht – Grundstücksmarktbericht
- Erstellung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken
- Erstellung von Gutachten über die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust (Enteignung) und über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile sowie Durchführung von Zustandsfeststellungen bei vorzeitiger Besitzeinweisung
- Ermittlung von besonderen Bodenrichtwerten und Grundstückswerten in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen
- Erstellung von Gutachten über Miet- oder Pachtwerte
- Erstellung von Mietwertübersichten
- Erteilung von Wertauskünften und Stellungnahmen über Grundstückswerte
- Individuelle Auswertungen aus der Kaufpreissammlung in anonymisierter und aggregierter Form

3.3 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Tätigkeiten bedienen sich die Gutachterausschüsse ihrer Geschäftsstellen. Diese sind jeweils bei der Gebietskörperschaft eingerichtet, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet wurde.

Notare und andere Stellen sind nach § 195 BauGB verpflichtet, Abschriften beurkundeter Kaufverträge und sonstige den Bodenmarkt betreffende Unterlagen den Gutachterausschüssen zu übersenden. Die Verträge werden durch die Geschäftsstelle nach Weisung des Gutachterausschusses ausgewertet. Die Kaufpreissammlung wird um notwendige beschreibende preis- bzw. wertrelevante Daten ergänzt, so dass der Gutachterausschuss einen bestmöglichen Einblick in den Grundstücksmarkt erhält. Die so erlangten Daten dienen sowohl als Grundlage bei der Ermittlung von Grundstückswerten als auch zur Ableitung von Grundlagendaten entsprechend den §§ 9 bis 14 der Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen sowohl der Inhalt der Kaufverträge als auch sämtliche sonstige personenbezogenen Daten der Kaufpreissammlung dem Datenschutz. Die Kaufpreissammlung und weitere Datensammlungen dürfen nur von den Mitgliedern des Gutachterausschusses und den Bediensteten der Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesehen werden. Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilt, wenn der Empfänger der Daten die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zusichert. Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Auskunft von öffentlich bestellten und vereidigten oder zertifizierten Sachverständigen für Grundstückswertermittlung zur Begründung ihrer Gutachten beantragt wird.

3.4 Gebühren des Gutachterausschusses

Die Gebühren werden auf der Grundlage der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW) vom 5. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung - Tarifstelle 7 - erhoben.

Auszug aus der Gebührenordnung

7.1	Gutachten (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)	
	a) Gutachten über	
	- den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken	100 % der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1
	- den Verkehrswert von Rechten an Grundstücken	
7.1.1	Grundgebühr	
	abhängig von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert des begutachteten Objekts	
	a) Wert bis 1 Mio. €	1.250,-- € zuzüglich 0,2 % des Wertes
	b) über 1 Mio. € bis 10 Mio. €	2.250,-- € zuzüglich 0,1 % des Wertes
7.1.2	Zuschläge zur Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1 wegen erhöhten Aufwands	bis 1.600,-- €
7.3	Informationen der amtlichen Grundstückswertermittlung	
	a) Dokumente und Daten, die vom Nutzer über automatisierte Verfahren abgerufen werden	keine Gebühr
	b) Bereitstellung durch die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse oder des Oberen Gutachterausschusses	
	aa) je Abruf der Dokumente und Daten, die gemäß Tarifstelle 7.3 Buchstabe a bereitgestellt werden sowie für sonstige standardisiert aufbereitete Dokumente und Daten	Halbstundensatz gemäß Tarifstelle 1.1.1 Buchstabe b (30,-- €)
	bb) für jede Auskunft aus der Kaufpreissammlung Preisauskunft nach § 10 Abs. 2 bzw. 4 GAVO NRW	
	- einschließlich bis zu zehn mitgeteilter Vergleichspreise	140,-- €
	- je weiteren mitgeteilten Vergleichspreis	10,-- €

Die Höhe der Gebühr in anderen Fällen kann bei der Geschäftsstelle erfragt werden.

Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte, Grundstücksmarktberichte u.a. sind im **Internet** abrufbar. Unter der Adresse <http://www.boris.nrw.de> stehen die Informationen **kostenlos** zur Verfügung.

4 Grundstücksmarkt 2017

Die nachstehenden Aussagen zur Umsatz- und Preisentwicklung beruhen auf Auswertungen der bei dem Gutachterausschuss im Berichtsjahr 2017 (Stichtag 01.01.2018) registrierten Kaufverträge des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs. Kaufverträge, bei denen anzunehmen war, dass sie durch persönliche oder ungewöhnliche Verhältnisse beeinflusst worden sind, werden im Grundstücksmarktbericht nur im allgemeinen Teil (Vertragsanzahl – Geldumsatz) berücksichtigt. Bei den angegebenen Werten handelt es sich um vorläufige Endergebnisse, die erfahrungsgemäß die tatsächliche Situation auf dem Grundstücksmarkt widerspiegeln. Abweichungen zu späteren Veröffentlichungen können sich dadurch ergeben, dass beurkundende Stellen Urkunden nachreichen, oder dass von bereits beurkundeten Verträgen später zurückgetreten wird.

Bei den allgemeinen und auch differenzierenden Aussagen wird nach den Teilmärkten

- **UNBEBAUT** (e) Grundstücke
- **BEBAUT** (e) Grundstücke
- **WOHNUNGS- UND TEILEIGENTUM**

unterschieden.

Der Teilmarkt **UNBEBAUT** (e) Grundstücke erfasst alle selbständig bebaubaren Baugrundstücke, Rohbau- und Bauerwartungsland, Gartengrundstücke, Flächen für die Land- und Forstwirtschaft und sonstige Flächen.

Der Teilmarkt **BEBAUT** (e) Grundstücke ist gegliedert in die Kategorien Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Büro-, Verwaltungs- und Geschäftshäuser, Gewerbeobjekte und sonstige bebaute Grundstücke.

Der Teilmarkt **WOHNUNGS- UND TEILEIGENTUM** beinhaltet Sondereigentum an Wohnungen, Teileigentum an Garagen und Stellplätzen sowie gewerblichen Räumen.

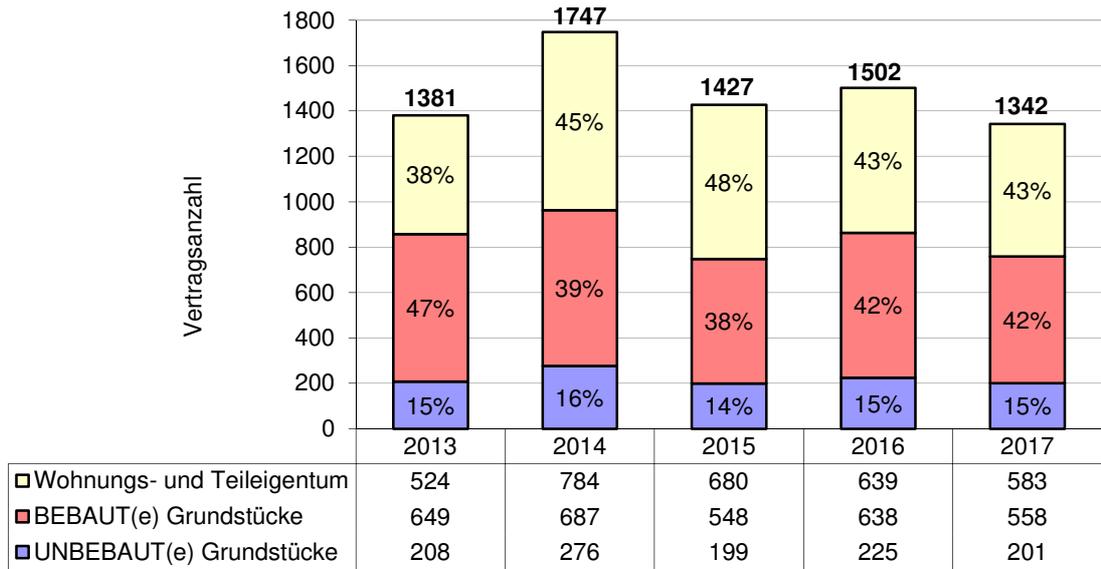
4.1 Anzahl der Kauffälle

Insgesamt wurden dem Gutachterausschuss für das Jahr 2017 von den beurkundenden Stellen

1.342 Kaufverträge mit 1.479 Kauffällen

über unbebaute und bebaute Grundstücke sowie über Wohnungs- und Teileigentum mitgeteilt. Die Zahl der Kaufverträge ist gegenüber 2016 um rd. 11 % zurückgegangen.

Kaufverträge, in denen mehrere Objekte veräußert wurden, z. B. zwei Eigentumswohnungen, für die jeweils ein Kaufpreis ausgewiesen ist, werden vom Gutachterausschuss in der entsprechenden Anzahl als Kauffälle registriert (in diesem Beispiel zwei).

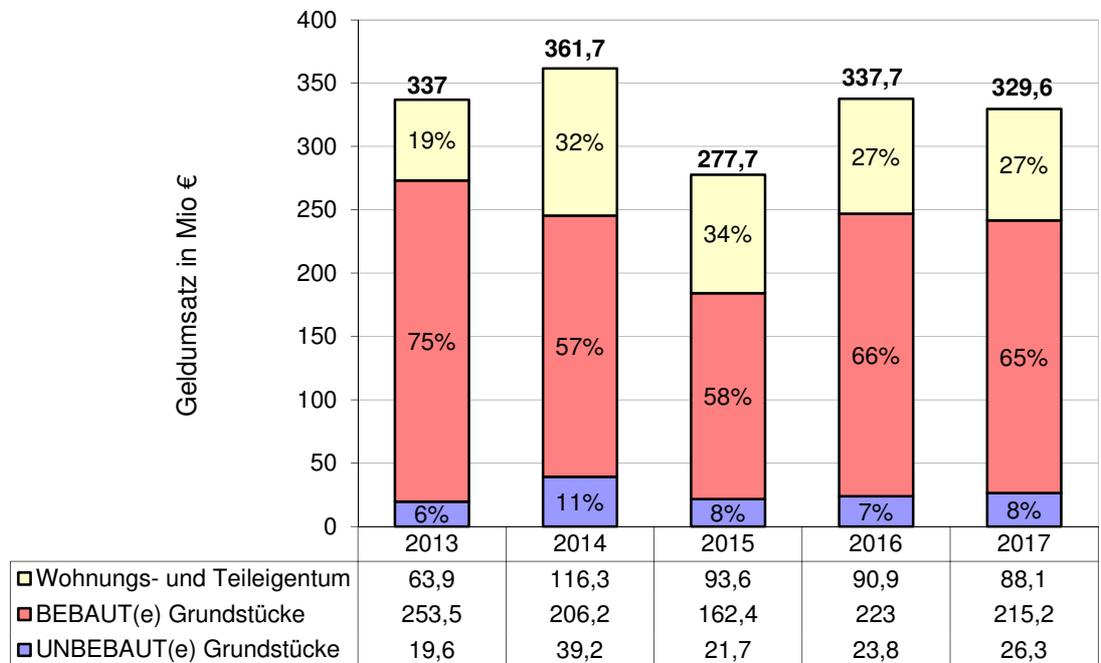


4.2 Geldumsatz

Der Geldumsatz betrug im Jahr 2017 in Solingen

329,6 Millionen Euro

Im Vergleich zum Vorjahr ist dies nur ein Rückgang von rd. 2,4 % bei rd. 11 % weniger Kaufverträgen, was unter anderem durch eine Preissteigerung aber auch durch den Verkauf einiger hochpreisiger Immobilien begründet ist.



4.3 Flächenumsatz

Im Berichtsjahr wurden in der Klingenstadt Solingen

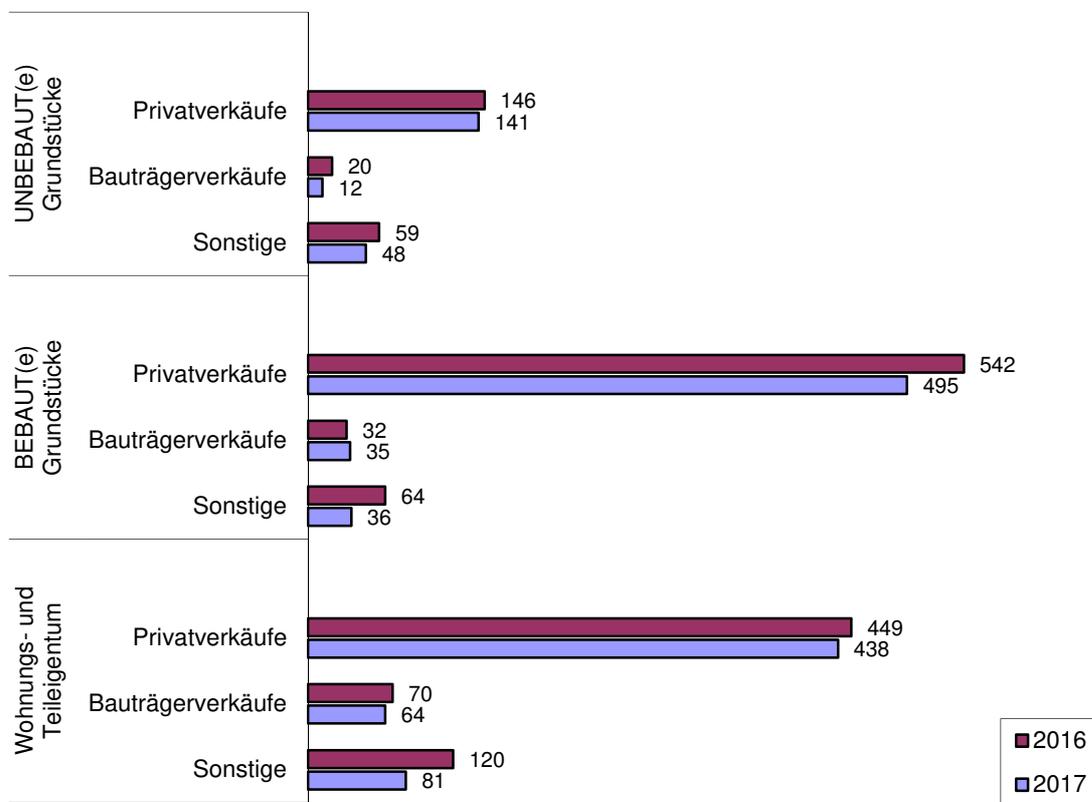
90,1 ha Grundstücksfläche

umgesetzt.

Dies ist ein Rückgang von rd. 26 % im Vergleich zum vergangenen Jahr. Der Umsatz, der auf das Wohnungs- und Teileigentum entfallenden anteiligen Grundstücksflächen, wird nicht erhoben.

4.4 Marktteilnehmer

Die nachfolgende Grafik zeigt, differenziert nach den Teilmärkten, die Anzahl der unterschiedlichen Verkäufer auf.



Etwa ein Drittel der Käufer hatten ihren Wohnsitz außerhalb von Solingen. Dieses Verhältnis zeigt sich in allen drei Teilmärkten auf etwa dem gleichen Niveau.

4.5 Art der Eigentumsübertragung

Übersicht der dem Gutachterausschuss zugesandten Rechtsvorgänge auf dem Solinger Grundstücksmarkt im Jahr 2017.

	gesamter Markt		UNBEBAUT (e) Grundstücke		BEBAUT (e) Grundstücke		WOHNUNGS- UND TEILEI- GENTUM	
	Anzahl	Um- satz in Mio. €	Anzahl	Um- satz in Mio. €	Anzahl	Um- satz in Mio. €	Anzahl	Um- satz in Mio. €
insgesamt	1342	329,7	201	26,3	558	215,2	583	88,1
Kaufverträge	1315	326,3	194	25,96	546	213	575	87,4
Zwangsversteige- rungszuschläge	15	2,3	4	0,24	6	1,7	5	0,4
Sonstige Rechts- vorgänge (Übertragungen, Umlegungsbe- schlüsse etc.)	12	1,0	3	0,12	6	0,5	3	0,4

5 UNBEBAUT (e) Grundstücke

Der Teilmarkt UNBEBAUT (e) Grundstücke gliedert sich in verschiedene Kategorien und Grundstücksqualitäten:

- **Individueller Wohnungsbau**
Voll erschlossene, baureife Grundstücke, die im Rahmen der planungsrechtlichen Vorgaben im Wesentlichen nach den individuellen Vorstellungen des Bauherrn bebaut werden können, zu- meist Ein- und Zweifamilienhäuser in 1- oder 2- geschossiger Bauweise. Auch Baugrundstücke für eine Reihen- oder Doppelhausbebauung werden hierunter erfasst.
- **Geschosswohnungsbau**
Voll erschlossene, baureife Grundstücke, die im Rahmen der planungsrechtlichen Vorgaben mit in der Regel 3- oder mehrgeschossigen Gebäuden bebaut werden können. Eine Unterscheidung nach Geschosswohnungsbau für Mietwohnungen, Eigentumswohnungen oder gemischte (teil- weise gewerbliche) Nutzung findet an dieser Stelle nicht statt.
- **Gewerbegrundstücke**
- Gewerbe Produktion
Voll erschlossene, baureife Grundstücke, die im Rahmen der planungsrechtlichen Vorgaben einer ausschließlich gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Typisch für diese Kategorie sind Grund- stücke in den klassischen Gewerbegebieten.

- Gewerbe Handel
Voll erschlossene, baureife Grundstücke, die im Rahmen der planungsrechtlichen Vorgaben und ihrer Lage einer überwiegend " höherwertigen gewerblichen " (tertiären) Nutzung zugeführt wer- den sollen. Typisch für diese Kategorie sind Grundstücke in Gebieten mit einer potentiellen Han- delsnutzung an den Hauptdurchgangsstraßen im Stadtgebiet.
- **Kern-, Mischgebietsgrundstücke**
Voll erschlossene, baureife Grundstücke, die im Rahmen der planungsrechtlichen Vorgaben (in der Regel bei einer Geschossflächenzahl GFZ von 1,0 bis 2,2) gemischt genutzt bebaut werden können (z.B. Geschäftsnutzung im Erdgeschoss, Praxis-, Büro- oder Wohnnutzung in den übr- igen Geschossen).
- **Rohbauland, Bauerwartungsland zur Wohn- und Gewerbebebauung**
Der Erhebung der Daten dieser Grundstücks-kategorie liegt die Definition des § 5 der Immobilien- wertermittlungsverordnung zugrunde. Nach der gesetzlichen Definition werden unter Rohbauland Flächen verstanden, die nach den §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuches BauGB für eine bauli- che Nutzung bestimmt sind, deren Erschließung aber noch nicht gesichert ist oder die nach Lage, Form oder Größe für eine bauliche Nutzung unzureichend gestaltet sind. Bei Bauerwartungsland handelt es sich um Flächen, die nach ihrer Eigenschaft, ihrer sonstigen Beschaffenheit und ihrer Lage eine bauliche Nutzung in absehbarer Zeit tatsächlich erwarten lassen. Diese Erwartung kann sich insbesondere auf eine entsprechende Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungs- plan, auf ein entsprechendes Verhalten der Gemeinde oder auf die allgemeine städtebauliche Entwicklung der Gemeinde gründen.
- **Gartengrundstücke**
Hierbei handelt es sich um hausnahe Gartenflächen (Zuerwerb), Grabeland und Freizeitgrund- stücke, die in der Regel von einem besonderen Erwerbsinteresse geprägt sind.
- **Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke**
Neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland und Grünland) und den forstwirt- schaftlich genutzten Flächen werden in dieser Grundstücksgruppe auch Verkäufe von besonde- ren Flächen für die Landwirtschaft erfasst.

Der § 5 Abs. 1 der Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV – betreffend den Entwicklungszustand führt hierzu aus:

Flächen der Land- und Forstwirtschaft sind Flächen, die ohne Bauerwartungsland, Rohbauland oder baureifes Land zu sein, land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind.

Entsprechend dem § 4 Abs. 3 der ImmoWertV ist neben dem Entwicklungszustand nach § 5 bei der Wertermittlung u.a. insbesondere zu berücksichtigen, ob am Qualitätsstichtag eine anderweitige Nutzung von Flächen absehbar ist. Diese Verkäufe sind in der Gruppe „besonderen Flächen für die Landwirtschaft“ erfasst.

- **Sonstige Flächen**

Hierbei handelt es sich primär um Verkehrsflächen, Stellplatzflächen und um untergeordnete Flächen, die von einem besonderen Erwerbsinteresse geprägt sind.

Die Tabelle zeigt **alle** Kauffälle des Teilmarktes UNBEBAUT (e) Grundstücke, das heißt, auch Kauffälle, bei denen anzunehmen war, dass sie durch persönliche oder ungewöhnliche Verhältnisse beeinflusst worden sind.

UNBEBAUT (e) Grundstücke	Anzahl der Kauffälle	Umsatz in Mio. €
Gesamter Teilmarkt	212	26,3
Grundstücke für den individueller Wohnungsbau	55	5,7
Grundstücke für den Geschosswohnungsbau	17	12,1
Gewerbegrundstücke	10	2,1
Kerngebietsgrundstücke	4	3,2
Rohbauland, Bauerwartungsland – Wohnbebauung	32	1,6
Rohbauland, Bauerwartungsland – Gewerbebebauung	7	0,7
Gartengrundstücke	33	0,3
Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	40	0,6
Sonstige Flächen – Verkehrsflächen, Stellplatzflächen etc.	14	0,1

5.1 Übersicht über den Teilmarkt UNBEBAUT (e) Grundstücke

Hier sind **nur Verkäufe im gewöhnlichen Geschäftsverkehr** aufgeführt. Teilflächen, durch persönliche und ungewöhnliche Umstände beeinflusste Kaufpreise sowie Preise, die deutlich vom Marktniveau abweichen, wurden nicht berücksichtigt. Die An- und Verkäufe der Klingenstadt Solingen sind nach diesen Kriterien ebenfalls eingeflossen. Die durchschnittlichen Kaufpreise der Baugrundstücke sind auf einen erschließungsbeitragsfreien Rechtszustand im Sinne des BauGB bezogen und nicht nach der Fläche gewichtet. Die Durchschnittspreise der übrigen Qualitäten wurden aus dem Quotienten von Geldumsatz und Flächenumsatz errechnet.

	Anzahl der		Umsatz in ha	Ø – Größe in m ²	Ø-Kaufpreis in €/m ²
	Kauffälle	Grundstücke			Kaufpreisspanne in €/m ²
Bauland für den individuellen Wohnungsbau (Ein- und Zweifamilienhäuser)					
freistehende Bauweise	19	20	1,0	520	290,-- ----- 255,-- bis 380,--
Doppelhausgrundstücke	16	20	0,7	360	280,-- ----- 210,-- bis 350,--
Reihenhausgrundstücke	--	--	--	--	265,-- ² ----- 235,-- bis 305,-- ¹
Bauland für den Geschosswohnungsbau					
Mehrfamilienhäuser	8	8	1,8	2.210	275,-- ----- 220,-- bis 340,--
Gewerbebauland					
zu Produktionszwecken	5	5	1,7	3.400	90,-- ----- 75,-- bis 110,--
in Handelslagen	--	--	--	--	-- ----- 130,-- bis 150,-- ²
Rohbauland					
zur Wohnbebauung	5		0,5		30 % -75 % des zugehörigen erschließungsbeitragspflichtigen Bodenwertes
zur Gewerbebebauung	--		--		55 % -80 % des zugehörigen erschließungsbeitragspflichtigen Bodenwertes
Bauerwartungsland					
zur Wohnbebauung	8		0,3		8 % -25 % des zugehörigen erschließungsbeitragspflichtigen Bodenwertes
zur Gewerbebebauung	--		--		15 % -30 % ² des zugehörigen erschließungsbeitragspflichtigen Bodenwertes

¹ aus 2016

² aus zurückliegenden Jahren

	Anzahl der		Umsatz in ha	Ø – Größe in m ²	Ø-Kaufpreis in €/m ²
	Kauffälle	Grundstücke			Kaufpreisspanne in €/m ²
Flächen der Land- und Forstwirtschaft					
besondere Flächen der Landwirtschaft	7		4,7		5,30 ----- 3,40 bis 5,80
Ackerland	5		2,9		2,40 ----- 2,25 bis 2,60
Grünland	2		1,8		1,95 ----- 1,90 bis 2,25
Wald ³	15		10,8		1,40 ----- 0,85 bis 2,25
Gartengrundstücke					
hausnaher Garten	6		0,1		20,30 ----- 12,00 bis 29,40
Grabeland	3		2,3		6,90 ----- 6,80 bis 10,00
Freizeitgrundstücke	5		0,2		19,70 ----- 12,85 bis 26,75

Arrondierungsflächen

Arrondierungsflächen sind nicht selbstständig bebaubare Teilflächen, die z.B. die bestehende Nutzbarkeit eines Grundstücks erhöhen, Überbauung legalisieren oder einen ungünstigen Grenzverlauf begradigen.

Allgemein ist festzustellen, dass der Preis umso höher ist, je wichtiger der Erwerb für den Käufer und je kleiner die zu erwerbende Fläche ist.

Die Auswertung von Kauffällen (Wohnbaulandteilflächen) aus den Jahren 2013 bis 2017 hat folgende Durchschnittswerte (Kaufpreis zu maßgeblichen Bodenrichtwert in Prozent) ergeben:

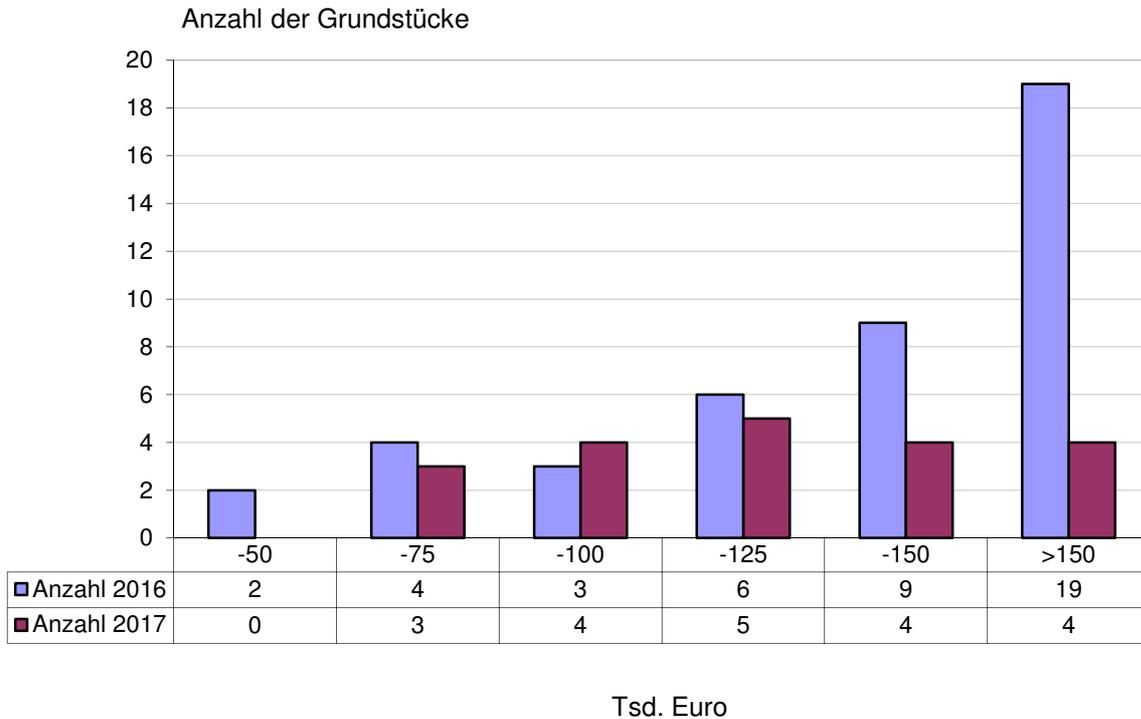
Zuerwerb zu	Ø - Wert	Spanne	Ø – Größe	Spanne	Kauffälle
bebauten Grundstücken:	55 %	20 % – 120 %	90 m ²	10 m ² bis 300 m ²	63
unbebauten Grundstücken:	85 %	55 % - 120 %	85 m ²	25 m ² bis 160 m ²	10

³ Bei den Kauffällen ist nicht die Gehölzqualität hinterfragt worden, der Wert beinhaltet Aufwuchs in mittlerem Umfang.

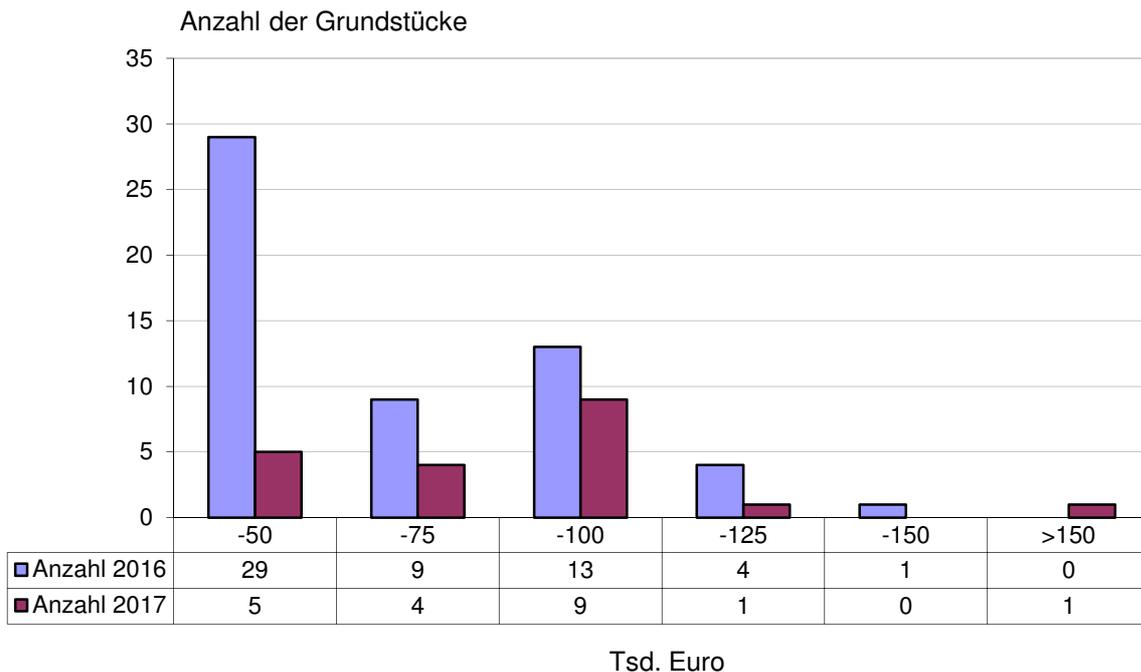
Baugrundstücke zur individuellen Wohnbebauung, differenziert nach der Kaufpreishöhe

Häufigkeitsverteilung des durchschnittlichen erschließungsbeitragsfreien Kaufpreises von Grundstücken für den individuellen Wohnungsbau im Vergleich zum Vorjahr.

Grundstücke für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser



Reihen- und Doppelhausgrundstücke



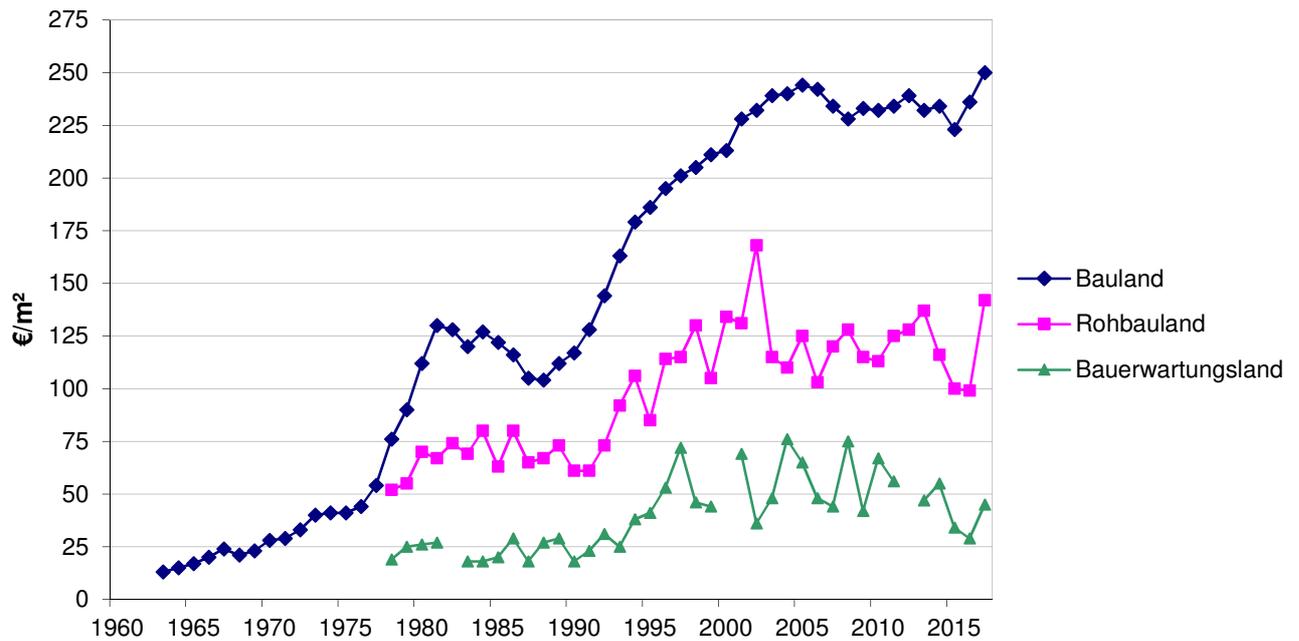
5.2 Langjährige Durchschnittspreise für Wohngrundstücke in Solingen

Baulandpreise – ab 1963 - in der Klingenstadt Solingen für alle Wohngrundstücke mit erschließungsbeitragsfreiem und - pflichtigem Rechtszustand nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Die Durchschnittspreise wurden aus dem Quotienten von Geldumsatz und Flächenumsatz errechnet und sind in der nachfolgenden Tabelle in €/m² angegeben.

Preise für **Rohbauland und Bauerwartungsland** zu Wohnzwecken ab **1978**.

Jahr	Bauland	Rohbau- land	Bauer- wartungsland
1963	13		
1963	13		
1964	15		
1965	17		
1966	20		
1967	24		
1968	21		
1969	23		
1970	28		
1971	29		
1972	33		
1973	40		
1974	41		
1975	41		
1976	44		
1977	54		
1978	76	52	19
1979	90	55	25
1980	112	70	26
1981	130	67	27
1982	128	74	-
1983	120	69	18
1984	127	80	18
1985	122	63	20
1986	116	80	29
1987	105	65	18
1988	104	67	27
1989	112	73	29
1990	117	61	18
1991	128	61	23
1992	144	73	31
1993	163	92	25
1994	179	106	38
1995	186	85	41
1996	195	114	53
1997	201	115	72
1998	205	130	46
1999	211	105	44
2000	213	134	-

Jahr	Bauland	Rohbau- land	Bauer- wartungsland
2001	228	131	69
2002	232	168	36
2003	239	115	48
2004	240	110	76
2005	244	125	65
2006	242	103	48
2007	234	120	44
2008	228	128	75
2009	233	115	42
2010	232	113	67
2011	234	125	56
2012	239	128	-
2013	232	137	47
2014	234	116	55
2015	223	100	34
2016	236	99	29
2017	250	142	45



6 BEBAUT (e) Grundstücke

6.1 Übersicht über den Teilmarkt BEBAUT (e) Grundstücke

Die Tabelle zeigt **alle** Kauffälle des Teilmarktes BEBAUT (e) Grundstücke, d.h. auch Kauffälle bei denen anzunehmen war, dass sie durch persönliche oder ungewöhnliche Verhältnisse beeinflusst worden sind. Die Durchschnittswerte beziehen sich nur auf Kauffälle im gewöhnlichen Geschäftsverkehr.

	Anzahl der Kauffälle	Umsatz in Mio. €	Ø – Wohn- / Nutzfläche in m ²	Ø- Grundstücksgröße in m ²	Ø-Kaufpreis Kaufpreisspanne in Tsd. €
Gesamter Teilmarkt	566	215,2			
Ein- und Zweifamilienhäuser					
• freistehend	182	54,7	165	900	320.000 € 100 - 700
• Reihen- und Doppelhäuser					
- Neubauten	32	10,6	135	280	330.000 € 265 - 385
- Wiederverkäufe	123	31,5	135	385	265.000 € 100 - 495
• Bergische Fachwerkhäuser	41	8,1	135	780	195.000 € 110 - 480
Mehrfamilienhäuser	70	26,0	405	720	375.000 € 160 – 900
Dreifamilienhäuser	44	11,6	230	680	265.000 € 160 - 500
Büro- und Geschäftshäuser	2	4,0	-	2.500	
Gemischt genutzte Objekte - Wohnen – Gewerbe	20	9,0	665	930	350.000 € 190 – 760
Wohn- und Geschäftshäuser	19	6,7	560	510	355.000 € 120 – 750
Gewerbeobjekte	25	35,7	-	4.400	1.450.000 € 160 – 4.850
Sonstige bebaute Grundstücke ⁴	8	17,3	-	2.600	240.000 € 75 - 480

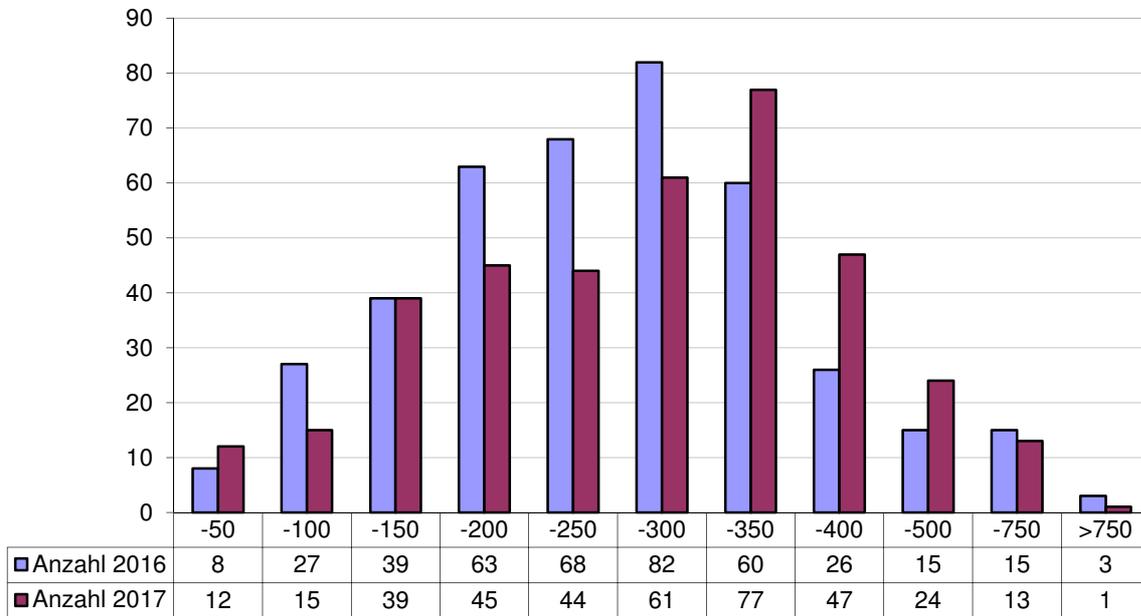
Hinweis:

Die angegebenen Preisspannen wurden eingegrenzt, d.h. Extremwerte sind **nicht** berücksichtigt.

⁴ Der außergewöhnlich hohe Geldumsatz ist auf den Verkauf eines Großobjektes zurückzuführen.

Kauffälle von **Ein- und Zweifamilienhäusern** (freistehende Bauweise, Reihen- u. Doppelhäuser, Bergische Fachwerkhäuser) differenziert nach der Kaufpreishöhe im Vergleich zum Vorjahr

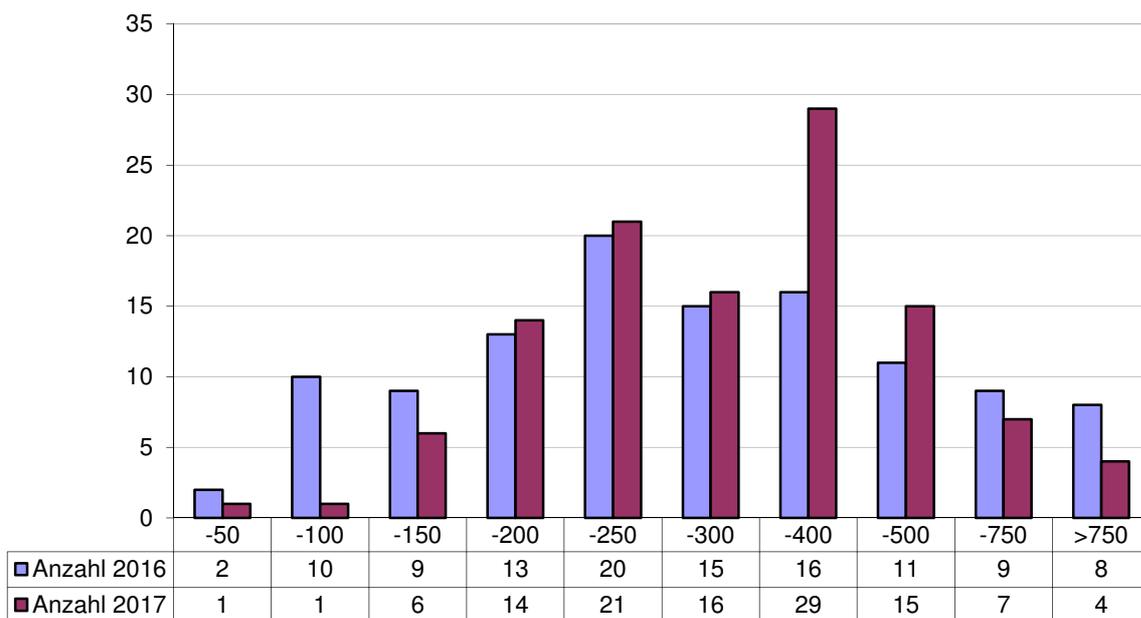
Verteilung der Kauffälle der Einfamilienhäuser



Tsd. Euro

Kauffälle von **Mehrfamilienhäusern** differenziert nach der Kaufpreishöhe im Vergleich zum Vorjahr

Verteilung der Kauffälle der Mehrfamilienhäuser



Tsd. Euro

6.2 Preisniveau für Einfamilienhäuser

Aus den vorliegenden Kauffällen wurden durchschnittliche Preise für Einfamilienhäuser im Jahr 2017 abgeleitet, die auf Grund des unterschiedlichen Modernisierungsgrades der einzelnen Kaufobjekte einen Überblick über das Solinger Preisniveau geben, aber nicht zur Wertermittlung geeignet sind.

Die durchschnittlichen Preise für freistehende Einfamilienhäuser beziehen sich auf Häuser mit rd. 150 m² Wohnfläche mit mittlerer Ausstattung und 500 m² Grundstücksfläche in mittlerer Lage.

freistehendes Einfamilienhaus	Baujahr	durchschnittlicher Preis
	1920	303.000 €
	1960	326.000 €
	1980	338.000 €
	2000	377.000 €

Für ein Reihen- bzw. Doppelhaus mit rd. 130 m² Wohnfläche mit mittlerer Ausstattung und 250 m² Grundstücksfläche in mittlerer Lage ergeben sich folgende Durchschnittspreise.

Reihen-/Doppelhaus	Baujahr	durchschnittlicher Preis
	1920	210.000 €
	1960	239.000 €
	1980	270.000 €
	2000	304.000 €

7 Wohnungs- und Teileigentum

7.1 Übersicht über den Teilmarkt Wohnungseigentum

Die Tabelle zeigt **alle** Kauffälle des Teilmarktes **WOHNUNGSEIGENTUM**, also auch Kauffälle, bei denen anzunehmen war, dass sie durch persönliche oder ungewöhnliche Verhältnisse beeinflusst worden sind.

WOHNUNGSEIGENTUM	Anzahl der Kauffälle	Umsatz in Mio. €
Gesamter Teilmarkt	559	81,3
Erstverkäufe	59	18,4
- davon Reihen-/Doppelhäuser	20	5,8
Weiterverkäufe	434	53,3
- davon Erbbaurechte	5	0,5
Umwandlung	66	9,6
- davon ehem. Gewerbeobjekt	7	3,2

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die durchschnittlichen Kaufpreise von Eigentumswohnungen. Es ist unterschieden nach der Anzahl der in die Mittelbildung eingeflossenen Kaufverträge und der Anzahl der Objekte (Eigentumswohnanlagen), aus denen diese Kaufverträge stammen. Die ermittelten Durchschnittspreise sind auf die Objekte bezogen.

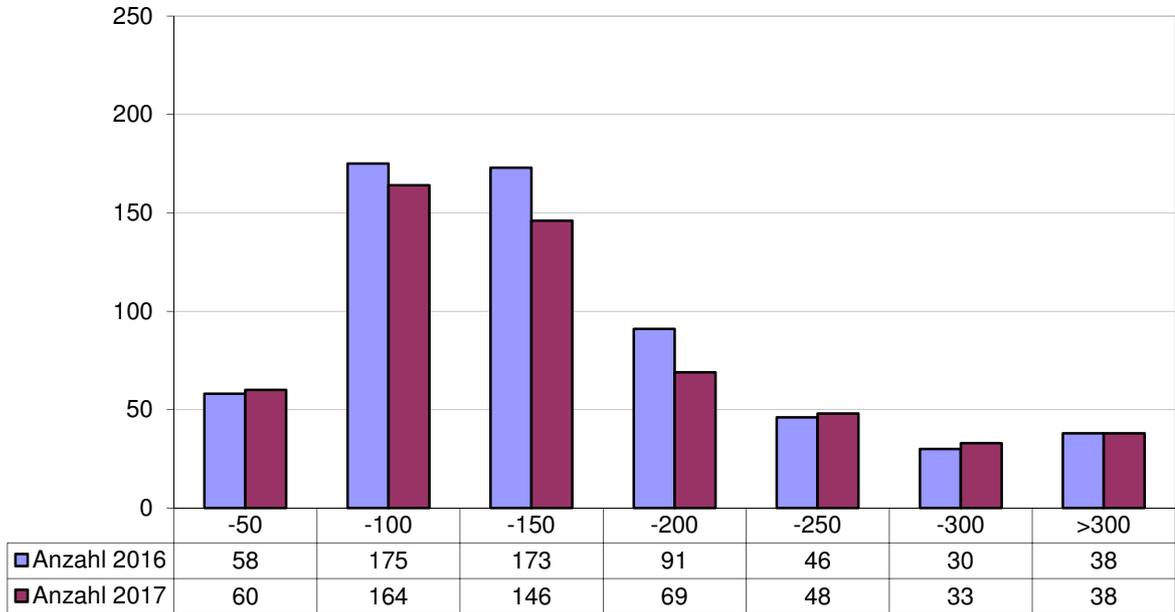
Durch persönliche und ungewöhnliche Umstände beeinflusste Kaufpreise sowie Preise, die deutlich vom Marktniveau abweichen, wurden nicht berücksichtigt.

Anzumerken ist, dass die durchschnittlichen Kaufpreise nur eine Orientierungsgröße bilden, weil insbesondere die Wohnlage und die Ausstattung der Kaufobjekte in den jahresbezogenen Stichproben unterschiedlich sein kann und Preisunterschiede deshalb sowohl in den unterschiedlichen Merkmalen als auch in der allgemeinen Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt begründet sein können.

Baujahr	Anzahl der		Ø – Wohnfläche in m ²	Ø-Kaufpreis in €/m ² WF	Preisspanne in €/m ² WF
	Kauffälle	Objekte			
bis 1969	121	81	81	1.220,--	580,-- bis 1.900,--
1970 - 1979	60	40	75	1.320,--	710,-- bis 2.100,--
1980 – 1989	46	29	75	1.510,--	950,-- bis 2.720,--
1990 - 1999	57	46	81	1.800,--	1.160,-- bis 2.400,--
ab 2000	22	18	81	2.150,--	1.500,-- bis 2.830,--
Neubauten (Wohnungen)	39	9	107	3.000,--	2.600,-- bis 3.600,--
kernsanierte Wohnungen (Erstverkäufe)	7	1	75	3.250,--	-
Neubauten (RH und DHH)	19	3	132	2.050,--	1.800,-- bis 2.500,--

Wohnungseigentum - Kauffälle differenziert nach der Kaufpreishöhe im Vergleich zum Vorjahr

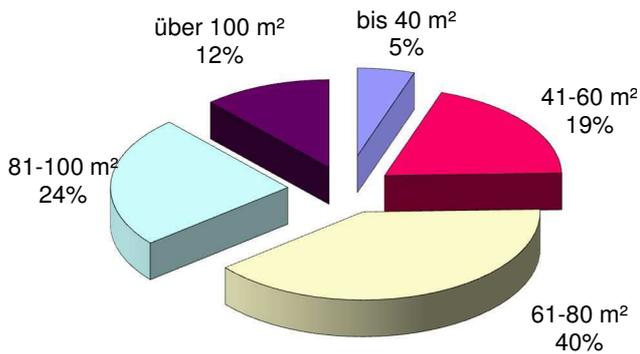
Anzahl der Kauffälle



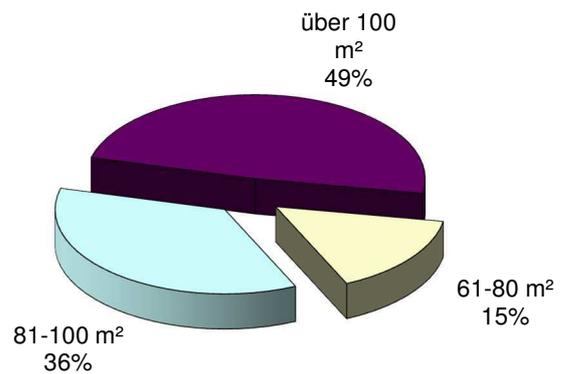
Tsd. Euro

Prozentuale Verteilung der Wohnungsgrößen für die Kauffälle aus 2017

alle Bauzeiträume ohne Neubauten



Neubauten



7.2 Preisniveau für Eigentumswohnungen

Aus den vorliegenden Kauffällen wurden durchschnittliche Preise für Eigentumswohnungen im Jahr 2017 abgeleitet, die auf Grund des unterschiedlichen Modernisierungsgrades der einzelnen Kaufobjekte einen Überblick über das Solinger Preisniveau geben, aber nicht zur Wertermittlung geeignet sind.

Für eine ca. 80 m² große Eigentumswohnung mit Balkon mit mittlerer Ausstattung und in mittlerer Lage ergeben sich folgende Durchschnittspreise:

Eigentumswohnung	Baujahr	durchschnittlicher Preis
	1920	105.000 €
	1960	103.000 €
	1980	116.000 €
	2000	150.000 €

7.3 Übersicht über den Teilmarkt Teileigentum

Die Tabelle zeigt **alle** Kauffälle des Teilmarktes **TEILEIGENTUM**, das heißt, auch Kauffälle, bei denen anzunehmen war, dass sie durch persönliche oder ungewöhnliche Verhältnisse beeinflusst worden sind.

TEILEIGENTUM	Anzahl der Kauffälle	Umsatz in Mio. €
Gesamter Teilmarkt	142	6,82
Garagen/Stellplätze	117	2,70 (1,50 für Garagenanlagen)
gewerbliche Räume	25	4,00

7.4 Durchschnittliche Kaufpreise für Garagen, Tiefgaragenstellplätze und Stellplätze

	Anzahl der		Ø-Kaufpreis	Preisspanne
	Kauffälle	Objekte		
Garage				
- Neubau ⁵	38	10	13.900,-- €	12.000,-- € - 16.900,-- €
- Wiederverkäufe	18	12	7.450,-- €	4.500,-- € - 12.000,-- €
Tiefgaragenstellplatz				
- Neubau ⁵	19	4	10.900,-- €	5.000,-- € - 21.500,-- €
- Wiederverkäufe	18	13	8.100,-- €	3.500,-- € - 15.000,-- €
Stellplatz				
- Neubau ⁵	56	11	7.400,-- €	3.500,-- € - 14.500,-- €
- Wiederverkäufe	17	9	4.500,-- €	1.500,-- € - 8.000,-- €

⁵ Kauffälle der Jahre 2015 bis 2017

8 Bodenrichtwerte

8.1 Gesetzlicher Auftrag

Die Bodenrichtwerte werden gemäß § 196 Abs. 1 BauGB und § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW) durch den Gutachterausschuss bis zum 15. Februar jeden Jahres bezogen auf den Stichtag 01.01. des laufenden Jahres ermittelt und anschließend veröffentlicht (www.boris.nrw.de).

8.2 Allgemeine Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten

Der Bodenrichtwert (siehe § 196 Baugesetzbuch – BauGB) ist ein aus Grundstückskaufpreisen abgeleiteter durchschnittlicher Lagewert für den Boden⁶. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche (€/m²) eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). In bebauten Gebieten wurden die Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 Abs. 1 BauGB). Der Bodenrichtwert wird in einer Richtwertzone ausgewiesen. Diese Zonen umfassen Gebiete, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen.

Jedem Bodenrichtwert ist ein beschreibender Datensatz zugeordnet, der alle wertrelevanten Merkmale wie z.B. Entwicklungszustand, Art und Maß der Nutzung, Geschosszahl, Baulandtiefe, Grundstücksfläche, spezielle Lage innerhalb der Bodenrichtwertzone enthält. Das Lagemerkmal des Bodenrichtwertgrundstücks wird in der Regel durch die Position der Bodenrichtwertzahl visualisiert.

Bodenrichtwerte beziehen sich auf altlastenfreie Grundstücke. Flächenhafte Auswirkungen wie z.B. bei Denkmalebereichssatzungen, Lärmzonen, Bodenbewegungsgebieten sind im Bodenrichtwert berücksichtigt.

Diese wertbeeinflussenden Merkmale definieren das Bodenrichtwertgrundstück. Einzelne Grundstücke in einer Bodenrichtwertzone können in ihren wertrelevanten Merkmalen von der Beschreibung der Merkmale des Bodenrichtwertgrundstücks abweichen.

Abweichungen des einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in Bezug auf die wertbestimmenden Eigenschaften bewirken Zu- oder Abschläge vom Bodenrichtwert. Diese können aus Umrechnungsvorschriften des jeweiligen Gutachterausschusses abgeleitet werden. Sie werden jedem Bodenrichtwertausdruck beigelegt.

Von den allgemeinen Bodenrichtwerten sind die besonderen Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB) zu unterscheiden, die nur auf Antrag der für den Vollzug des BauGB zuständigen Behörde und nur für Teile des Gemeindegebietes ermittelt werden.

Ansprüche gegenüber Genehmigungsbehörden z.B. Bauplanungs-, Baugenehmigungs- oder Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen noch aus den sie beschreibenden Eigenschaften abgeleitet werden.

8.3 Bodenrichtwerte für Bauland

Bodenrichtwerte für baureifes Land werden abgabefrei ermittelt. Sie enthalten Erschließungsbeiträge im Sinne von §§ 127 und 135a BauGB, Anschlussbeiträge für die Grundstücksentwässerung gemäß Satzung und naturschutzrechtliche Ausgleichsbeträge.

⁶ In Zonen, in denen keine Kaufpreise vorhanden sind, werden die Bodenrichtwerte durch Vergleich mit Zonen gleicher wertbeeinflussender Merkmale abgeleitet.

8.3.1 Bodenrichtwerte für Bauerwartungsland und Rohbauland

Bodenrichtwerte für den Entwicklungszustand Bauerwartungsland und Rohbauland werden für Gebiete ermittelt, in denen für die Mehrheit der enthaltenen Grundstücke der Entwicklungsgrad hinreichend sicher zugeordnet werden kann und sich hierfür ein Markt gebildet hat.

8.3.2 Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Die Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Acker- /Grünland) beziehen sich im Allgemeinen auf gebietstypische landwirtschaftliche Nutzflächen in freier Feldlage, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen und die nach ihren Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen in absehbarer Zeit nur landwirtschaftlichen Zwecken dienen werden. Es werden die ortsüblichen Bodenverhältnisse und Bodengüten des jeweils betroffenen Raumes unterstellt. Abweichungen der Eigenschaften des einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften – wie z.B. Zuwegung, Ortsrandlage, Bodenbeschaffenheit, Hofnähe, Grundstückszuschnitt – sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen, soweit sie wertrelevant sind.

In Bodenrichtwertzonen für landwirtschaftliche Grundstücke können auch Flächen enthalten sein, die eine gegenüber der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung höher- bzw. geringerwertige wertrelevante Nutzung aufweisen (z.B. Flächen, die in einem Zusammenhang zur Wohnbebauung stehen oder sich in einem Zusammenhang zu landwirtschaftlichen Hofstellen befinden, Flächen für Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wie Golfplatz oder Flächen, die bereits eine gewisse wertrelevante Bauerwartung vermuten lassen bzw. als Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft bestimmte Flächen).

8.3.3 Bodenrichtwerte für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Die Bodenrichtwerte für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke beziehen sich im Allgemeinen auf den Wertanteil des Waldbodens ohne Aufwuchs. Es können auch Bodenrichtwerte einschließlich Aufwuchs veröffentlicht werden. Diese sind mit einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet. Sie beziehen sich im Allgemeinen auf gebietstypische forstwirtschaftliche Nutzflächen in Wäldern, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen und die nach ihren Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen in absehbarer Zeit nur forstwirtschaftlichen oder Erholungszwecken dienen werden. In Bodenrichtwertzonen für forstwirtschaftliche Grundstücke können auch Flächen enthalten sein, die eine gegenüber der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung höher- bzw. geringerwertige wertrelevante Nutzung aufweisen (z.B. Flächen für Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wie Golfplatz oder Flächen, die bereits eine gewisse wertrelevante Bauerwartung vermuten lassen bzw. als Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft bestimmte Flächen).

8.3.4 Sonderfälle

Für Flächen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht an Rechtsgeschäften teilnehmen bzw. die in Rechtsgeschäften regelmäßig ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen unterliegen, können im Allgemeinen keine Bodenrichtwerte abgeleitet werden. Größere Areale (z. B. Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen, Kliniken, Messegelände, Flughäfen, Abraumhalden, Tagebau, Militärgelände) werden im Allgemeinen als eigene Zone ohne Bodenrichtwert ausgewiesen. Hier sind bei Bedarf Einzelfallbewertungen vorzunehmen. Kleinere Flächen (z. B. örtliche Verkehrs- oder lokale Gemeinbedarfsflächen) werden im Allgemeinen in benachbarte Bodenrichtwertzonen anderer Art der Nutzung einbezogen; der dort angegebene Bodenrichtwert gilt für diese Flächen nicht.

8.4 Übersicht über die Bodenrichtwerte – Gebietstypische Werte für Solingen

Gemäß § 13 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung NRW beschließt der Gutachterausschuss auf der Grundlage der ermittelten Bodenrichtwerte für das Gemeindegebiet gebietstypische Werte als Übersicht über die Bodenrichtwerte. Die Werte sind für einen erschließungsbeitragsfreien Rechtszustand jeweils zum 01.01. des angegebenen Jahres ermittelt und in €/m² in nachfolgender Tabelle angegeben.

Grundstücksart	Lage	2015	2016	2017	2018	
individueller Wohnungsbau	gut	270	280	290	300	
	Bauflächen für eine freistehende, I – geschossige Bauweise, Geschossflächenzahl 0,4	mittel	240	250	270	280
	einfach	210	220	240	250	
Geschosswohnungsbau	gut	275	280	290	300	
	Bauflächen für eine III – geschossige Bauweise, Geschossflächenzahl 1,1	mittel	235	240	250	260
	einfach	205	210	220	225	
gewerbliche Nutzung	gut	100	105	105	105	
	Bauflächen für produzierendes Gewerbe	mittel	85	90	90	90
	einfach	--	--	--	--	

Hinweis zur Bodenrichtwertübersicht:

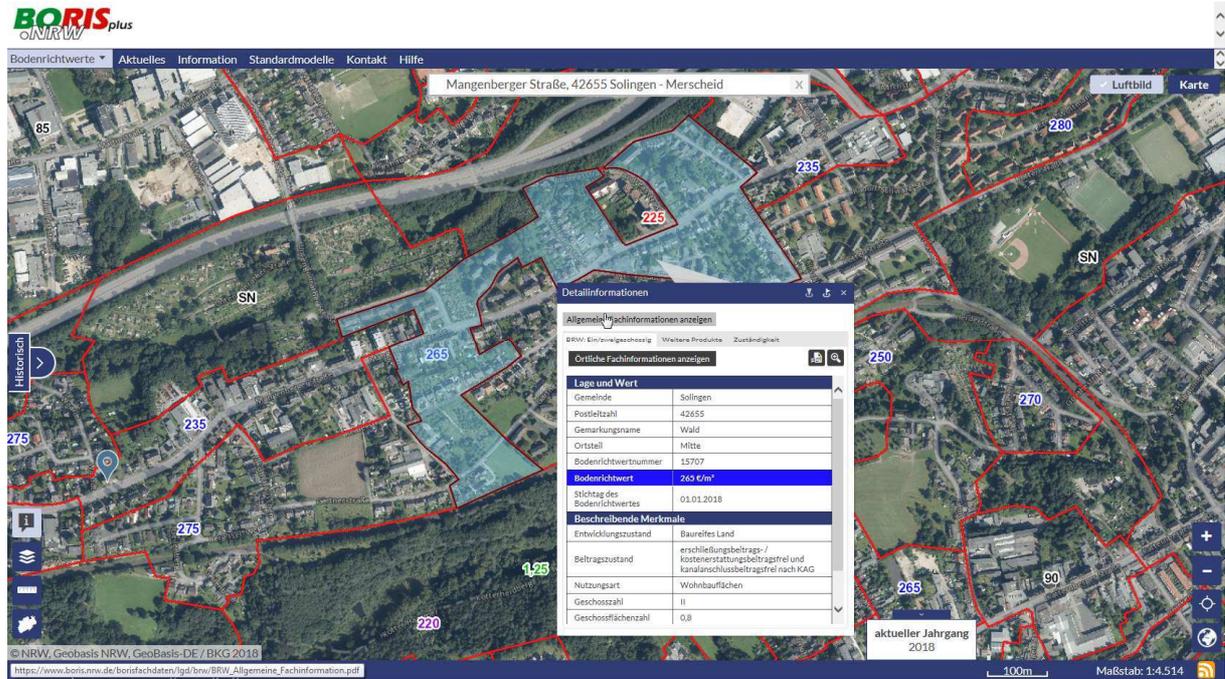
Die Richtwerte für gewerblich nutzbare Bauflächen in Handelslagen, für z. B. Supermärkte, Baumärkte, Gartenzentren, Autohäuser o. ä. bewegen sich in einer Bandbreite von 120,- €/m² bis 135,- €/m².

Grundstücke, die zur Errichtung von Discountmärkten erworben werden, erzielen auch erheblich höhere Preise.

8.5 Bodenrichtwertkarte

Seit dem 01.01.2011 wird die Bodenrichtwertkarte ausschließlich digital geführt.

Die digitale Bodenrichtwertkarte steht jedermann kostenfrei zur Einsicht unter der Internetadresse www.boris.nrw.de offen. Sie kann auszugsweise mit dazugehöriger Erläuterung als PDF-Dokument heruntergeladen werden.



Bildschirmansicht

Die Bodenrichtwerte sind erschließungs- und kanalanschlussbeitragsfrei ausgewiesen.

Erschließungskosten werden in der Kaufvertragsauswertung für bereits vorhandene Straßen zwischen 15,- € und 25,- € je m² Bauland angesetzt. In Neubaugebieten werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt.

Soweit kein Kanal vorhanden ist und somit keine Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal besteht, ist ein Abschlag in Höhe der Mehraufwendungen für die jetzige als auch zukünftige Abwasserbeseitigung (feste Grube, Verrieselung, biologische Kleinkläranlage etc. - zukünftig Kanalanschlussbeitrag) bei der Wertermittlung entsprechend zu berücksichtigen.

Bei bebauten Grundstücken im Dorfgebiet – Hofschaften, in der Regel Fachwerkkaltbebauung -, die unregelmäßig zugeschnitten sind, mit einer Grundstücksgröße von ca. 300 m² bis 400 m² und deren Zuwegung öffentlich rechtlich nicht gesichert ist, ist je nach Grad der Beeinträchtigung ein Wertabschlag vom Bodenrichtwert vorzunehmen.

Unter Punkt 10.1.1 sind Umrechnungskoeffizienten zur Ermittlung von Bodenwerten aufgeführt. Sie gelten für alle Grundstücke in Wohn-, Misch- und Kerngebietslagen.

Die Geschossflächenzahl der Richtwerte bezieht sich auf die Geschossfläche entsprechend der Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977, geändert durch Verordnung vom 19.12.1986, d. h. die im Dachgeschoss oder im Souterrain befindlichen Wohn- / Nutzflächen sind grundsätzlich in die Berechnung einzubeziehen.

Die GFZ Berechnung basiert auf einer maximalen Baulandtiefe von 40 m.

Eine Nichtbeachtung der Umrechnungskoeffizienten bei Anwendung der Richtwerte kann ggf. zu erheblichen Differenzen in der Bodenwertermittlung führen!

8.6 Lageeinstufung in Solingen

Nachstehende Tabelle basiert auf den Bodenrichtwerten zum Stichtag 01.01.2018. Sie gibt eine Übersicht über die Einstufung der Lagequalität durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Klingenstein Solingen. Die Werte sind in €/m² angegeben und erschließungs- und kanalanschlussbeitragsfrei.

Bodenrichtwertgrundstücke				Lagequalität		
		Max	Min	Gut	Mittel	einfach
Wohnbau- flächen	I – geschossige Bauweise, Geschossflächenzahl 0,4	340	240	300	280	250
	II – geschossige Bauweise, Geschossflächenzahl 0,8	370	240	305	285	250
	III – geschossige Bauweise, Geschossflächenzahl 1,1	300	225	300	260	225
	bebaute Flächen im Außenbereich I-II – geschossige Bauweise		220			
Misch- gebiete	II – geschossige Bauweise, Geschossflächenzahl 0,8	310	230	290	255	230
	III – geschossige Bauweise, Geschossflächenzahl 1,1	350	230	350	280	235
Kerngebiete	Geschossflächenzahl 2,0	550	290	500	390	300
	Geschossflächenzahl 2,2	900	370	650	500	400
Gewerbe- gebiete		135	85	105	90	
Dorfgebiete	I – geschossige Bauweise, Ge- schossflächenzahl 0,4	255	225		240	
	II – geschossige Bauweise, Ge- schossflächenzahl 0,8	255	230		240	

9 Indexreihen

9.1 Bodenpreisindexreihe für Wohnbauland in Solingen

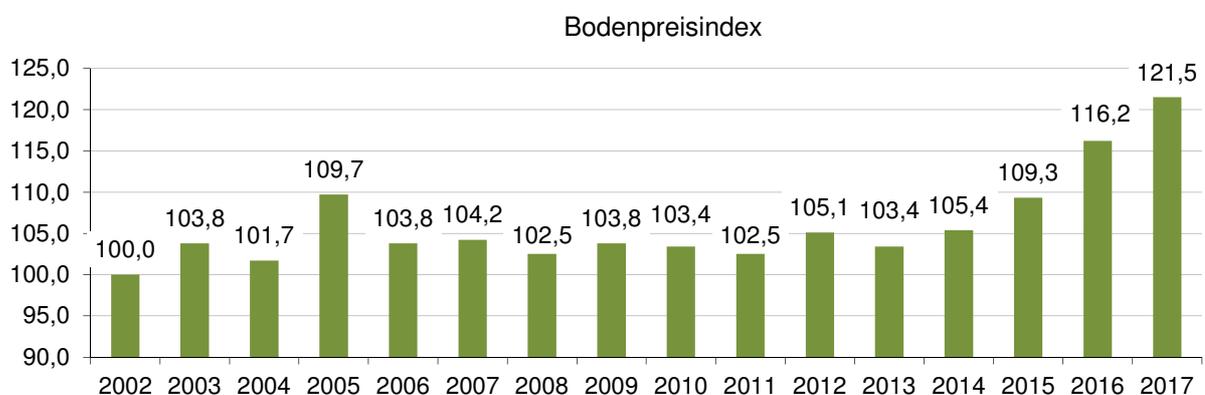
In Solingen wurde seit 1963 ein Bodenpreisindex für Wohnbauland ermittelt. Der Index wurde aus dem Verhältnis von Geldumsatz zu Flächenumsatz eines jeden Jahres ermittelt und enthielt sämtliche Grundstücksarten im Bereich Wohnbauland. Aufgrund dieser Definition unterlag der Index jedoch Auswirkungen, die sich durch die Verteilung der jährlichen Kauffälle auf die unterschiedlichen Bodenrichtwertklassen sowie die unterschiedlichen Lagequalitäten ergaben. Darüber hinaus unterlag der Index dem Einfluss des beitragsrechtlichen Zustands der Grundstücke, d.h. der durchschnittliche Kaufpreis entsprach u.U. nicht der tatsächlichen Entwicklung (Stagnation bei den Bodenrichtwerten, Rückgang im durchschnittlichen Kaufpreis). Das sog. Warenkorbprinzip der Indexbildung wurde somit nicht eingehalten.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat deshalb bereits im Grundstücksmarktbericht 2009 die Ableitung eines neuen Bodenpreisindex für Solingen eingeführt. Die bisherige Bodenpreisindexreihe wird seitdem nicht mehr veröffentlicht. Indexzahlen für den Zeitraum vor 2002 können unter Verwendung der durchschnittlichen Baulandpreise (vgl. S. 19) abgeleitet werden.

Der neue Bodenpreisindex wird unter Verwendung von sog. Lagefaktoren und eines festgelegten Wägungsschemas abgeleitet. Der neue Bodenpreisindex bezieht sich auf das Jahr 2002 (Basis = 100). Weitere Informationen zur Ableitung des neuen Bodenpreisindex können dem Grundstücksmarktbericht 2009 entnommen werden.

Die Preise für Wohnbauland sind durchschnittlich um rd. 4,5 % gegenüber dem Jahr 2016 gestiegen.

Jahr	Index 2002 = 100	Jahr	Index 2002 = 100
2002	100,0	2010	103,4
2003	103,8	2011	102,5
2004	101,7	2012	105,1
2005	109,7	2013	103,4
2006	103,8	2014	105,4
2007	104,2	2015	109,3
2008	102,5	2016	116,2
2009	103,8	2017	121,5



9.2 Wohnimmobilienpreisindexreihe für Solingen

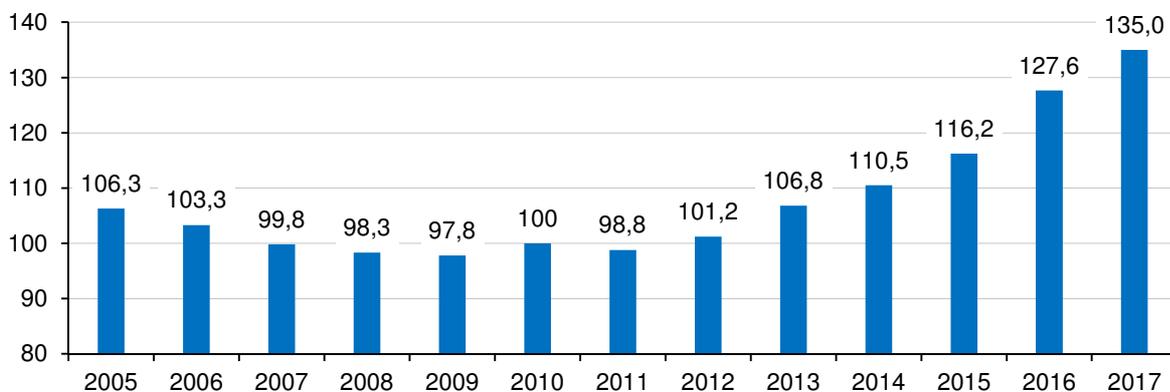
Der Wohnimmobilienpreisindex zeigt die durchschnittliche Preisentwicklung von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen in Solingen auf. Er basiert auf Kaufpreisen von Bestandsimmobilien (Wiederverkäufen). Verkäufe schlüsselfertig errichteter Eigenheime bzw. neu errichteter Eigentumswohnungen (Erstverkäufe) sind hierin nicht berücksichtigt. Qualitäts- und Größenunterschiede der Kaufobjekte werden mittels Umrechnungskoeffizienten ausgeglichen, die zugrundeliegenden Teilmärkte (freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihen- und Doppelhäuser sowie Eigentumswohnungen) werden durch Mittelbildung zusammengefasst.

Die Umrechnungskoeffizienten und Preisentwicklungen der einzelnen Teilmärkte sind in Ziffer 10.2 aufgeführt.

Die Preise für Wohnimmobilien sind im Jahr 2017 im Durchschnitt um 6 % gestiegen. Seit 2011 ist ein stetiger Aufwärtstrend zu verzeichnen.

Jahr	Index 2010 = 100
2005	106,3
2006	103,3
2007	99,8
2008	98,3
2009	97,8
2010	100,0
2011	98,8
2012	101,2
2013	106,8
2014	110,5
2015	116,2
2016	127,9
2017	135,0

Wohnimmobilienpreisindex



10 Erforderliche Daten

Der Gutachterausschuss hat nach § 9 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) die für die Wertermittlung erforderlichen Daten aus der Kaufpreissammlung unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage auf dem Grundstücksmarkt abzuleiten.

Hierzu gehören insbesondere Indexreihen und Umrechnungskoeffizienten sowie Liegenschaftszinssätze und Rohertragsfaktoren für bebaute Grundstücke. Der Gutachterausschuss ermittelt zudem die bei der Verwendung der Normalherstellungskosten 2010 – NHK 2010 – erforderlichen Sachwertfaktoren zur Erzielung marktkonformer Ergebnisse bei Verkehrswertermittlungen nach dem Sachwertverfahren. Nähere Auskünfte hierzu, wie auch zu den anderen hier aufgeführten erforderlichen Daten, erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

10.1 Umrechnungskoeffizienten zur Ermittlung von Bodenwerten

Nachfolgende Umrechnungskoeffizienten, die aus der Kaufpreissammlung abgeleitet wurden bzw. der Literatur entnommen sind, können zur Berücksichtigung von Abweichungen in den wertbestimmenden Merkmalen der Bewertungsobjekte von den Richtwertdefinitionen verwandt werden:

10.1.1 GFZ - Umrechnungskoeffizienten, ermittelt für den Grundstücksmarkt in der Klingenstadt Solingen

bauliche Ausnutzbarkeit GFZ	Umrechnungskoeffizient	bauliche Ausnutzbarkeit GFZ	Umrechnungskoeffizient
0, 2	0,731	1, 4	1,163
0, 3	0,759	1, 5	1,205
0, 4	0,789	1, 6	1,248
0, 5	0,820	1, 7	1,291
0, 6	0,854	1, 8	1,335
0, 7	0,888	1, 9	1,378
0, 8	0,924	2, 0	1,422
0, 9	0,962	2, 1	1,465
1, 0	1,000	2, 2	1,508
1, 1	1,039	2, 3	1,551
1, 2	1,080	2, 4	1,594
1, 3	1,121	2, 5	1,635

Hinweis: Die Geschossflächenzahl der Richtwerte bezieht sich auf die Geschossfläche entsprechend der Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977, geändert durch Verordnung vom 19.12.1986, d.h. die im Dachgeschoss oder im Souterrain befindlichen Wohn-/ Nutzflächen sind grundsätzlich in die Berechnung einzubeziehen.

Die **GFZ – Berechnung** basiert auf einer maximalen **Baulandtiefe von 40 m**.

Beispiel zur Anwendung der GFZ-Umrechnungskoeffizienten:

Auf ein zu bewertendes Grundstück kann eine GFZ von 0,6 realisiert werden. Der für die Bewertung heranzuziehende Bodenrichtwert hat die Ausweisung: 250,-€/m² mit einer GFZ von 0,8.

Umrechnung des Bodenrichtwertes: $250 \text{ €/m}^2 \times 0,854 / 0,924 = 231 \text{ €/m}^2$

10.1.2 Umrechnungskoeffizienten für die Lage zur Himmelsrichtung

Himmelsrichtung	Umrechnungskoeffizient
Garten nach Osten	1,00
Westen	1,00
Süden	1,05
Norden	0,95

10.2 Umrechnungskoeffizienten für die Verwendung von Immobilienrichtwerten und für die Anpassung von Kaufpreisen im Vergleichswertverfahren

Definition

Immobilienrichtwerte sind georeferenzierte, auf einer Kartengrundlage abzubildende, durchschnittliche Lagewerte für Immobilien bezogen auf ein für diese Lage typisches „Normobjekt“. Sie stellen Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke im Sinne von § 13 ImmoWertV dar und bilden die Grundlage für die Verkehrswertermittlung im Vergleichswertverfahren nach § 15 Absatz 2 ImmoWertV.

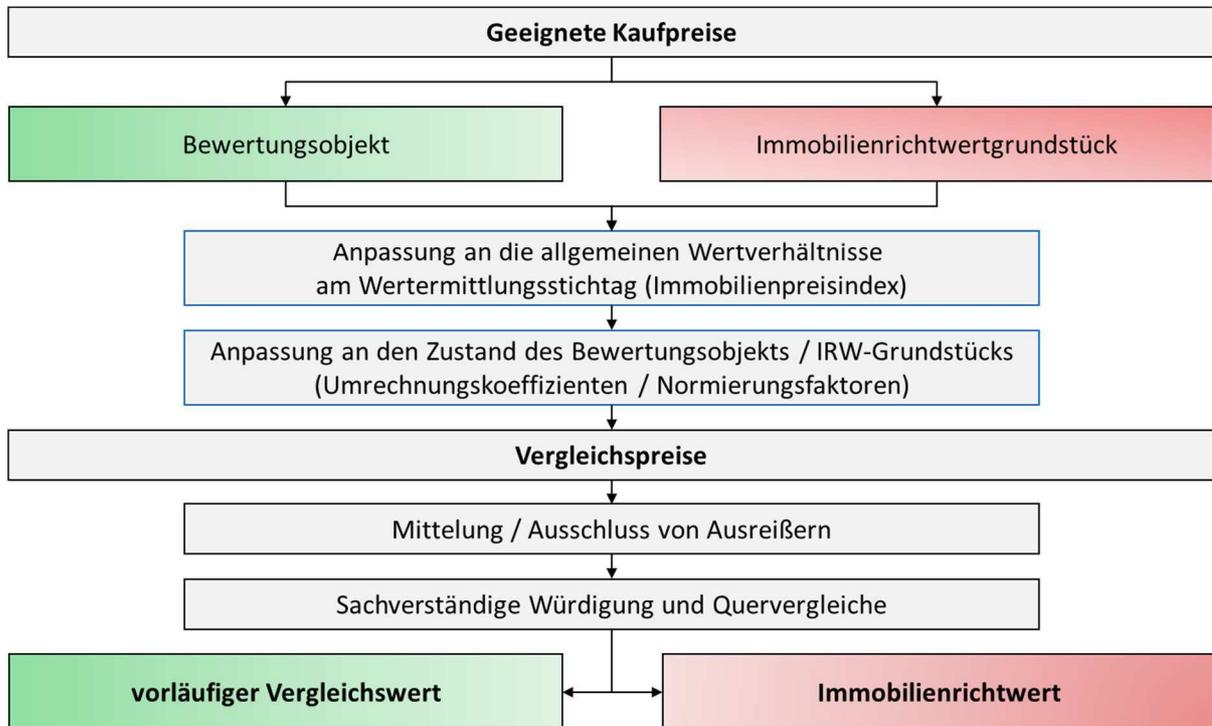
Immobilienrichtwerte werden sachverständig aus der Kaufpreissammlung abgeleitet und durch Beschluss des Gutachterausschusses stichtagsbezogen als Wert in €/m² Wohnfläche festgesetzt. Neben der lagebezogenen Darstellung auf Basis einer Karte werden die wertbestimmenden Merkmale in einer Tabelle ausgegeben.

In Solingen werden Immobilienrichtwerte für Bestandsimmobilien in den folgenden Teilmärkten angeboten:

- Wohnungseigentum
- Ein- und Zweifamilienhäuser freistehend
- Doppel- und Reihenhäuser

Ermittlung

Immobilienrichtwerte werden im Vergleichsverfahren nach § 15 Absatz 1 ImmoWertV als Mittel der auf die Richtwertnorm angepassten Vergleichspreise abgeleitet. Die Ermittlung eines Vergleichswerts im Einzelfall und die Ermittlung eines Immobilienrichtwerts unterliegen denselben Verfahrensschritten. Ein Immobilienrichtwert wird abschließend durch Quervergleiche und sachverständige Würdigung noch qualitätsgesichert.



Anwendung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Klingenstadt Solingen hat die Immobilienrichtwerte aus Kaufpreisen der Jahre 2005 bis 2013 lageorientiert als Durchschnitt abgeleitet und mit Hilfe der Kaufpreise aus den nachfolgenden Jahren auf den 01.01.2018 indiziert. Unterschiede in den wertbestimmenden Eigenschaften der Kaufobjekte wurden mit Hilfe von Indexreihen und Umrechnungskoeffizienten, die sachverständig auf Basis einer Kaufpreisanalyse ermittelt worden sind, berücksichtigt.

Der Immobilienrichtwert

- gilt für eine fiktive Immobilie mit detailliert beschriebenen Grundstücksmerkmalen (Normgrundstück).
- ist in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angegeben.
- bezieht sich ausschließlich auf Weiterverkäufe, nicht auf Neubauten.
- beinhaltet keine Nebengebäude (Garage, Schuppen, etc.).
- bezieht sich auf Grundstücke ohne besondere Merkmale (z. B. Baulasten, Leitungsrechte, Altlasten, Erbbaurecht, usw.).
- gilt für schadenfreie Objekte ohne besondere Einbauten.

Abweichungen einzelner individueller Grundstücksmerkmale einer Immobilie von der Richtwertnorm sind sachverständig zu ermitteln und unter Beachtung der nachstehend veröffentlichten Zu- bzw. Abschläge zu bewerten. Innerhalb der Umrechnungstabellen kann interpoliert werden. Darüber hinaus sind besondere Eigenschaften eines Bewertungsobjekts, für die der Immobilienrichtwert nicht definiert ist, sachverständig einzuarbeiten.

10.2.1 Umrechnungskoeffizienten und Preisindex für Wohnungseigentum

Die Immobilienrichtwerte sowie die Umrechnungskoeffizienten wurden zum 01.01.2014 erstmalig abgeleitet und gelten für bestehende durchschnittliche Eigentumswohnungen in der jeweiligen Lage. Sie wurden aus 1.533 Kauffällen ermittelt, deren Kaufpreise im Mittel bei 101.000 € liegen und eine Standardabweichung von 42.600 € aufweisen. Das Alter der Wohnungen bewegt sich zwischen 4 und 163 Jahren (keine Neubauten); Verkäufe nach erstmaliger Umwandlung von Mietwohnungen in Wohnungseigentum wurden nicht herangezogen; sie bilden einen eigenständigen Teilmarkt. Die mittlere Wohnfläche liegt bei 81 m² mit einer Standardabweichung von 23 m² in Objekten mit im Mittel 9 Wohneinheiten (Standardabweichung = 8). Der Wert von Nebenanlagen wie Tiefgaragenplätzen, Garagen und Carports ist gesondert zu ermitteln.

Die Immobilienrichtwerte wurden mit Hilfe der Kaufpreise aus den nachfolgenden Jahren auf den 01.01.2018 indiziert.

Im Vergleichsverfahren gemäß § 15 ImmoWertV erfolgt die Anpassung des Richtwerts auf das Bewertungsobjekt mit den nachfolgenden Umrechnungskoeffizienten. Bei der unmittelbaren Verwendung von Kaufpreisen entspricht die Spalte ‚Richtwert‘ der Eigenschaft des Kaufobjekts.

- a) Die Wohnlage wird nach dem jeweiligen Bodenrichtwertniveau klassifiziert. Spitzenlagen sind als sehr gut einzustufen.

Wohnlage	Richtwert	Bewertungsobjekt						
		mäßig	mäßig - mittel	mittel	mittel - gut	gut	gut – sehr gut	sehr gut
	gut	0,90	0,92	0,95	0,98	1,00	1,03	1,05
	mittel	0,95	0,97	1,00	1,03	1,05	1,08	1,10
	mäßig	1,00	1,02	1,05	1,08	1,11		

- b) Die Anpassungstabellen für unterschiedliche Baujahre sind vom Jahr der Wertermittlung abhängig. Nachfolgend werden Tabellen für das Jahr 2018 und das Jahr 2005 ausgegeben. Als Baujahr ist das Ursprungsbaujahr, auch im Falle von modernisierten Objekten, anzuhalten. Bei zurückliegenden Stichtagen ist zwischen den Tabellen für 2018 und 2005 zu interpolieren.

Anpassungstabelle für Bewertungsstichtage im Jahr 2018

Baujahr (Tabelle 2018)	Richtwert	Bewertungsobjekt								
		2010	2000	1990	1980	1970	1960	1950	1930	1900
2000	1,16	1,00	0,87	0,79	0,74					
1995	1,25	1,08	0,94	0,85	0,79	0,76				
1990	1,33	1,15	1,00	0,91	0,84	0,80	0,78			
1985	1,40	1,21	1,06	0,96	0,89	0,85	0,83			
1980			1,10	1,00	0,93	0,89	0,86			
1975			1,15	1,04	0,97	0,92	0,90	0,89	0,89	
1970			1,19	1,07	1,00	0,95	0,93	0,92	0,92	
1965			1,22	1,10	1,03	0,98	0,95	0,94	0,94	
1960			1,24	1,13	1,05	1,00	0,97	0,96	0,96	
1955			1,26	1,14	1,07	1,02	0,99	0,98	0,98	
1930			1,29	1,17	1,09	1,04	1,01	1,00	1,00	
1900						1,04	1,01	1,00	1,00	

Anpassungstabelle für Bewertungsstichtage im Jahr 2005

Bei zurückliegenden Stichtagen ist zwischen den Tabellen für 2018 und 2005 zu interpolieren.

Baujahr (Tabelle 2005)	Richtwert	Bewertungsobjekt							
		2000	1990	1980	1970	1960	1950	1930	1910
2000		1,14	0,99	0,85	0,77				
1995		1,23	1,06	0,92	0,83	0,77			
1990		1,32	1,14	0,99	0,89	0,82	0,78		
1985		1,40	1,21	1,05	0,94	0,87	0,83		
1980			1,27	1,10	0,99	0,92	0,87		
1975			1,33	1,15	1,03	0,96	0,91	0,87	0,87
1970			1,37	1,19	1,07	0,99	0,94	0,90	0,90
1965			1,42	1,23	1,10	1,02	0,97	0,93	0,93
1960				1,26	1,13	1,05	1,00	0,95	0,95
1955				1,28	1,15	1,07	1,02	0,97	0,97
1930					1,19	1,10	1,05	1,00	1,00
1900						1,10	1,05	1,00	1,00

- c) Zusätzlich zum Baujahr ist der Modernisierungsgrad der Wohnung entsprechend der Sachwerttrichtlinie zu berücksichtigen. Unter ‚baujahrtypisch‘ sind sowohl nicht oder geringfügig modernisierte Altbauten als auch Neubauten, die noch keinen Modernisierungsbedarf haben, zu subsu- mieren. Mit ‚teilmodernisiert‘ werden Wohnungen bezeichnet, die entsprechend der Sachwerttrichtlinie einen mittleren Modernisierungsgrad aufweisen. Qualitative Aspekte gehen in das Merkmal ‚Ausstattung‘ ein.

Modernisierungsgrad	Richtwert	Bewertungsobjekt				
		baujahr- typisch	wenig modernisiert	teilmoderni- siert	überwiegend modernisiert	umfassend modernisiert
baujahrtypisch		1,00	1,06	1,11	1,22	1,33
teilmodernisiert		0,90	0,95	1,00	1,10	1,20
umfassend modernisiert		0,75	0,80	0,83	0,92	1,00

- d) Die Qualität der Ausstattung erfasst sowohl die Bausubstanz als auch die Wohnung selbst. Sie wird nach den Kategorien des Sachwertverfahrens ermittelt.

Ausstattung	Richtwert	Bewertungsobjekt				
		einfach	einfach - mittel	mittel	mittel - gehoben	gehoben
gehoben		0,80	0,84	0,89	0,94	1,00
mittel		0,90	0,95	1,00	1,06	1,13
einfach		1,00	1,06	1,11	1,18	1,25

- e) Ein fehlender Balkon wirkt sich wertmindernd aus. Die Terrasse bei einer Erdgeschosswohnung ist mit dem Balkon gleichzusetzen.

Balkon / Terrasse	Richtwert	Bewertungsobjekt			
		kein Balkon	geringer Nutzwert	normaler Nutz- wert	hoher Nutzwert
vorhanden		0,90	0,95	1,00	1,05
nicht vorhanden		1,00	1,06	1,11	1,17

- f) Die Wohnfläche wird nach den Regeln der Wohnflächenverordnung ermittelt. Balkone und Terrassen werden zu ¼ der Grundfläche berücksichtigt.

	Richtwert	Bewertungsobjekt							
		40	60	70	80	100	110	120	150
Wohnfläche (m ²)	50	0,96	1,03	1,06	1,08	1,09	1,08	1,07	0,99
	60	0,93	1,00	1,03	1,04	1,05	1,05	1,03	0,96
	65	0,92	0,99	1,01	1,03	1,04	1,03	1,02	0,95
	70	0,91	0,98	1,00	1,02	1,03	1,02	1,01	0,94
	75	0,90	0,97	0,99	1,01	1,02	1,01	1,00	0,93
	80	0,89	0,96	0,98	1,00	1,01	1,00	0,99	0,92
	85	0,89	0,95	0,98	0,99	1,00	1,00	0,98	0,92
	90	0,88	0,95	0,97	0,99	1,00	0,99	0,98	0,91
	95	0,88	0,95	0,97	0,99	1,00	0,99	0,98	0,91
	100	0,88	0,95	0,97	0,99	1,00	0,99	0,98	0,91
	105	0,89	0,95	0,97	0,99	1,00	1,00	0,98	0,91
	115	0,90	0,96	0,99	1,00	1,01	1,01	0,99	0,92
	125	0,91	0,98	1,00	1,02	1,03	1,03	1,01	0,94

- g) Maßgeblich ist die Anzahl der Wohneinheiten im Gebäude (in der Regel mit eigener Hausnummer). Eine im Grundbuch gebildete Wohnanlage kann aus mehreren Gebäuden bestehen.

	Richtwert	Bewertungsobjekt							
		2	3	5	8	12	20	35	65
Anzahl der Einheiten im Gebäude	3	1,01	1,00	0,98	0,96	0,94	0,92	0,90	0,88
	4	1,02	1,01	0,99	0,97	0,95	0,93	0,91	0,89
	6	1,04	1,03	1,01	0,99	0,97	0,95	0,93	0,91
	10	1,06	1,05	1,03	1,01	0,99	0,97	0,95	0,93
	20	1,09	1,08	1,06	1,04	1,02	1,00	0,98	0,95
	35	1,12	1,11	1,08	1,06	1,04	1,02	1,00	0,98
	65	1,15	1,14	1,11	1,09	1,07	1,05	1,02	1,00

- h) Geschosslage der Wohnung im Gebäude

Geschosslage	Richtwert	Bewertungsobjekt					
		Souterrain	EG	1./2. OG	über 2.OG	DG	Staffelgeschoss
1. OG		0,95	1,04	1,00	0,97	1,03	1,05

- i) Mietsituation

Mietsituation	Richtwert	Bewertungsobjekt	
		bezugsfrei	vermietet
bezugsfrei		1,00	0,95

- j) Eine Abweichung vom Stichtag des Richtwerts kann auf der Basis des Preisindex für Wohnungseigentum berücksichtigt werden.

Index Eigentumswohnung	Stichtag	Index
	01.01.2006	105,2
	01.01.2007	104,7
	01.01.2008	99,2
	01.01.2009	95,4
	01.01.2010	100,0
	01.01.2011	99,7
	01.01.2012	97,5
	01.01.2013	102,3
	01.01.2014	103,2
	01.01.2015	107,7
	01.01.2016	113,0
	01.01.2017	123,8
	01.01.2018 (vorläufig)	133,9

Berechnungsbeispiel

Bewertungsobjekt		<i>Musterweg 100</i>	
Immobilienrichtwert:	1.110,- €/m ²		
Wertermittlungsstichtag:	01.01.2018	01.04.2018	

Merkmal	Immobilienrichtwert	Bewertungsobjekt	Umrechnungs- koeffizient
<i>Wohnlage</i>	<i>mäßig</i>	mittel	1,05
<i>Baujahr</i>	1970	1950	0,92
<i>Modernisierungsgrad</i>	<i>teilmodernisiert</i>	umfassend modernisiert	1,20
<i>Ausstattung</i>	<i>mittel</i>	gehoben	1,13
<i>Balkon/Terrasse</i>	<i>vorhanden</i>	normaler Nutzwert	1,00
<i>Wohnungsgröße</i>	90	70	0,97
<i>Anzahl der Wohneinheiten</i>	20	10	1,03
<i>Geschosslage</i>	1./2. OG	DG	1,03
<i>Mietsituation</i>	<i>bezugsfrei</i>	vermietet	0,95
Durch die Multiplikation der Umrechnungskoeffizienten mit dem Immobilienrichtwert erhält man den auf das Bewertungsobjekt angepassten Wert.			
<i>Immobilienrichtwert:</i>	1.110,- €/m ²	angepasst	1.421,- €/m ²
Dieser Wert wird mit Hilfe des Indexes an den Wertermittlungsstichtag angepasst.			
<i>Zeitpunkt</i>	01.01.2018	01.04.2018	136/133,9 (extrapoliert)
zeitlich angepasster Immobilienrichtwert:			1.443,- €/m ²
vorläufiger Vergleichswert		rd. 101.000 €	

10.2.2 Umrechnungskoeffizienten und Preisindex für freistehende Einfamilienhäuser

Die Immobilienrichtwerte sowie die Umrechnungskoeffizienten wurden zum 01.01.2014 erstmalig abgeleitet und gelten für freistehende Einfamilienhäuser in der jeweiligen Lage. Sie wurden aus 942 Kauffällen ermittelt, deren Kaufpreise im Mittel bei 260.000 € liegen und eine Standardabweichung von 86.000 € aufweisen. Das Alter der Häuser bewegt sich zwischen 4 und 132 Jahren (keine Neubauten). Die mittlere Wohnfläche liegt bei 160 m² mit einer Standardabweichung von 55 m²; die Grundstücke weisen im Mittel eine Baulandfläche von 623 m² (Standardabweichung = 193 m²) auf. Der Wert von Nebenanlagen wie Garagen, Carports, Gartenhäusern oder als Gartenland einzustufenden Grundstücksteilflächen (s. Buchstabe f)) ist gesondert zu ermitteln.

Die Immobilienrichtwerte wurden mit Hilfe der Kaufpreise aus den nachfolgenden Jahren auf den 01.01.2018 indiziert.

Im Vergleichswertverfahren gemäß § 15 ImmoWertV erfolgt die Anpassung des Richtwerts auf das Bewertungsobjekt mit den nachfolgenden Umrechnungskoeffizienten. Bei der unmittelbaren Verwendung von Kaufpreisen entspricht die Spalte ‚Richtwert‘ der Eigenschaft des Kaufobjekts.

- a) Die Anpassungstabellen für unterschiedliche Baujahre sind vom Jahr der Wertermittlung abhängig. Nachfolgend werden Tabellen für das Jahr 2018 und das Jahr 2005 ausgegeben. Als Baujahr ist das Ursprungsbaujahr, auch im Falle von modernisierten Objekten, anzuhalten.

Anpassungstabelle für Bewertungsstichtage im Jahr 2018

Baujahr (Tabelle 2018)	Richtwert	Bewertungsobjekt								
		2010	2000	1990	1985	1975	1965	1955	1930	1900
1990	1,11	1,05	1,00	0,98	0,95	0,92	0,90			
1985	1,13	1,07	1,02	1,00	0,97	0,94	0,92			
1975	1,17	1,10	1,05	1,03	1,00	0,97	0,95			
1965	1,20	1,13	1,08	1,06	1,03	1,00	0,98	0,95	0,94	
1960	1,22	1,15	1,10	1,08	1,04	1,01	0,99	0,96	0,95	
1955		1,16	1,11	1,09	1,05	1,02	1,00	0,97	0,96	
1925				1,13	1,09	1,06	1,04	1,00	1,00	
1920				1,13	1,09	1,06	1,04	1,00	1,00	
1910				1,13	1,09	1,06	1,04	1,00	1,00	

Anpassungstabelle für Bewertungsstichtage im Jahr 2005

Bei zurückliegenden Stichtagen ist zwischen den Tabellen für 2018 und 2005 zu interpolieren.

Baujahr (Tabelle 2005)	Richtwert	Bewertungsobjekt							
		2000	1990	1985	1975	1965	1955	1930	1900
1990	1,12	1,04	1,02	0,98	0,94	0,92			
1985	1,14	1,06	1,04	1,00	0,96	0,93			
1975	1,18	1,10	1,08	1,03	1,00	0,97			
1965	1,22	1,14	1,11	1,06	1,03	1,00	0,95	0,94	
1960	1,23	1,15	1,12	1,08	1,04	1,01	0,96	0,95	
1955	1,25	1,16	1,14	1,09	1,05	1,02	0,97	0,96	
1925			1,18	1,13	1,09	1,06	1,01	1,00	
1920			1,18	1,13	1,10	1,06	1,01	1,00	
1910			1,18	1,14	1,10	1,07	1,02	1,00	

- b) Die Wohnlage wird nach dem jeweiligen Bodenrichtwertniveau klassifiziert. Spitzenlagen sind als sehr gut einzustufen.

Wohnlage	Richtwert	Bewertungsobjekt						
		mäßig	mäßig - mittel	mittel	mittel - gut	gut	gut – sehr gut	sehr gut
sehr gut				0,87	0,91	0,95	0,97	1,00
gut	0,86	0,88	0,91	0,95	1,00	1,03	1,06	
mittel	0,95	0,97	1,00	1,05	1,09	1,12	1,15	
mäßig	1,00	1,02	1,05	1,11	1,15			

- c) Zusätzlich zum Baujahr ist der Modernisierungsgrad des Hauses Wohnung entsprechend der Sachwertrichtlinie zu berücksichtigen. Unter ‚baujahrtypisch‘ sind sowohl nicht oder geringfügig modernisierte Altbauten als auch Neubauten, die noch keinen Modernisierungsbedarf haben, zu subsumieren. Mit ‚teilmodernisiert‘ werden Häuser bezeichnet, die entsprechend der Sachwertrichtlinie einen mittleren Modernisierungsgrad aufweisen. Qualitative Aspekte gehen in das Merkmal ‚Ausstattung‘ ein.

Modernisierungsgrad	Richtwert	Bewertungsobjekt				
		baujahrtypisch	wenig modernisiert	teilmodernisiert	überwiegend modernisiert	umfassend modernisiert
baujahrtypisch	1,00	1,03	1,06	1,11	1,16	
teilmodernisiert	0,94	0,97	1,00	1,05	1,09	

- d) Die Qualität der Ausstattung erfasst sowohl die Bausubstanz als auch die innere Ausstattung des Gebäudes. Sie wird nach den Kategorien des Sachwertverfahrens ermittelt.

Ausstattung	Richtwert	Bewertungsobjekt				
		einfach	einfach - mittel	mittel	mittel - gehoben	gehoben
gehoben			0,75	0,81	0,91	1,00
mittel	0,85	0,93	1,00	1,13	1,24	
einfach	1,00	1,09	1,18	1,32		

- e) Die Wohnfläche wird nach den Regeln der Wohnflächenverordnung ermittelt. Balkone werden zu ¼ der Grundfläche berücksichtigt, Terrassen werden nicht in die Wohnfläche eingerechnet.

Wohnfläche (m ²)	Richtwert	Bewertungsobjekt / Wohnfläche									
		80	100	120	140	160	180	200	250	300	
120	1,20	1,09	1,00	0,92	0,86	0,80	0,75				
130	1,25	1,13	1,04	0,96	0,89	0,83	0,78				
140	1,30	1,18	1,08	1,00	0,93	0,87	0,81	0,70			
150		1,22	1,12	1,04	0,96	0,90	0,84	0,73			
160		1,27	1,17	1,08	1,00	0,93	0,88	0,76			
170			1,21	1,11	1,04	0,97	0,91	0,78			
180			1,25	1,15	1,07	1,00	0,94	0,81			
200				1,23	1,14	1,07	1,00	0,86	0,76		
210				1,27	1,18	1,10	1,03	0,89	0,78		
230					1,25	1,17	1,09	0,95	0,83		

- f) Bei der Grundstücksfläche ist nur der Baulandanteil des Grundstücks zu berücksichtigen. Das darüber hinausgehende Gartenland muss sachverständig bewertet werden.

Grundstücksfläche (m²)	Richtwert	Bewertungsobjekt / Grundstücksfläche								
		300	400	500	600	700	800	900	1000	1200
450	0,91	0,97	1,02	1,07	1,10	1,14	1,17	1,19	1,24	
500	0,89	0,95	1,00	1,04	1,08	1,11	1,14	1,17	1,22	
550	0,87	0,93	0,98	1,02	1,06	1,09	1,12	1,14	1,19	
600	0,86	0,91	0,96	1,00	1,03	1,07	1,09	1,12	1,17	
650	0,84	0,90	0,94	0,98	1,02	1,05	1,08	1,10	1,15	
700	0,83	0,88	0,93	0,97	1,00	1,03	1,06	1,08	1,13	
750	0,82	0,87	0,91	0,95	0,98	1,01	1,04	1,07	1,11	
800	0,80	0,86	0,90	0,94	0,97	1,00	1,03	1,05	1,09	

- g) Gebäudeart

Gebäudeart	Richtwert	Bewertungsobjekt	
		Einfamilienhaus	Zweifamilienhaus
	Einfamilienhaus	1,00	0,94
Zweifamilienhaus	1,06	1,00	

- h) Mietsituation, langfristige Mietverträge sind gesondert zu betrachten.

Mietsituation	Richtwert	Bewertungsobjekt	
		bezugsfrei	vermietet
	bezugsfrei	1,00	0,95

- i) Keller

Keller	Richtwert	Bewertungsobjekt	
		vorhanden	nicht vorhanden
	vorhanden	1,00	0,93

- j) Eine Abweichung vom Stichtag des Richtwerts kann auf der Basis des Preisindex für freistehende Einfamilienhäuser berücksichtigt werden.

Index freistehende Einfamilienhäuser	Stichtag	Index
	01.01.2006	109,5
	01.01.2007	100,6
	01.01.2008	101,4
	01.01.2009	99,9
	01.01.2010	100,0
	01.01.2011	98,8
	01.01.2012	98,7

Stichtag	Index
01.01.2013	104,1
01.01.2014	111,8
01.01.2015	115,9
01.01.2016	124,6
01.01.2017	135,9
01.01.2018 (vorläufig)	145,4

10.2.3 Umrechnungskoeffizienten und Preisindex für Reihen- und Doppelhäuser

Die Immobilienrichtwerte sowie die Umrechnungskoeffizienten wurden zum 01.01.2014 erstmalig abgeleitet und gelten für Reihen- und Doppelhäuser in der jeweiligen Lage. Sie wurden aus 780 Kauffällen ermittelt, deren Kaufpreise im Mittel bei 209.000 € liegen und eine Standardabweichung von 48.000 € aufweisen. Das Alter der Häuser bewegt sich zwischen 4 und 132 Jahren (keine Neubauten). Die mittlere Wohnfläche liegt bei 128 m² mit einer Standardabweichung von 28 m²; die Grundstücke weisen im Mittel eine Baulandfläche von 327 m² (Standardabweichung = 120 m²) auf. Der Wert von Nebenanlagen wie Garagen, Carports, Gartenhäusern oder als Gartenland einzustufenden Grundstücksteilflächen (s. Buchstabe f)) ist gesondert zu ermitteln.

Die Immobilienrichtwerte wurden mit Hilfe der Kaufpreise aus den nachfolgenden Jahren auf den 01.01.2018 indiziert.

Im Vergleichsverfahren gemäß § 15 ImmoWertV erfolgt die Anpassung des Richtwerts auf das Bewertungsobjekt mit den nachfolgenden Umrechnungskoeffizienten. Bei der unmittelbaren Verwendung von Kaufpreisen entspricht die Spalte ‚Richtwert‘ der Eigenschaft des Kaufobjekts.

- a) Die Wohnlage wird nach dem jeweiligen Bodenrichtwertniveau klassifiziert. Spitzenlagen sind als sehr gut einzustufen.

Wohnlage	Richtwert	Bewertungsobjekt						
		mäßig	mäßig - mittel	mittel	mittel - gut	gut	gut – sehr gut	sehr gut
	sehr gut			0,91	0,93	0,95	0,98	1,00
	gut	0,90	0,92	0,95	0,98	1,00	1,02	1,05
	mittel	0,95	0,97	1,00	1,03	1,05	1,08	1,10
	mäßig	1,00	1,02	1,05	1,08	1,11		

- b) Die Anpassungstabellen für unterschiedliche Baujahre sind vom Jahr der Wertermittlung abhängig. Nachfolgend werden Tabellen für das Jahr 2018 und das Jahr 2005 ausgegeben. Als Baujahr ist das Ursprungsbaujahr, auch im Falle von modernisierten Objekten, anzuhalten.

Anpassungstabelle für Bewertungsstichtage im Jahr 2018

Baujahr (Tabelle 2018)	Richtwert	Bewertungsobjekt								
		2010	2000	1990	1980	1970	1960	1950	1930	1910
2000	1,08	1,00	0,93	0,88	0,84					
1995	1,12	1,04	0,97	0,91	0,87					
1990	1,16	1,07	1,00	0,94	0,90	0,86				
1985	1,20	1,10	1,03	0,97	0,93	0,89	0,86			
1980	1,23	1,13	1,06	1,00	0,95	0,92	0,89			
1975	1,26	1,16	1,09	1,03	0,98	0,94	0,91	0,87		
1970		1,19	1,11	1,05	1,00	0,96	0,93	0,89	0,87	
1965		1,21	1,13	1,07	1,02	0,98	0,95	0,91	0,89	
1960			1,16	1,09	1,04	1,00	0,97	0,92	0,90	
1955			1,18	1,11	1,06	1,02	0,98	0,94	0,92	
1930					1,13	1,08	1,05	1,00	0,98	
1920					1,14	1,10	1,06	1,01	0,99	
1915					1,15	1,10	1,07	1,02	1,00	

Anpassungstabelle für Bewertungsstichtage im Jahr 2005

Bei zurückliegenden Stichtagen ist zwischen den Tabellen für 2018 und 2005 zu interpolieren.

Baujahr (Tabelle 2005)	Richtwert	Bewertungsobjekt							
		2000	1990	1980	1970	1960	1950	1930	1910
2000		1,08	0,99	0,92	0,87				
1995		1,12	1,03	0,96	0,90				
1990		1,16	1,07	0,99	0,94	0,89			
1985		1,20	1,10	1,03	0,97	0,92	0,88		
1980		1,23	1,13	1,06	0,99	0,95	0,91		
1975		1,26	1,16	1,08	1,02	0,97	0,93	0,88	0,84
1970		1,30	1,19	1,11	1,05	1,00	0,95	0,90	0,86
1965		1,32	1,22	1,14	1,07	1,02	0,98	0,92	0,88
1960			1,24	1,16	1,09	1,04	1,00	0,94	0,90
1955			1,27	1,18	1,11	1,06	1,01	0,95	0,92
1930					1,19	1,13	1,08	1,02	0,98
1920					1,21	1,15	1,10	1,04	1,00
1915					1,22	1,16	1,11	1,04	1,00

- c) Zusätzlich zum Baujahr ist der Modernisierungsgrad des Hauses Wohnung entsprechend der Sachwertrichtlinie zu berücksichtigen. Unter ‚baujahrstypisch‘ sind sowohl nicht oder geringfügig modernisierte Altbauten als auch Neubauten, die noch keinen Modernisierungsbedarf haben, zu subsumieren. Mit ‚teilmodernisiert‘ werden Häuser bezeichnet, die entsprechend der Sachwertrichtlinie einen mittleren Modernisierungsgrad aufweisen. Qualitative Aspekte gehen in das Merkmal ‚Ausstattung‘ ein.

Modernisierungsgrad	Richtwert	Bewertungsobjekt				
		baujahrstypisch	wenig modernisiert	teilmodernisiert	überwiegend modernisiert	umfassend modernisiert
baujahrstypisch		1,00	1,05	1,10	1,15	1,20
teilmodernisiert		0,91	0,95	1,00	1,05	1,09

- d) Die Qualität der Ausstattung erfasst sowohl die Bausubstanz als auch die innere Ausstattung des Gebäudes. Sie wird nach den Kategorien des Sachwertverfahrens ermittelt.

Ausstattung	Richtwert	Bewertungsobjekt				
		einfach	einfach - mittel	mittel	mittel – gehoben	gehoben
gehoben		0,82	0,86	0,91	0,95	1,00
mittel		0,90	0,95	1,00	1,05	1,10
einfach		1,00	1,06	1,11	1,17	1,22

- e) Die Wohnfläche wird nach den Regeln der Wohnflächenverordnung ermittelt. Balkone werden zu ¼ der Grundfläche berücksichtigt. Terrassen werden nicht in die Wohnfläche eingerechnet.

Wohnfläche (m ²)	Richtwert	Bewertungsobjekt / Wohnfläche								
		80	100	110	120	130	140	150	170	200
90	1,12	0,91	0,84	0,79	0,75	0,71				
110	1,32	1,08	1,00	0,94	0,88	0,84	0,81	0,76		
120		1,15	1,07	1,00	0,94	0,90	0,86	0,81	0,74	
125		1,19	1,10	1,03	0,97	0,93	0,89	0,83	0,76	
130		1,22	1,13	1,06	1,00	0,95	0,91	0,86	0,78	
140		1,28	1,19	1,11	1,05	1,00	0,96	0,90	0,82	
150			1,24	1,16	1,09	1,04	1,00	0,94	0,86	
160			1,28	1,20	1,13	1,08	1,04	0,97	0,89	
170				1,23	1,17	1,11	1,07	1,00	0,91	

- f) Bei der Grundstücksfläche ist nur der Baulandanteil des Grundstücks zu berücksichtigen. Das darüber hinausgehende Gartenland muss sachverständig bewertet werden.

Grundstücksfläche (m ²)	Richtwert	Bewertungsobjekt / Grundstücksfläche								
		100	150	200	250	300	350	400	450	500
200	0,88	0,88	1,00	1,04	1,08	1,11	1,13	1,16	1,18	
250	0,85	0,85	0,96	1,00	1,03	1,06	1,09	1,11	1,13	
300	0,82	0,82	0,93	0,97	1,00	1,03	1,05	1,08	1,10	
350	0,80	0,80	0,90	0,94	0,97	1,00	1,02	1,05	1,07	
400	0,78	0,78	0,88	0,92	0,95	0,98	1,00	1,02	1,04	
450	0,76	0,76	0,86	0,90	0,93	0,96	0,98	1,00	1,02	
500	0,75	0,75	0,85	0,88	0,91	0,94	0,96	0,98	1,00	

- g) Gebäudeart

Gebäudeart	Richtwert	Bewertungsobjekt	
		Einfamilienhaus	Zweifamilienhaus
	Einfamilienhaus	1,00	0,95
Zweifamilienhaus	1,05	1,00	

- h) Ergänzende Gebäudeart

Ergänzende Gebäudeart	Richtwert	Bewertungsobjekt		
		Doppelhaushälfte	Reihenmittelhaus	Reihenendhaus
	Doppelhaushälfte	1,00	0,95	1,00
	Reihenmittelhaus	1,05	1,00	1,05
Reihenendhaus	1,00	0,95	1,00	

i) Mietsituation, langfristige Mietverträge sind gesondert zu betrachten.

Mietsituation	Richtwert	Bewertungsobjekt	
		<i>bezugsfrei</i>	<i>vermietet</i>
	<i>bezugsfrei</i>	1,00	0,95

j) Keller

Keller	Richtwert	Bewertungsobjekt	
		<i>vorhanden</i>	<i>nicht vorhanden</i>
	<i>vorhanden</i>	1,00	0,93

k) Eine Abweichung vom Stichtag des Richtwerts kann auf der Basis des Preisindex für Reihen- und Doppelhäuser berücksichtigt werden.

Index für Reihen- und Doppelhäuser	Stichtag	Index
	<i>01.01.2006</i>	101,4
	<i>01.01.2007</i>	99,2
	<i>01.01.2008</i>	98,2
	<i>01.01.2009</i>	95,7
	<i>01.01.2010</i>	100,0
	<i>01.01.2011</i>	99,7
	<i>01.01.2012</i>	103,7
	<i>01.01.2013</i>	105,5
	<i>01.01.2014</i>	112,8
	<i>01.01.2015</i>	121,3
	<i>01.01.2016</i>	125,7
	<i>01.01.2017</i>	136,2
	<i>01.01.2018 (vorläufig)</i>	138,6

10.3 Liegenschaftszinssätze und Rohertragsfaktoren

Für die Verkehrswertermittlung nach dem Ertragswertverfahren ist der Liegenschaftszinssatz von zentraler Bedeutung (Marktanpassung im Ertragswertverfahren). Paragraf 14 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) definiert den Liegenschaftszinssatz „als den Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Liegenschaften im Durchschnitt marktüblich verzinst wird“. Die Verzinsung stellt ein Maß dar, nach dem sich die Rendite einer Liegenschaft marktüblicherweise bemisst und somit das im Verkehrswert „gebundene“ Kapital verzinst. Der Liegenschaftszinssatz ist deshalb nicht mit dem Kapitalmarktzinssatz identisch.

Nach § 14 Absatz 3 der ImmoWertV ist der Liegenschaftszinssatz "auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für gleichartig bebaute und genutzte Grundstücke unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Gebäude nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens zu ermitteln". Der Ertragswert ist im Allgemeinen der Wert von Immobilien, die unter Beachtung von Renditegesichtspunkten gehandelt werden. Die Höhe des Liegenschaftszinssatzes richtet sich u.a. nach der Gebäudeart. Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist der Zinssatz geringer als bei Mehrfamilienhäuser oder gewerblich genutzten Objekten.

Für die Ermittlung der Liegenschaftszinssätze wurde das Modell zur Ableitung von Liegenschaftszinssätzen der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse in NRW AGVGA.NRW⁷ zu Grunde gelegt. Weitere Informationen zum Modell befinden sich Internet unter der Internetadresse <https://www.boris.nrw.de>.

Die Ermittlung von Rohertragsfaktoren ist bei Grundstücken, bei denen der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteinschätzung am Markt im Vordergrund steht, von Interesse. Bei Miet- und Pachtobjekten kann der Verkehrswert mit Hilfe des Rohertragsfaktors überschlägig ermittelt werden. Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung nachhaltig erzielbaren jährlichen Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten einschließlich Vergütungen. Umlagen, die zur Deckung von Betriebskosten gezahlt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Aufgrund der Änderung der Bewirtschaftungskosten im o. a. Modell zur Ableitung der Liegenschaftszinssätze lassen sich die Liegenschaftszinssätze und Rohertragsfaktoren nicht mit denen des Vorjahres vergleichen.

⁷ https://www.boris.nrw.de/borischachdaten/standardmodelleAGVGA/2016-06-21_Modell_LZ.pdf

Die **Liegenschaftszinssätze** und die **Rohertagsfaktoren** sind nach Objektarten getrennt in den nachfolgenden Tabellen und Grafiken dargestellt.

Die Berechnungen hierzu basieren auf folgenden Daten:

- Rohertrag (Nettokaltmiete) aus Anfragen an die Eigentümer – die nachhaltige Erzielbarkeit wird in jedem Fall überprüft – oder nach dem **Mietpreisspiegel 2014** für nicht preisgebundene Wohnungen in Solingen ermittelt.
- Bewirtschaftungskosten entsprechend der Anlage 3 des Modells zur Ableitung von Liegenschaftszinssätzen
- Gesamtkaufpreis zuzüglich der durch die Geschäftsstelle überschlägig ermittelten Schäden und Mängel am Verkaufsobjekt
- Ansatz des Bodenwertes ungedämpft (als wenn unbebaut), abgeleitet vom aktuellen Richtwert. Eigenständig verwertbare Flächen werden herausgerechnet.
- Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren, Berücksichtigung eines fiktiven Alters bei durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen (siehe Anlage 4 des Modells zur Ableitung von Sachwertfaktoren der AGVGA.NRW).

Die Rohertagsfaktoren ergeben sich dabei aus dem Quotient von Kaufpreis zuzüglich Schäden und dem nachhaltig erzielbaren Jahresrohertrag.

In der Tabelle sind neben den Mittelwerten auch die Spannen bzw. die Standardabweichung angegeben, in denen sich etwa $\frac{3}{4}$ der ausgewerteten Kauffälle bewegen. Die Spannen bzw. die Standardabweichungen sind in der Individualität der Kaufobjekte wie auch der Marktteilnehmer begründet.

Hinweis: Die zur Mittelbildung und zu der Angabe der Spannen herangezogenen Kaufverträge wurden eingegrenzt, d. h. Extremwerte wurden hier **nicht** berücksichtigt.

Im Bewertungsfall sollte eine Differenzierung innerhalb der angegebenen Spannen aufgrund der tatsächlichen Eigenschaften des Bewertungsobjektes nach **sachverständigem Ermessen** erfolgen.

10.3.1 Beschreibung der Stichprobe zur Ableitung der Liegenschaftszinssätze

Die nachstehende Tabelle enthält neben den durchschnittlichen Liegenschaftszinssätzen in Solingen auch die Kennzahlen zur Beschreibung der Kaufobjekte, die den Auswertungen zugrunde liegen. Die Durchschnittswerte werden von der Zusammensetzung der Kauffälle insbesondere nach Lage, Größe und Alter bzw. nach Miet- und Kaufpreisniveau beeinflusst.

Liegenschaftszinssätze für Einfamilienhäuser wurden im Jahr 2017 nicht abgeleitet.

	Dreifamilienhaus	Mehrfamilienhaus <20 % gewerbl. Anteil	Wohn- / Geschäftshaus >20 % gewerbl. Anteil	Wohnungseigentum
Liegenschaftszins [%]	3,4	4,6	5,5	3,6
Standardabw.	1,0	0,9	1,1	0,7
Ø Kaufpreis/m ² Wohn-/Nutzfläche [€/m ²]	1.200	1.010	950	1.583
Standardabw.	260	260	300	360
Ø Wohn- / Nutzfläche [m ²]	250	439	510	79
Standardabw.	66	148	255	25
Ø Nettokaltmiete/m ² [€/m ²]	5,95	6,05	6,70	6,98
Standardabw.	0,70	0,80	1,50	0,89
Ø Rohertrag jährlich [€]	17.960	31.900	38.580	6.550
Standardabw.	6.120	11.360	13.950	2.100
Ø Bewirtschaftungskosten [%]	24	24	23	21
Standardabw.	3	3	4	3
Ø Restnutzungsdauer [Jahre]	29	32	30	49
Standardabw.	8	8	9	11
Anzahl der ausgewerteten und geeigneten Kauffälle	29	39	19	137
Kauffälle aus dem Jahr	2016 und 2017	2016 und 2017	2016 und 2017	2017

Die in diesem Grundstücksmarktbericht veröffentlichten Liegenschaftszinssätze sind mit den Mieten des Solinger Mietpreisspiegels 2014 ermittelt worden.

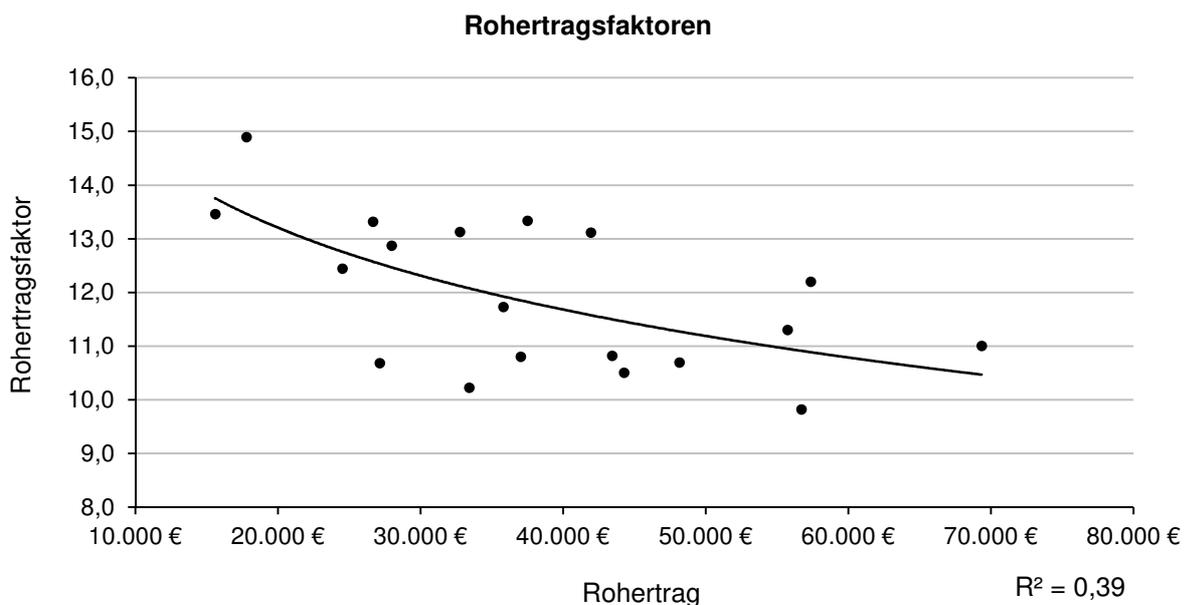
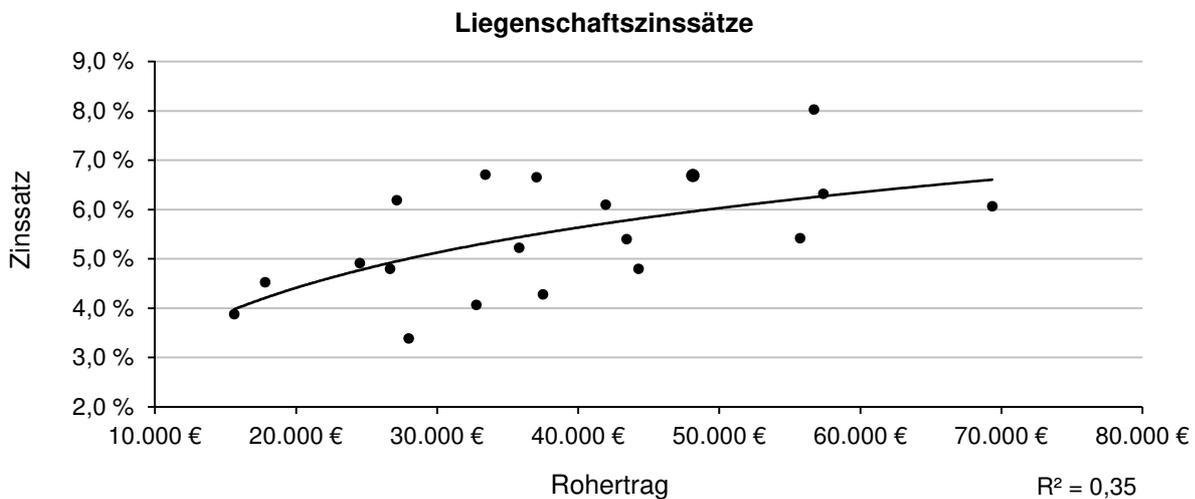
Im November 2017 ist der Mietpreisspiegel 2017 für Solingen veröffentlicht worden. Hierin sind die Mieten angehoben worden. Bei Anwendung dieser Mieten ergeben sich veränderte Liegenschaftszinssätze. Eine vorläufige Auswertung der Kauffälle aus 2017 zeigt folgendes Ergebnis:

	Änderung des Liegenschaftszinssatzes	Anzahl Kauffälle
Dreifamilienhaus	+ 0,7	20
Mehrfamilienhaus, gewerbl. Anteil <20 %	+ 0,9	23
Wohn- / Geschäftshaus, gewerbl. Anteil >20 %	+ 0,7	10

Aufgrund der geringen Anzahl an Kauffällen ist dies nur ein Anhaltspunkt bei Verwendung des Mietpreisspiegels 2017.

10.3.2 Renditeobjekte mit gewerblichem Anteil > 20 %

Objektart	Rohertrag jährlich um etwa	Zinssatz		Rohertragsfaktor		Anzahl der ausgew. Kauffälle
		Mittel	Spanne	Mittel	Spanne	
Renditeobjekte Wohn- und Geschäftshäuser mit gewerblichem Mietanteil > 20 % (frei finanziert) ohne Neubauten	25.000,-- €	5,0 %	3,5 % - 6,0 %	13,0	11,0 – 14,5	19
	35.000,-- €	5,5 %	4,0 % - 6,5 %	12,0	10,0 – 13,5	
	45.000,-- €	6,0 %	4,5 % - 7,0 %	11,5	10,0 – 13,0	
	60.000,-- €	6,5 %	5,5 % - 8,0 %	11,0	9,5 – 12,0	
	70.000,-- €	6,75 %	6,0 % - 8,0 %	10,5	9,0 – 11,5	

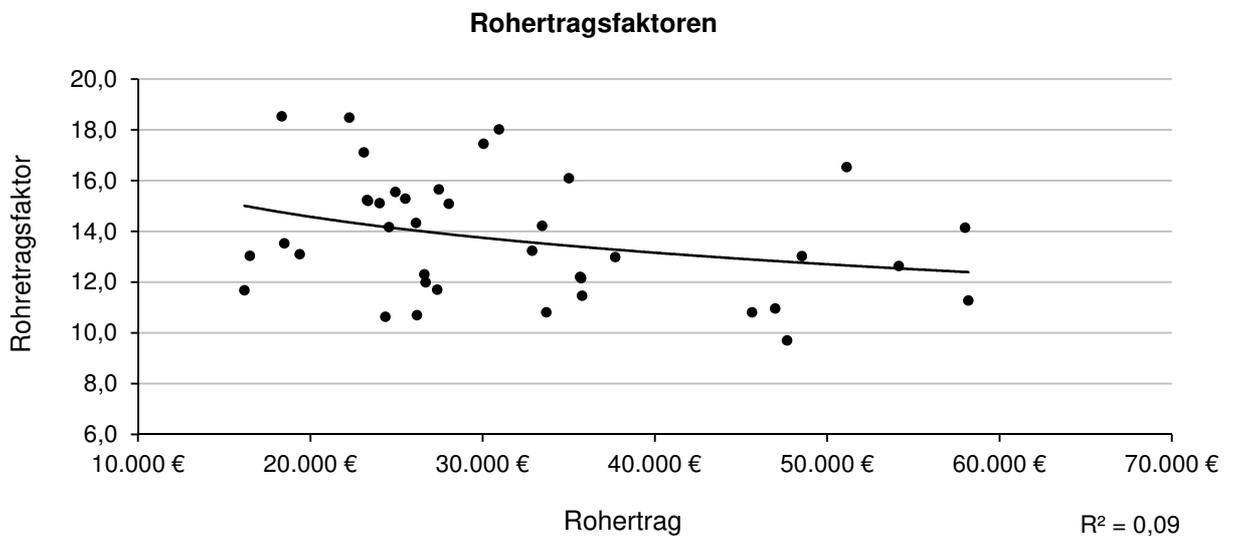
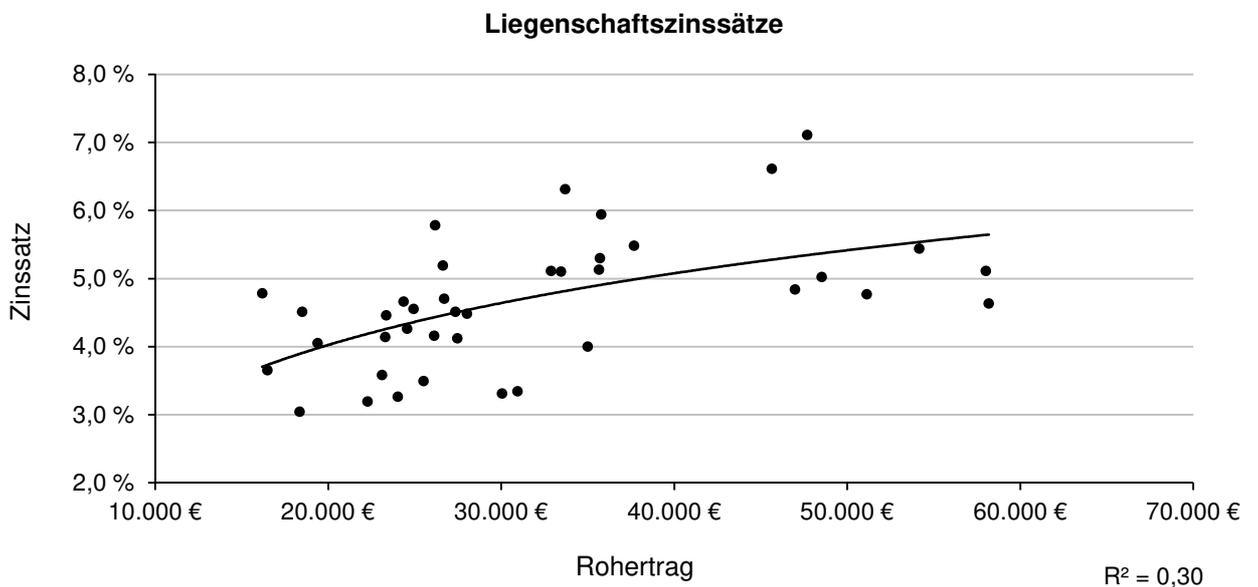


Merkmale der ausgewerteten Verträge:

Baujahre 1880 bis 1985 - durchschnittliche Restnutzungsdauer 30 Jahre – gewerblicher Mietanteil im Durchschnitt 36 %

10.3.3 Renditeobjekte mit gewerblichem Anteil < 20 %

Objektart	Rohertrag jährlich um etwa	Zinssatz		Rohertragsfaktor		Anzahl der ausgew. Kauffälle
		Mittel	Spanne	Mittel	Spanne	
Renditeobjekte reine Wohnhäuser sowie Wohn- und Geschäfts- häuser mit gewerbli- chem Mietanteil < 20 % ohne Neubauten (frei finanziert)	20.000,-- €	4,0 %	3,0 % - 5,0 %	14,5	11,0 – 18,0	39
	25.000,-- €	4,25 %	3,5 % - 5,5 %	14,0	11,0 – 18,0	
	35.000,-- €	5,0 %	4,0 % - 6,0 %	13,5	10,0 – 17,0	
	45.000,-- €	5,25 %	4,5 % - 6,5 %	13,0	9,0 – 16,0	
	60.000,-- €	5,75 %	4,5 % - 6,5 %	12,5	9,0 – 16,0	



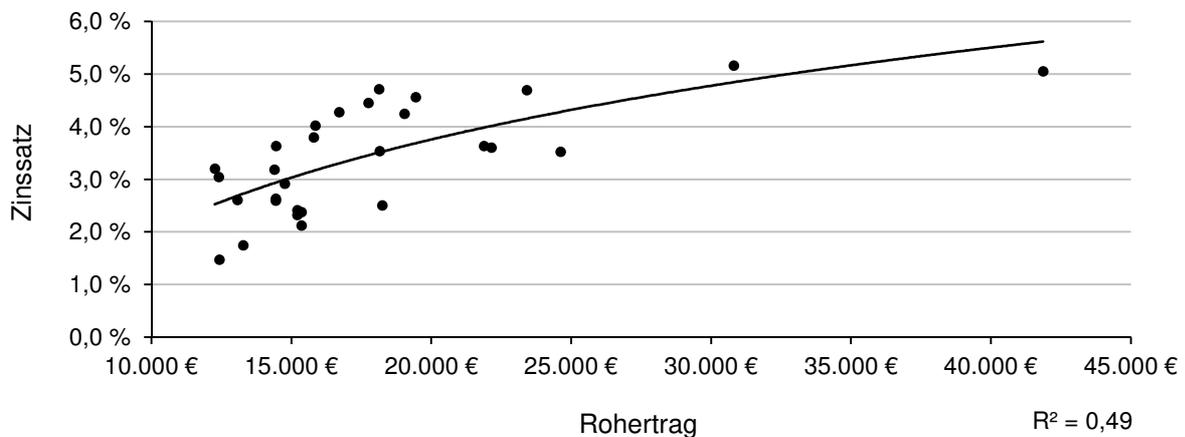
Merkmale der ausgewerteten Verträge:

Baujahre 1897 bis 1996 - Wohnflächen 221 m² bis 839 m² - durchschnittliche Restnutzungsdauer 32 Jahre

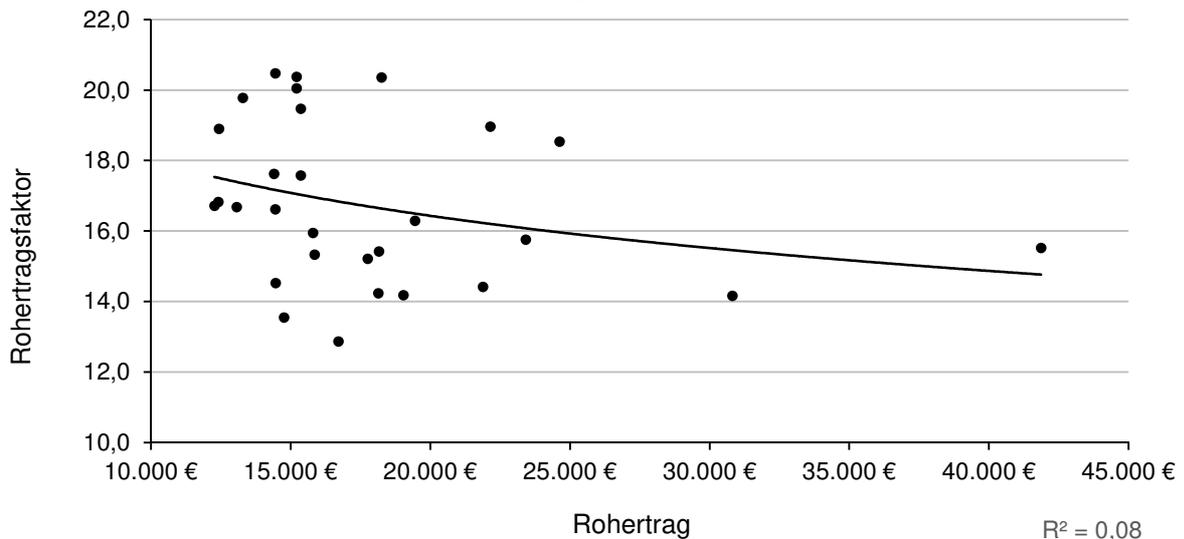
10.3.4 Dreifamilienhäuser

Objektart	Rohertrag jährlich um etwa	Zinssatz		Rohertragsfaktor		Anzahl der ausgew. Kauffälle
		Mittel	Spanne	Mittel	Spanne	
Dreifamilienhäuser	12.500,-- €	2,5 %	1,5 % - 3,5%	17,5	13,0 – 20,0	29
	15.000,-- €	3,0 %	2,0 % - 4,0 %	17,0	13,0 – 20,0	
	17.500,-- €	3,5 %	2,5 % - 4,5 %	16,5	13,0 – 20,0	
	20.000,-- €	3,75 %	3,0 % - 5,0 %	16,5	14,0 – 19,0	

Liegenschaftszinssätze



Rohertragsfaktoren



Merkmale der ausgewerteten Verträge:

Baujahre 1897 bis 1975 - Wohnflächen 176 m² bis 486 m² - durchschnittliche Restnutzungsdauer 29 Jahre

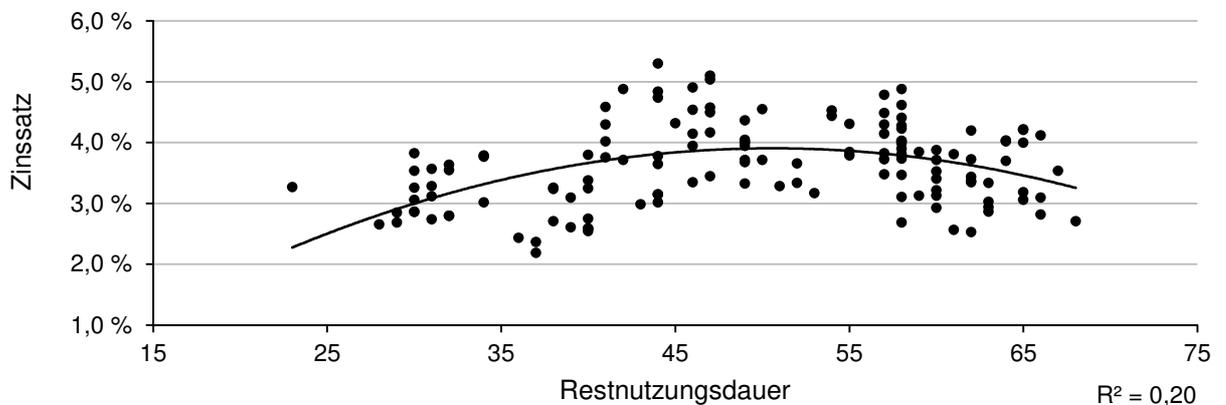
10.3.5 Wohnungseigentum

Die Liegenschaftszinssätze für Wohnungseigentum sind aus Kauffällen des Jahres 2017 ermittelt.

Sie stellen einen Mittelwert in der jeweiligen Restnutzungsdauerklasse dar. Wohnungen in Gebäuden mit wenigen Einheiten haben einen bis zu 0,5 %-Punkte niedrigeren bzw. in großen Objekten einen höheren Liegenschaftszinssatz. Gleiches gilt für Objekte mit gehobener bzw. einfacher Ausstattung. Vermietete Wohnungen zeigen einen bis zu 0,5 %-Punkte höheren Liegenschaftszinssatz als unvermietete Wohnungen.

Objektart	Restnutzungsdauer in Jahren	Zinssatz		durchschnittliche Miete		Anzahl der ausgew. Kauffälle
		Mittel	Stabw.	Mittel	Stabw.	
Wohnungseigentum	20 bis 30	3,0 %	0,38	5,60 €/m ²	0,41	10
	30 bis 40	3,0 %	0,48	5,90 €/m ²	0,49	26
	40 bis 50	4,0 %	0,62	7,00 €/m ²	0,59	37
	50 bis 60	4,0 %	0,53	7,50 €/m ²	0,49	39
	60 bis 70	3,5 %	0,55	7,80 €/m ²	0,31	25

Liegenschaftszinssätze



Die große Streubreite der Liegenschaftszinssätze ist auf die oben beschriebenen zusätzlichen Wertinflüsse (Zahl der Wohneinheiten, Lage, Ausstattung, Vermietung u.a.) zurückzuführen.

10.3.6 Statistische Modellierung von Liegenschaftszinssätzen

In einer vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Inneres und Kommunales beauftragten Studie⁸ wurden Liegenschaftszinssätze von Drei- und Mehrfamilienhäusern in NRW untersucht. Aus ca. 6.200 Datensätzen von 41 Gutachterausschüssen in NRW wurden mit Hilfe eines linearen Regressionsmodells die Einflüsse unterschiedlicher Merkmale ermittelt und mittels eines Regionalkoeffizienten auf den Solinger Markt übertragen. Die aus dem Modell errechneten durchschnittlichen Beträge führen zu marktgerechten Liegenschaftszinssätzen. Dies wurde mit aus Kauffällen der Jahre 2011 bis 2017 abgeleiteten Liegenschaftszinssätzen überprüft.

Der für das Jahr 2017 ermittelte durchschnittliche **Liegenschaftszinssatz eines Drei- oder Mehrfamilienhauses** ergibt sich aus dem Grundwert unter Berücksichtigung der nachstehenden Wertmerkmale, dabei sind die einzelnen Prozentpunkte jeweils zu addieren. Der Prozentsatz für Gewerbenutzung bezieht sich auf den gewerblichen Flächenanteil am Objekt.

Einflussgröße	Prozentpunkte
Grundwert für Mehrfamilienhäuser ohne Gewerbenutzung in Solingen in guter Lage	1,30
Grundwert für Dreifamilienhäuser ohne Gewerbenutzung in Solingen in guter Lage	1,80
mittlere Lage	0,35
einfache Lage	0,40
Zuschlag für Gewerbenutzung bis 15 %	0,00
Zuschlag für Gewerbenutzung zwischen 15 % und 30 %	0,35
Zuschlag für Gewerbenutzung über 30%	0,65

Anzahl der Einheiten	
Anzahl	Prozentpunkte
3	-
4	1,40
5	1,65
6	1,85
7	2,00
8	2,15
9	2,25
10	2,30
15	2,30

Durchschnittliche Wohn-/ Nutzfläche	
m ²	Prozentpunkte
40	0,40
50	0,50
60	0,60
70	0,70
80	0,80
90	0,90
100	1,00
110	1,10
120	1,20

Restnutzungsdauer	
Jahre	Prozentpunkte
20	0,10
30	0,15
40	0,20
50	0,25
60	0,30
70	0,35
80	0,40
90	0,45
100	0,50

Der aus dem Modell errechnete Liegenschaftszinssatz ist als Durchschnittswert für ein Normobjekt zu würdigen und sachverständig auf das Bewertungsobjekt zu übertragen. Abweichungen von der Norm wie ungewöhnliche Wohnungszuschnitte, besonderes Mieterklientel u.a.m. sind gesondert zu berücksichtigen. Objekte mit mehr als 15 Einheiten und Objekte mit gewerblichem Anteil verlangen ebenfalls eine weitergehende sachverständige Würdigung.

⁸ https://www.boris.nrw.de/borisfachdaten/standardmodelleAGVGA/Projektbericht_05.03.2012.pdf

Berechnungsbeispiel:

Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes eines Mehrfamilienhaus mit 10% gewerblichen Flächenanteil in mittlerer Lage. Die 6 Wohneinheiten haben eine durchschnittliche Wohnfläche von je 70 m², die Restnutzungsdauer beträgt 50 Jahre.

Einflussgröße	Ausprägung	Prozentpunkte
Grundwert	Mehrfamilienhaus	1,30
Lage	mittel	+ 0,35
Gewerbenutzung bis 15 %	ja	+0,00
Anzahl Wohneinheiten	6	+ 1,85
durchschnittliche Wohnfläche	70 m ²	+ 0,70
Restnutzungsdauer	50 Jahre	+ 0,25
Liegenschaftszinssatz		= 4,45

10.4 Marktanpassung - Sachwertfaktoren

Bei der Wertermittlung von bebauten Grundstücken wird für Objekte, die normalerweise nicht unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden, der Verkehrswert in der Regel auf der Grundlage des Sachwertverfahrens ermittelt. Dabei wird der Sachwert eines bebauten Grundstücks als Summe aus dem Bodenwert, dem Material- und Herstellungswert der Gebäude unter Berücksichtigung der Wertminderung wegen Alters, des Unterhaltungszustandes sowie eventuell vorhandener Baumängel und Bauschäden und der sonstigen Anlagen berechnet.

Weitere Informationen zum Sachwertmodell befinden sich Internet unter der Adresse <https://www.boris.nrw.de>.

Das Sachwertverfahren führt in der Regel nicht unmittelbar zum Verkehrswert. Die Abweichung wird durch Angebot und Nachfrage und Besonderheiten des Bewertungsobjektes bestimmt. Deshalb ist eine marktgerechte Angleichung des ermittelten Sachwertes zur Verkehrswertableitung überwiegend erforderlich. Um die Höhe des Sachwertfaktors zu ermitteln, sind die tatsächlich gezahlten Kaufpreise den berechneten Sachwerten gegenüberzustellen. Zur Ableitung der Sachwertfaktoren wurden Kaufverträge unvermieteter, weitgehend schadensfreier Objekte aus den Jahren 2012 bis 2017 herangezogen.

Die Sachwerte auf der Basis der **NHK 2010** wurden mit folgenden Ansätzen berechnet:

- Normalherstellungskosten 2010 – NHK 2010 – in €/m² Bruttogrundfläche BGF auf der Grundlage der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL) vom 5. September 2012
- Die Baunebenkosten sind in den NHK 2010 enthalten.
- Die NHK 2010 beziehen sich auf die Bruttogrundfläche (BGF) in Anlehnung an DIN 277-1:2005-02. (Anlage 8)
- interpolierte Wertansätze der NHK bei gemischten Gebäudetypen (z. B. teilausgebautes Dachgeschoss oder Teilunterkellerung) (Anlage 6).
- nach Kostengruppen gewichteter Gebäudestandard (Anlage 2).
- Berücksichtigung von Modernisierungsmaßnahmen durch Verlängerung der Restnutzungsdauer entsprechend dem Modell der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse AGVGA.NRW (Anlage 4).
- Ableitung der NHK aus den Werten der Gebäudetypen 1 – 3 freistehende Einfamilienhäuser, Reihenend- und Doppelhäuser, bzw. Reihenmittelhäuser
Zweifamilienhäuser erhalten einen Zuschlag von 5 % (Anlage 1).
- Berücksichtigung von Drempel und ausgebautem Spitzboden (Anlage 5)
- besonders zu veranschlagende Bauteile nach Orientierungswerten (Anlage 7)
- Umrechnung auf den Wertermittlungsstichtag über den Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex)
- lineare Alterswertminderung bei einer 80 jährigen Gesamtnutzungsdauer
- Außenanlagen nach Zeitwerten, ggf. pauschaliert
- Bodenwert ohne Berücksichtigung von vorübergehender Über- oder Unterausnutzung ('als wenn unbebaut')

Die zur Anwendung der NHK 2010 notwendigen Tabellen sind den Anlagen 1 bis 8 dieses Grundstücksmarktberichtes zu entnehmen.

10.4.1 Beschreibung der Stichprobe zur Ableitung der Sachwertfaktoren

Die nachstehende Tabelle enthält neben den durchschnittlichen Sachwertfaktoren auch die Kennzahlen zur Beschreibung der Kaufobjekte, die den Auswertungen zugrunde liegen. Es wurden die Kauffälle aus den Jahren 2012 bis 2017 ausgewertet. Die Durchschnittswerte werden von der Zusammensetzung der Kauffälle insbesondere nach Lage, Größe und Alter bzw. nach Kaufpreisniveau beeinflusst.

	Einfamilienhaus				Zweifamilienhaus freistehend
	Doppelhaus	Reihenendhaus	Reihenmittelhaus	freistehend	
Sachwertfaktor	1,19	1,21	1,31	1,11	1,09
Standardabw.	0,09	0,10	0,10	0,09	0,08
Ø Kaufpreis [€] - KP -	273.700	249.100	235.200	338.300	355.900
Standardabw.	58.900	45.700	52.000	111.600	111.800
Ø Sachwert [€] - vorl. SW -	256.000	230.300	200.100	357.300	395.400
Standardabw.	63.400	51.100	55.200	132.300	137.700
Ø Bodenwertanteil am vorl. SW [%]	36	37	33	46	41
Standardabw.	13,9	12,5	10,2	12,6	10,6
Ø Wohnfläche [m ²]	130	129	122	158	203
Standardabw.	20	24	18	48	49
Ø Restnutzungsdauer [Jahre]	53	49	49	42	42
Standardabw.	19	16	16	16	14
Ø Gebäudestandard	3,0	2,8	2,9	2,9	2,9
Standardabw.	0,5	0,4	0,4	0,5	0,5
Ø Baujahr	1982	1983	1984	1969	1967
Anzahl der Kauffälle Kauffälle aus dem Jahr	90 2012 bis 2017	64 2012 bis 2017	85 2012 bis 2017	185 2012 bis 2017	47 2012 bis 2017

10.4.2 Sachwertfaktoren für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser

Die Sachwertfaktoren wurden aus insgesamt 232 Kauffällen der Jahre 2012 bis 2017 abgeleitet und auf den 01.01.2018 abgestellt. Sie gelten für Einfamilienhäuser mit einer Gebäudestandardkennzahl nach Sachwertrichtlinie von 3,0.

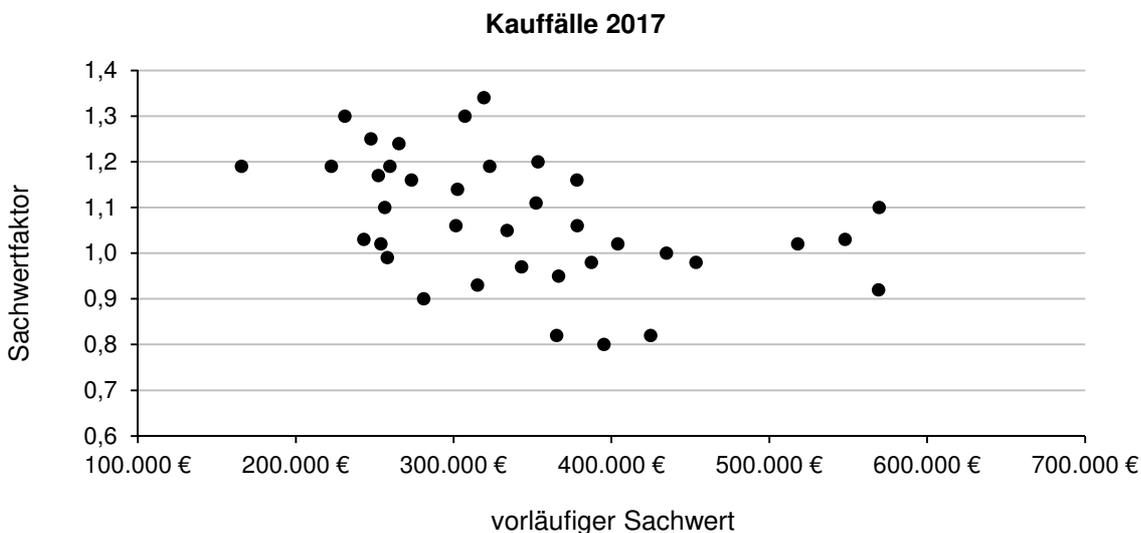
vorläufiger Sachwert	Sachwertfaktor
150.000,-- €	1,33
200.000,-- €	1,25
250.000,-- €	1,19
300.000,-- €	1,15
350.000,-- €	1,11
400.000,-- €	1,08
450.000,-- €	1,06
500.000,-- €	1,03
550.000,-- €	1,01
600.000,-- €	1,00

Korrekturen für:

Zweifamilienhaus		- 0,03
Gebäudestandardkennzahl:	2	- 0,06
	2,5	- 0,03
	3	0,00
	3,5	+ 0,03
	4	+ 0,06
	4,5	+ 0,08

Die Korrekturwerte sind zu den Sachwertfaktoren hinzu zu addieren. Korrekturfaktoren für die Lagen sind statistisch nicht abzuleiten.

Zur Darstellung der Streubreite sind exemplarisch die Kauffälle aus 2017 dargestellt.



10.4.3 Sachwertfaktoren für Doppel- und Reihenendhäuser

Die Sachwertfaktoren wurden aus insgesamt 253 Kauffällen der Jahre 2012 bis 2017 abgeleitet und auf den 01.01.2018 abgestellt. Sie gelten für Doppel- und Reihenendhäuser mit einer Gebäudestandardkennzahl von 3,0.

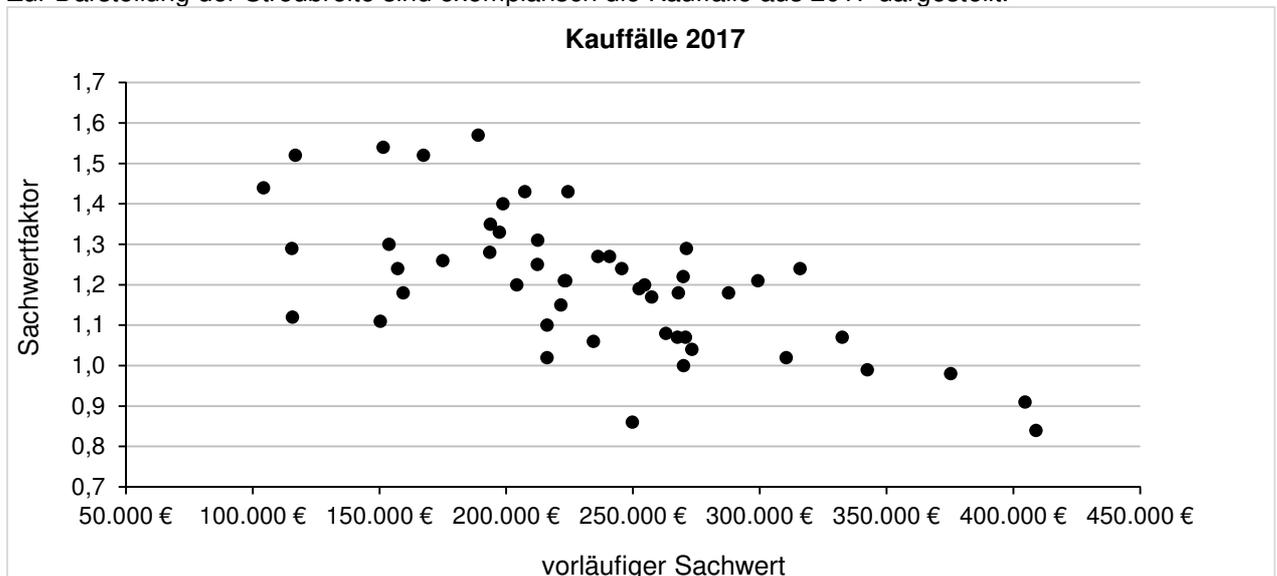
vorläufiger Sachwert	Sachwertfaktor
150.000,-- €	1,36
200.000,-- €	1,26
250.000,-- €	1,18
300.000,-- €	1,12
350.000,-- €	1,08
400.000,-- €	1,04
450.000,-- €	1,01

Korrekturen für:

Reihenmittelhaus	+ 0,04
Zweifamilienhaus	- 0,03
Gebäudestandardkennzahl:	
2	- 0,10
2,5	- 0,05
3	0,00
3,5	+ 0,05
4	+ 0,10
4,5	+ 0,14

Die Korrekturwerte sind zu den Sachwertfaktoren hinzu zu addieren. Korrekturfaktoren für die Lagen sind statistisch nicht abzuleiten.

Zur Darstellung der Streubreite sind exemplarisch die Kauffälle aus 2017 dargestellt.

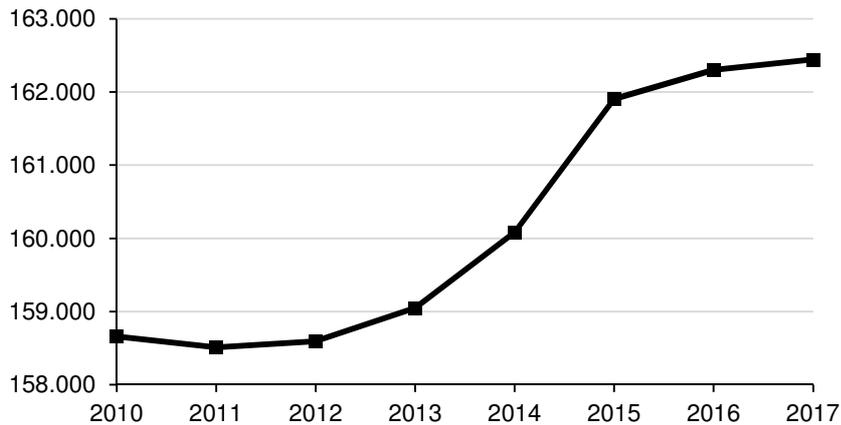


11 Rahmendaten zum Grundstücksmarkt

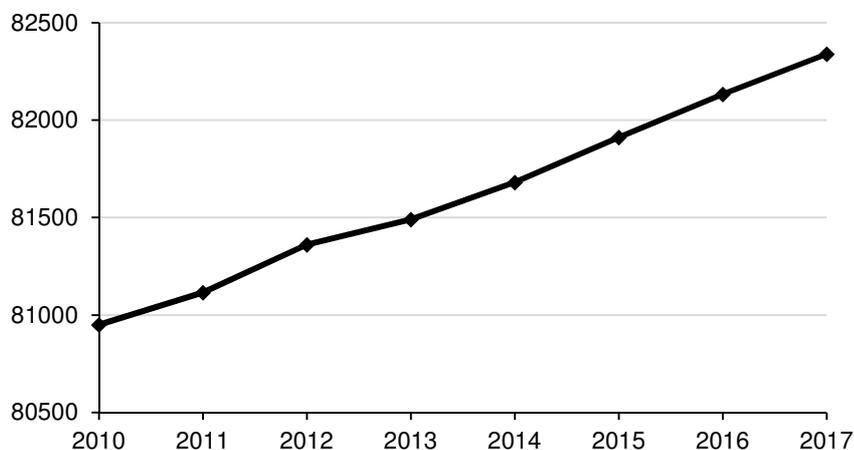
11.1 Statistische Angaben zur Klingenstadt Solingen

Auswertungsstand :	31.12.2017
Einwohner	162.444
Fläche	8.954 ha
Einwohner pro ha	18,14
Wohnungen - gesamt	82.339
Gebäude mit Wohnungen	31.941
Wohnungen pro Gebäude - gesamt	2,5
Bewohner je Wohnung - gesamt	1,97

Entwicklung der Einwohner



Wohnungsbestand



Quelle: Klingenstadt Solingen, Statistikstelle / IT.NRW

11.2 Mietwertrahmen über gewerblich nutzbare Flächen in Solingen

Der Mietwertrahmen dient als Grundlage für die Führung und Auswertung der beim Gutachterausschuss eingerichteten Kaufpreissammlung sowie als Orientierungshilfe bei der Erstellung von Wertgutachten.

Hinweis: In dem nachfolgenden Mietwertrahmen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19% nicht enthalten. Es handelt sich hierbei um Netto – Kaltmieten.

Ladenmieten

Läden	Ia-Lage		Ib-Lage	
	60 m ² - 120 m ²	120 m ² - 400 m ²	60 m ² - 120 m ²	120 m ² - 400 m ²
Solinger Innenstadt	25 €/m ² - 36 €/m ²	15 €/m ² - 20 €/m ²	8 €/m ² - 13 €/m ²	5 €/m ² - 8 €/m ²
Nebenzentrum Ohligs	12 €/m ² - 26 €/m ²	7 €/m ² - 15 €/m ²	7 €/m ² - 9 €/m ²	5 €/m ² - 8 €/m ²

Im Nebenzentrum Wald liegen die Mieten für Läden mit einer Größe von 60 m² - 120 m² bei 5 €/m² - 10 €/m² und über 120 m² bei 3 €/m² - 8 €/m².

Die Mieten beziehen sich auf ebenerdige Ladenlokale, Büro- und Sozialräume im Erdgeschoss sind in geringem Umfang darin enthalten. Sie gelten nicht für Betriebstypen wie Supermärkte, Discountmärkte, Verbraucherfachmärkte und SB Warenhäuser.

Büro- / Praxismieten

Büro- / Praxisflächen	Ø Miete	Spanne
Einfacher und mittlerer Nutzungswert	5 €/m ²	4 €/m ² - 6 €/m ²
Guter und gehobener Nutzungswert	7 €/m ²	6 €/m ² - 8 €/m ²

Für Büro-/Praxisflächen in sehr guten Lagen und einem Topzustand sind bis zu 10,-- €/m² zu erzielen.

Eine Abhängigkeit von der Flächengröße war bei den Vermietungen bzw. Vermietungsangeboten statistisch nicht erkennbar. Wesentlicher Einflussfaktor ist hier offensichtlich der Nutzungswert (Modernisierungsgrad, Einrichtungen der modernen Bürokommunikation).

Produktions- Lagerhallen

	Ø Miete	Spanne	Ø Fläche	Spanne
Produktionshallen	3,50 €/m ²	2,50 €/m ² - 4,00 €/m ²	800 m ²	200 m ² - 2.000 m ²
Lagerhallen – großflächig / beheizt	2,50 €/m ²	2,00 €/m ² - 3,25 €/m ²	450 m ²	100 m ² - 3.500 m ²

Kleine Produktionsflächen in sehr guten Gewerbelagen mit einem Topzustand erzielen eine Miete von bis zu 5,50 €/m².

Mietpreisbestimmende Merkmale:
Anfahrbarkeit, Verkehrslage, lichte Hallenhöhe, Wärmedämmung und Energieverbrauch

Stellplätze

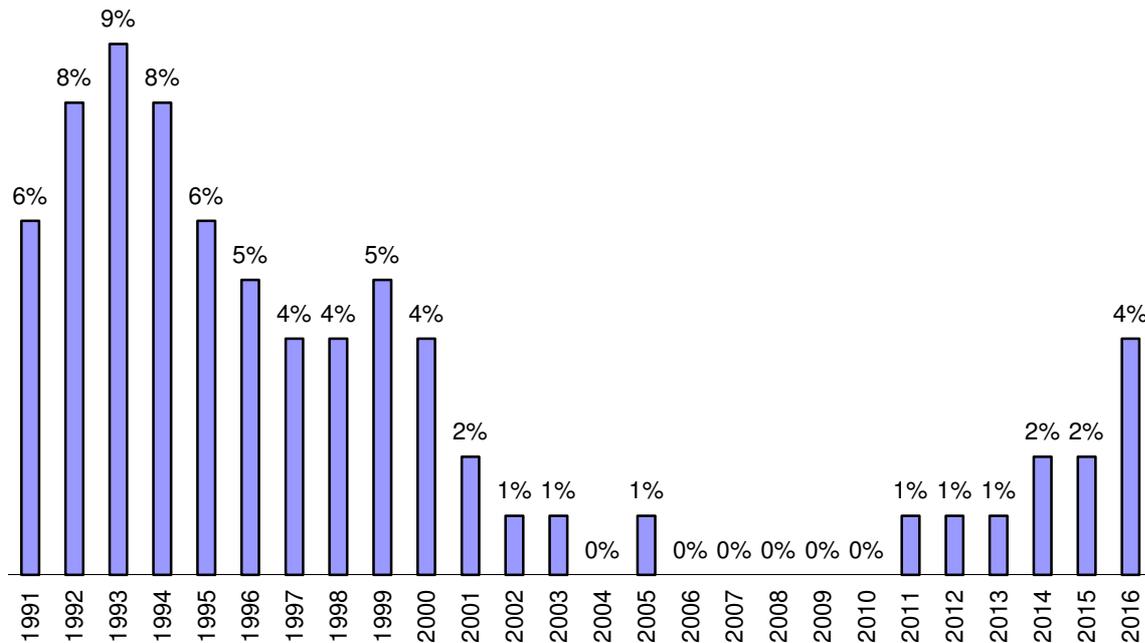
Überdachte Stellplätze in der Solinger Innenstadt werden für 50 € bis 65 € vermietet.

12 Regionale Vergleiche

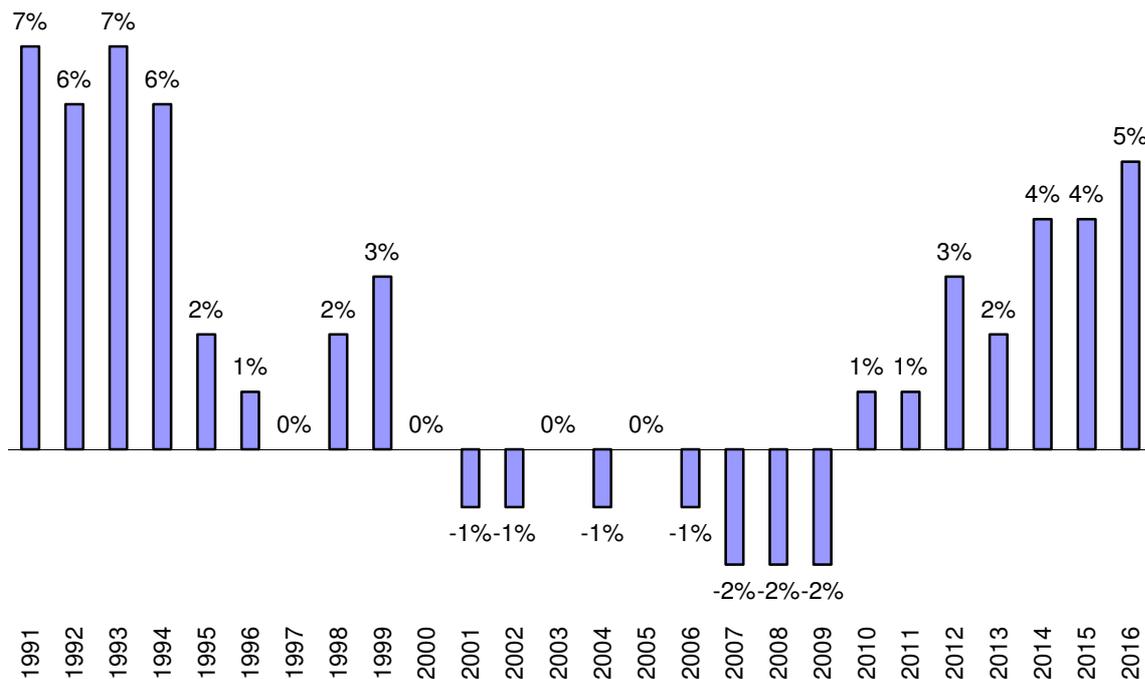
Die nachfolgenden Abbildungen beruhen auf Daten aus dem Grundstücksmarktbericht Nordrhein-Westfalen 2017 des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Land Nordrhein- Westfalen. Dieser steht im Internet unter der Adresse: <http://www.boris.nrw.de> zur Verfügung.

12.1 Entwicklung der Preisveränderungen in Nordrhein- Westfalen

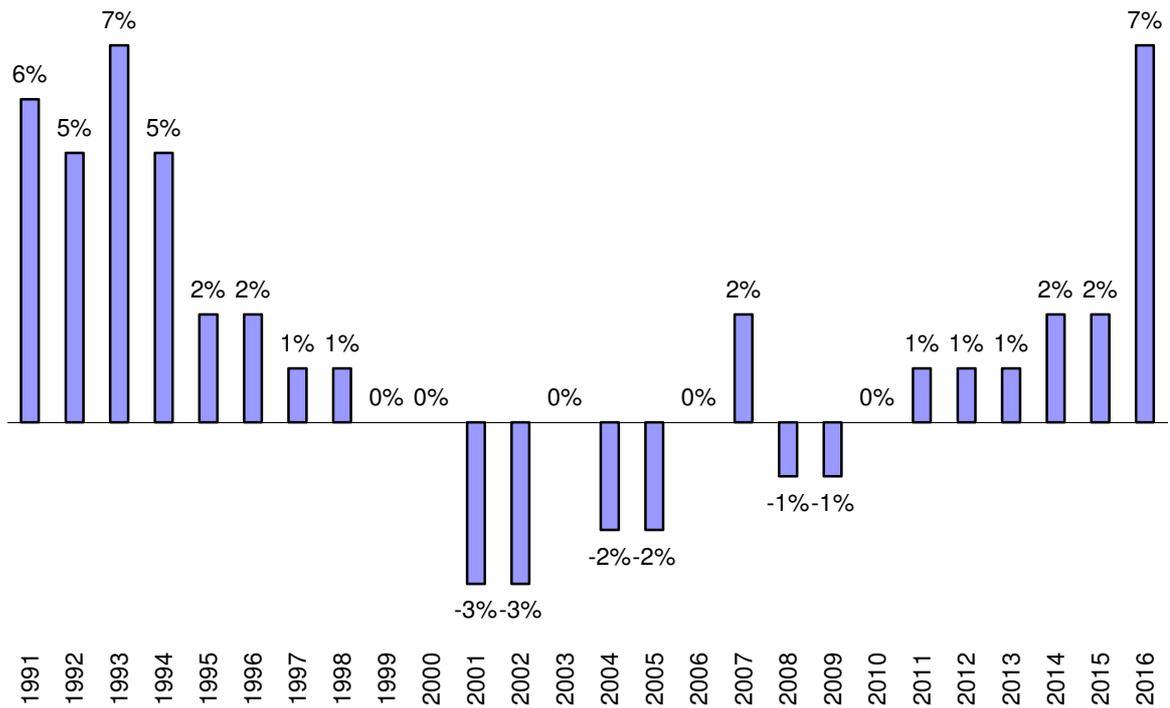
Unbebaute Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau



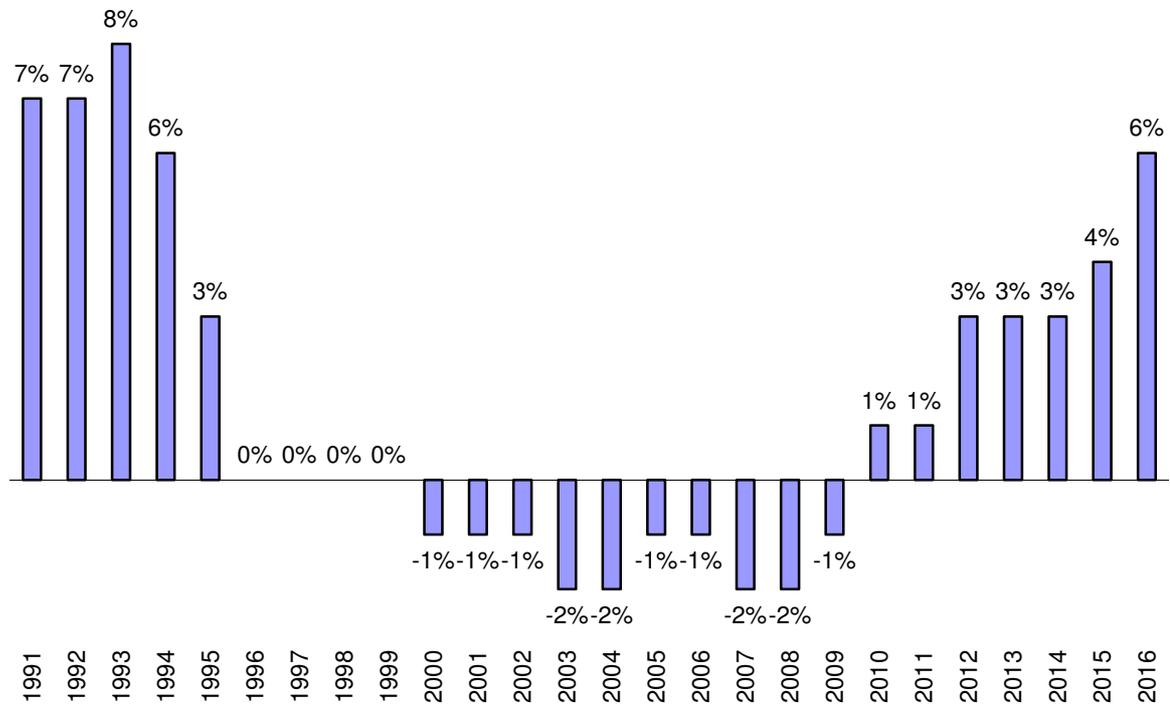
Bebaute Grundstücke mit Ein- bzw. Zweifamilienhäusern



Bebaute Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern in kreisfreien Städten

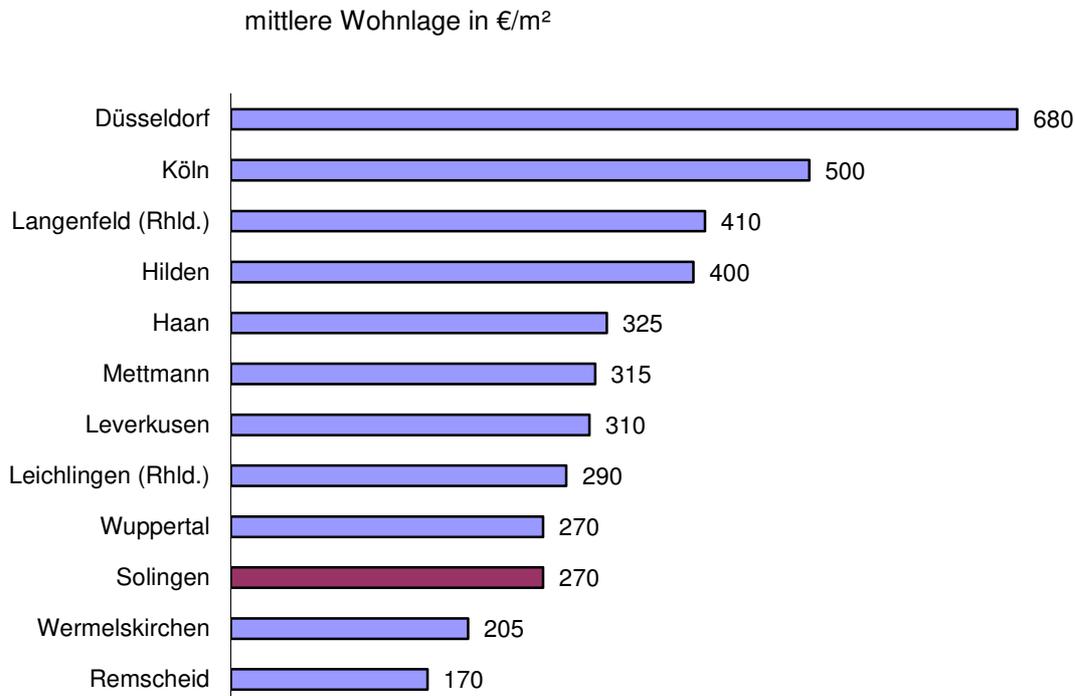
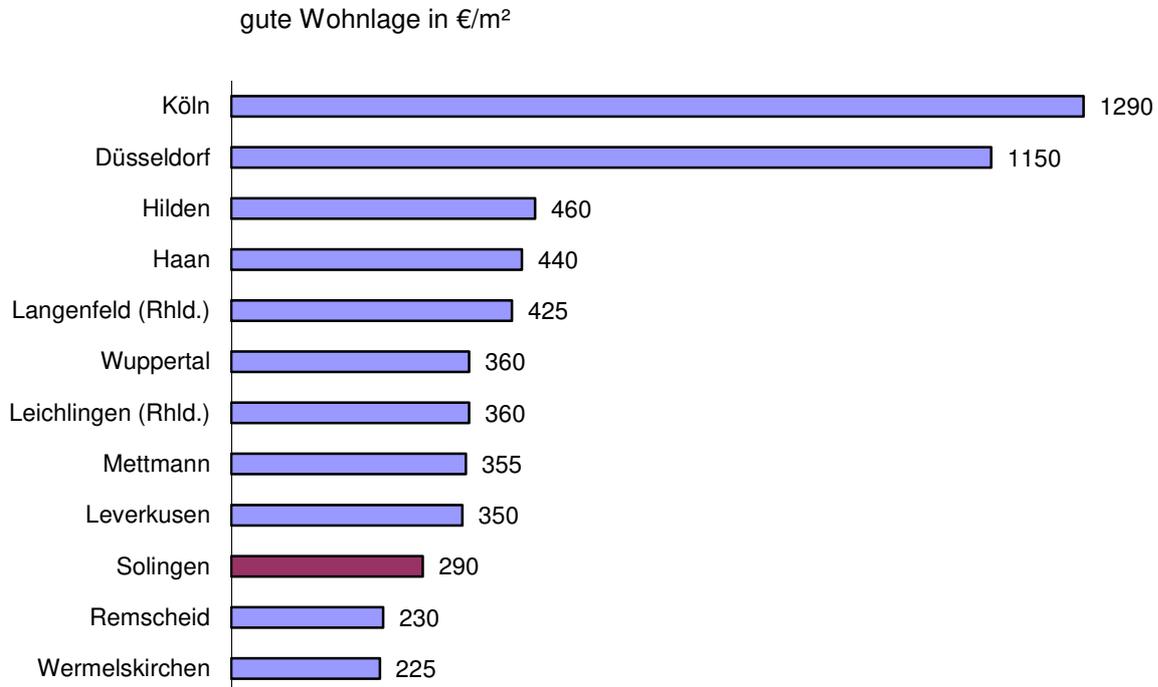


Wohnungseigentum

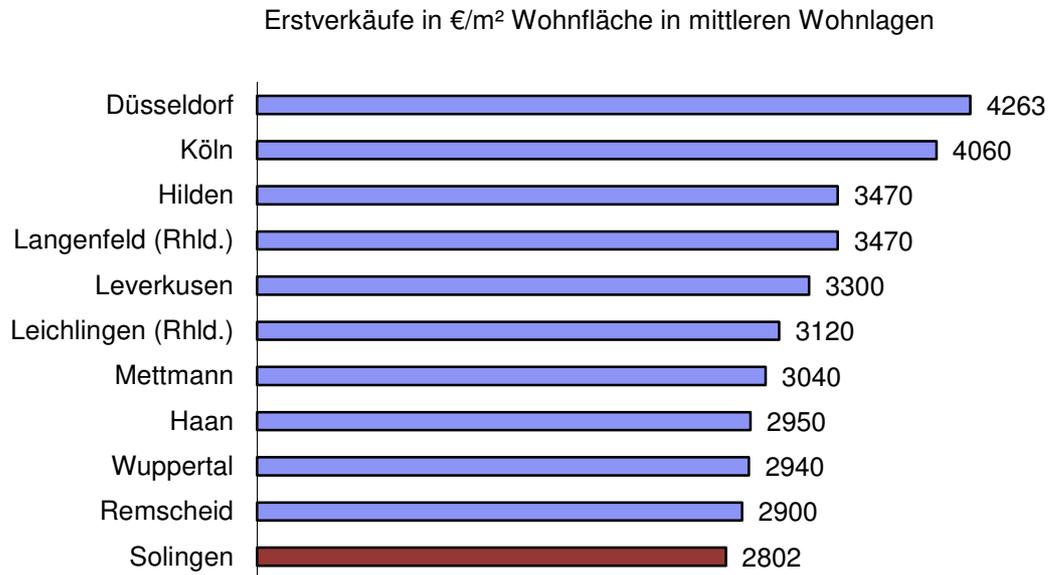


12.2 Vergleich der Preise mit umliegenden Städten und Gemeinden

Typische Baulandpreise des Jahres 2016 für baureife Grundstücke für den individuellen Wohnungsbau



Preise von Wohnungseigentum des Jahres 2016



Der vorliegende Marktbericht wurde von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Gutachterausschussverordnung NRW erarbeitet und vom Gutachterausschuss in seiner Sitzung am 15.02.2018 verabschiedet.

Solingen, im März 2018

Achim Filenius
Vorsitzender

Gisela Eichler
Geschäftsführerin

1 – 3 freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser²

Keller-, Erdgeschoss		Dachgeschoss voll ausgebaut						Dachgeschoss nicht ausgebaut						Flachdach oder flach geneigtes Dach							
		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5			
Standardstufe																					
freistehende Einfamilienhäuser ³	1.01	655	725	835	1 005	1 260	1.02	545	605	695	840	1 050	1.03	705	785	900	1 085	1 360			
Doppel- und Reihenendhäuser	2.01	615	685	785	945	1 180	2.02	515	570	655	790	985	2.03	665	735	845	1 020	1 275			
Reihenmittelhäuser	3.01	575	640	735	885	1 105	3.02	480	535	615	740	925	3.03	620	690	795	955	1 195			

Keller-, Erd-, Obergeschoss		Dachgeschoss voll ausgebaut						Dachgeschoss nicht ausgebaut						Flachdach oder flach geneigtes Dach							
		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5			
Standardstufe																					
freistehende Einfamilienhäuser ³	1.11	655	725	835	1 005	1 260	1.12	570	635	730	880	1 100	1.13	665	740	850	1 025	1 285			
Doppel- und Reihenendhäuser	2.11	615	685	785	945	1 180	2.12	535	595	685	825	1 035	2.13	625	695	800	965	1 205			
Reihenmittelhäuser	3.11	575	640	735	885	1 105	3.12	505	560	640	775	965	3.13	585	650	750	905	1 130			

Erdgeschoss, nicht unterkellert		Dachgeschoss voll ausgebaut						Dachgeschoss nicht ausgebaut						Flachdach oder flach geneigtes Dach							
		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5			
Standardstufe																					
freistehende Einfamilienhäuser ³	1.21	790	875	1 005	1 215	1 515	1.22	585	650	745	900	1 125	1.23	920	1 025	1 180	1 420	1 775			
Doppel- und Reihenendhäuser	2.21	740	825	945	1 140	1 425	2.22	550	610	700	845	1 055	2.23	865	965	1 105	1 335	1 670			
Reihenmittelhäuser	3.21	695	770	885	1 065	1 335	3.22	515	570	655	790	990	3.23	810	900	1 035	1 250	1 560			

Erd-, Obergeschoss, nicht unterkellert		Dachgeschoss voll ausgebaut						Dachgeschoss nicht ausgebaut						Flachdach oder flach geneigtes Dach							
		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5			
Standardstufe																					
freistehende Einfamilienhäuser ³	1.31	720	800	920	1 105	1 385	1.32	620	690	790	955	1 190	1.33	785	870	1 000	1 205	1 510			
Doppel- und Reihenendhäuser	2.31	675	750	865	1 040	1 300	2.32	580	645	745	895	1 120	2.33	735	820	940	1 135	1 415			
Reihenmittelhäuser	3.31	635	705	810	975	1 215	3.32	545	605	695	840	1 050	3.33	690	765	880	1 060	1 325			

² einschließlich Baunebenkosten in Höhe von 17 %

³ Korrekturfaktor für freistehende und angebaute Zweifamilienhäuser: 1,05

Garagen (einschließlich Baunebenkosten in Höhe von 12 %)			
Standardstufe	3	4	5
Einzelgaragen/Mehrfachgaragen	245	485	780

Standardstufe 3: Fertiggaragen; Standardstufe 4: Garagen in Massivbauweise; Standardstufe 5: individuelle Garagen in Massivbauweise mit besonderen Ausführungen wie Ziegeldach, Gründach, Bodenbeläge, Fliesen o.Ä., Wasser, Abwasser und Heizung

Anlage 2 - Ermittlung des Gebäudestandards
 Die Beschreibung der Gebäudestandards ist beispielhaft und dient der Orientierung. Sie kann nicht alle in der Praxis auftretende Standardmerkmale aufführen. Merkmale, die nicht in der Tabelle beschrieben werden, sind zusätzlich sachverständig zu berücksichtigen.

	1	2	3	4	5	Wägungs- anteil
Außenwände	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumen-schindeln oder einfachen Kunststoff-platten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z.B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/ Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; Dämmung im Passivhausstandard	23
Dach	Dachpappe, Faserzementplatten / Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech; Dachdämmung nach ca. 1995	glasierte Tondachziegel, Flachdachausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brett-schichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z.B. Mansarden-, Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005)	hochwertige Eindeckung z.B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbegrünung, befahrbares Flachdach; aufwendig gegliederte Dachlandschaft, sichtbare Bogendachkonstruktionen; Rinnen und Fallrohre aus Kupfer; Dämmung im Passivhausstandard	15
Fenster und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z.B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz	Große feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz); Außentüren in hochwertigen Materialien	11
Innenwände und -türen	Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen, Holz zargen	Sichtmauerwerk, Wandvertäfelungen (Holzpaneele); Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren, strukturierte Türblätter	gestaltete Wandabläufe (z.B. Pfeilervorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien); Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akustikputz, Brandschutzverkleidung; raumhohe aufwendige Türelemente	11
Deckenkonstruktion und Treppen	Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weichholztreppe in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppe in einfacher Art und Ausführung	Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz	Decken mit größerer Spannweite, Deckenverkleidung (Holzpaneele/Kassetten); gewendelte Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppeanlage in besserer Art und Ausführung	Decken mit großen Spannweiten, gegliedert, Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall); breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholztreppeanlage mit hochwertigem Geländer	11
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholz-böden auf gedämmter Unterkonstruktion	5
Sanitäreinrichtungen	einfaches Bad mit Stand-WC, ; Installation auf Putz, Ölfarbanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste-WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest	1–2 Bäder mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität	mehrere großzügige, hochwertige Bäder, Gäste-WC; hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächenstrukturiert, Einzel- und Flächendekors)	9
Heizung	Einzelöfen, Schwerkraftheizung	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung, zusätzlicher Kaminanschluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme; aufwendige zusätzliche Kaminanlage	9
Sonstige technische Ausstattung	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen teilweise auf Putz	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zähler-schrank (ab 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse	Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage, Bussystem	6

Anlage 3 - entfällt

Anlage 4 - Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen

Das Modell dient der Orientierung zur Berücksichtigung von Modernisierungsmaßnahmen. Es ersetzt nicht die erforderliche sachverständige Würdigung des Einzelfalls.

Das Modell kann analog auch bei der Bewertung von Verwaltungs-, Büro- und Geschäftsgebäuden Anwendung finden.

1. Punktetabelle zur Ermittlung des Modernisierungsgrades

Aus der Summe der Punkte für die jeweils zum Bewertungsstichtag oder kurz zuvor durchgeführten Maßnahmen ergibt sich der Modernisierungsgrad.

Liegen die Maßnahmen weiter zurück, ist zu prüfen, ob nicht ein geringerer als der maximale Tabellenwert anzusetzen ist. Sofern nicht modernisierte Bauelemente noch zeitgemäßen Ansprüchen genügen, sind entsprechende Punkte zu vergeben.

Modernisierungselemente	max. Punkte
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2
Modernisierung der Heizungsanlage	2
Wärmedämmung der Außenwände	4
Modernisierung von Bädern	2
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden, Treppen	2
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2

Entsprechend der jeweils ermittelten Gesamtpunktzahl ist der Modernisierungsgrad sachverständig zu ermitteln. Hierfür gibt die folgende Tabelle Anhaltspunkte.

Modernisierungsgrad	
≤ 1 Punkt	= nicht modernisiert
4 Punkte	= kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
8 Punkte	= mittlerer Modernisierungsgrad
13 Punkte	= überwiegend modernisiert
≥ 18 Punkte	= umfassend modernisiert

Orientierungsrahmen zur Vergabe von Modernisierungspunkten

Modernisierungselemente	bis ca. 5 Jahre zurück	bis ca. 10 Jahre zurück	bis ca. 15 Jahre zurück	bis ca. 25 Jahre zurück	Bemerkung
Dacherneuerung inkl. Wärmedämmung	4	3	2	1	Wärmedämmung < 1980 = Stufe 1 (sehr einfach) Wärmedämmung < 1995 = Stufe 2 (einfach)
Modernisierung der Fenster und Türen	2	2	1	0	
Modernisierung der Leitungssysteme	2	2	2	1	
Modernisierung der Heizungsanlage	2	2	1	0	
Wärmedämmung der Außenwände	4	3	2	1	
Modernisierung der Bädern	2	1	0	0	Abnutzung, Mode, wichtigster Punkt bei Vermietung
Modernisierung des Innenausbaus	2	2	2	1	
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	1 bis 2				grundsätzlich zeitunabhängig; z.B. Badeinbau, gefangene Räume befreien, Verkehrsflächenoptimierung, Hinweis: DG-Ausbau gehört <u>nicht</u> dazu

2. Tabellen zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer

In den nachfolgenden Tabellen sind in Abhängigkeit von der üblichen Gesamtnutzungsdauer, dem Gebäudealter und dem ermittelten Modernisierungsgrad für Gesamtnutzungsdauern von 70 – 90 Jahren modifizierte Restnutzungsdauern angegeben. Die Tabellenwerte sind auf die volle Jahreszahl gerundet worden.

Den Tabellenwerten liegt ein theoretischer Modellansatz zu Grunde. Das Modell geht davon aus, dass die Restnutzungsdauer auf maximal 70 % der Gesamtnutzungsdauer gestreckt und nach der Formel

$$a \times \frac{100}{GND} \times \text{Alter}^2 - b \times \text{Alter} + c \times \frac{GND}{100}$$

mit den nachfolgenden Werten für a, b und c berechnet wird.

Modernisierungsgrad	a	b	c	ab einem relativen Alter [%] von *)
≤ 1 Punkt	0,0125	2,625	152,50	60
4 Punkte	0,0073	1,577	111,33	40
8 Punkte	0,0050	1,100	100,00	20
13 Punkte	0,0033	0,735	95,28	15
≥ 18 Punkte	0,0020	0,440	94,20	10

*) Die Spalte gibt das Alter an, von dem an die Formeln anwendbar sind. Das relative Alter berechnet sich aus $[\text{Alter}/\text{GND} \times 100]$.

Bei kernsanierten Objekten kann die Restnutzungsdauer bis zu 90% der jeweiligen Gesamtnutzungsdauer betragen.

Durch eine Kernsanierung wird das Gebäude in einen Zustand versetzt, der nahezu einem neuen Gebäude entspricht. Dazu wird das Gebäude zunächst bis auf die tragende Substanz zurückgebaut. Decken, Außenwände, tragende Innenwände und ggf. der Dachstuhl bleiben dabei in der Regel erhalten; ggf. sind diese zu ertüchtigen und/oder Instand zu setzen. Voraussetzungen für das Vorliegen einer Kernsanierung sind insbesondere die komplette Erneuerung der Dacheindeckung, der Fassade, der Innen- und Außenwände mit Ausnahme der tragenden Wände, der Fußböden, der Fenster, der Innen- und Außentüren sowie sämtlicher technischen Systeme wie z.B. der Heizung einschließlich aller Leitungen, des Abwassersystems einschließlich der Grundleitungen, der elektrischen Leitungen und der Wasserversorgungsleitungen, sofern diese technisch einwandfrei und als neubauähnlich und neuwertig zu betrachten sind. Im Einzelfall müssen nicht alle der vorgenannten Kriterien erfüllt sein. Unter diesen Voraussetzungen ist als Baujahr das Jahr der fachgerechten Sanierung zugrunde zu legen. Die teilweise noch verbliebene alte Bausubstanz oder der von neuen Gebäuden abweichende Zustand z.B. des Kellers ist durch einen Abschlag zu berücksichtigen.

Anlage 4

2.2 Modifizierte Restnutzungsdauer bei einer üblichen Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren

	Modernisierungsgrad				
	≤ 1 Punkt	4 Punkte	8 Punkte	13 Punkte	≥ 18 Punkte
Gebäudealter	modifizierte Restnutzungsdauer				
0	80	80	80	80	80
5	75	75	75	75	75
10	70	70	70	70	71
15	65	65	65	66	69
20	60	60	61	63	68
25	55	55	56	60	66
30	50	50	53	58	64
35	45	45	49	56	63
40	40	41	46	53	62
45	35	37	43	52	61
50	30	33	41	50	60
55	25	30	38	48	59
60	21	27	37	47	58
65	17	25	35	46	57
70	15	23	34	45	57
75	13	22	33	44	56
≥ 80	12	21	32	44	56

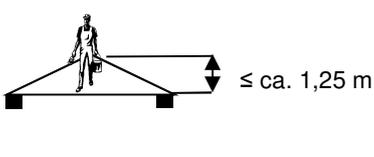
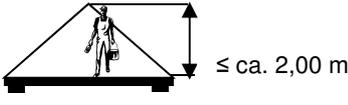
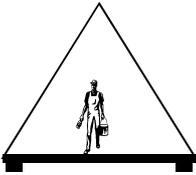
Anlage 5

Orientierungswerte zur Handhabung der NHK 2010 in Dachgeschossen bei freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern

Hinweis: Die rechnerisch ermittelten Ergebnisse sind sachverständig zu würdigen.

1. Gebäudearten mit nicht ausgebautem Dachgeschoss

1.1 Systemskizze zur Nutzbarkeit von Dachgeschossen

Dachgeschoss		
		
nicht nutzbar	eingeschränkt nutzbar	nutzbar
Einordnung in		
Gebäudeart mit Flachdach oder flach geneigtem Dach	Gebäudeart mit nicht ausgebautem Dachgeschoss	Gebäudeart mit nicht ausgebautem bzw. mit ausgebautem Dachgeschoss
Anrechnung der BGF der Dachgeschossebene		
keine Anrechnung	volle Anrechnung	volle Anrechnung

1.2 Berücksichtigung des Grades der Nutzbarkeit des nicht ausgebauten Dachgeschosses

Dachgeschoss	Gebäudeart	BGF der DG-Ebene	Zuschlag	Abschlag
			vom jeweiligen Kostenkennwert	
1.2.1 nicht ausgebaut, aber nutzbar	1.02 / 1.12 / 1.22 / 1.32 2.02 / 2.12 / 2.22 / 2.32 3.02 / 3.12 / 3.22 / 3.32	wird angerechnet	---	---
1.2.2 nicht ausgebaut, eingeschränkt nutzbar	1.02 / 1.12 / 1.32 2.02 / 2.12 / 2.32 3.02 / 3.12 / 3.32 1.22 / 2.22 / 3.22	wird angerechnet	---	4 – 12 % 4 – 12 % 4 – 12 % 6 – 18 %
1.2.3 nicht ausgebaut, nicht nutzbar flach geneigtes Dach	1.03 / 1.13 / 1.33 2.03 / 2.13 / 2.33 3.03 / 3.13 / 3.33 1.23 / 2.23 / 3.23	wird nicht angerechnet	0 – 4 % 0 – 4 % 0 – 4 % 0 – 6 %	---
1.2.4 Flachdach	1.03 / 1.13 / 1.23 / 1.33 2.03 / 2.13 / 2.23 / 2.33 3.03 / 3.13 / 3.23 / 3.33	wird nicht angerechnet	---	---

Die angegebenen Spannen ergeben sich aus dem Vergleich der Kostenkennwerte der jeweiligen Gebäudetypen, bezogen auf den m² bebauter Fläche, und sind nach dem Grad der Nutzbarkeit (Fälle 1.2.1 und 1.2.2) sowie der Dachneigung (Fall 1.2.3) sachverständig zu bemessen. Bei der Auswertung von Kaufverträgen kann jeweils der Mittelwert der angegebenen Spannen angesetzt werden.

Anlage 5

1.3 Berücksichtigung eines vorhandenen Drempels ⁹

Gebäudeart	Zuschlag zum Kostenkennwert für die Gebäudeart ohne ausgebauten Dachgeschoss	
	6 m Trauflänge 8 m Giebelbreite Standardstufe 2	14 m Trauflänge 14 m Giebelbreite Standardstufe 4
1.02 / 2.02 / 3.02	7,5%	2,5%
1.12 / 2.12 / 3.12	5,5%	2,0%
1.22 / 2.22 / 3.22	10,5%	3,5%
1.32 / 2.32 / 3.32	6,5%	2,5%

Anwendungsbeispiele ¹⁰:

Der Zuschlag kann durch Interpolation wie folgt ermittelt werden:

Objekt	Interpolierte Zuschläge für die einzelnen Merkmale	
Trauflänge in Meter	8	6,3%
Giebelbreite in Meter	12	4,2%
Standardstufe	3	5,0%
Gebäudeart: 1.02	Mittel	5,1%

Objekt	Interpolierte Zuschläge für die einzelnen Merkmale	
Trauflänge in Meter	14	2,0%
Giebelbreite in Meter	10	4,3%
Standardstufe	2	5,5%
Gebäudeart: 1.12	Mittel	3,9%

⁹ Die Tabellenwerte unterstellen einen Drempel von 1 m. Abweichende Drempelhöhen können proportional berücksichtigt werden.

¹⁰ Siehe auch Excel-Datei - Berechnung der NHK 2010 und der Alterswertminderung - als Berechnungshilfe, Zu finden unter Standardmodelle auf der Internetseite <http://www.boris.nrw.de>

2. Gebäudearten mit ausgebautem Dachgeschoss

2.1 Berücksichtigung eines fehlenden Drempels ¹¹

Gebäudeart	Abschlag an dem Kostenkennwert für die Gebäudeart mit ausgebautem Dachgeschoss	
	6 m Trauflänge 8 m Giebelbreite Standardstufe 2	14 m Trauflänge 14 m Giebelbreite Standardstufe 4
1.01 / 2.01 / 3.01	6,0%	2,0%
1.11 / 2.11 / 3.11	4,5%	1,5%
1.21 / 2.21 / 3.21	7,5%	2,5%
1.31 / 2.31 / 3.31	5,5%	1,5%

Anwendungsbeispiel ¹²:

Objekt	Interpolierte Abschläge für die einzelnen Merkmale	
Trauflänge in Meter	12	2,3%
Giebelbreite in Meter	11	3,0%
Standardstufe	3	3,0%
Gebäudeart: 1.11	Mittel	2,8%

¹¹ Es wird unterstellt, dass die Kostenkennwerte eine Drempelhöhe von 1 m enthalten. Abweichende Drempelhöhen können proportional berücksichtigt werden.

¹² Siehe auch Excel-Datei - Berechnung der NHK 2010 und der Alterswertminderung - als Berechnungshilfe, Zu finden unter Standardmodelle auf der Internetseite <http://www.boris.nrw.de>

2.2 Berücksichtigung eines ausgebauten Spitzbodens

Gebäudeart	Zuschlag auf den Kostenkennwert für die Gebäudeart mit ausgebautem Dachgeschoss	
	40° - Dach 10 m Giebelbreite mit Drempe (1 m) Standardstufe 4	50° - Dach 14 m Giebelbreite mit Drempe (1 m) Standardstufe 2
1.01 / 2.01 / 3.01	7,5%	14,0%
1.11 / 2.11 / 3.11	5,5%	10,5%
1.21 / 2.21 / 3.21	9,5%	17,5%
1.31 / 2.31 / 3.31	7,0%	13,0%

Anwendungsbeispiel ¹³:

Objekt	Interpolierte Zuschläge für die einzelnen Merkmale	
Dachneigung in °	40	5,5%
Giebelbreite in Meter	11	6,8%
Standardstufe	3	8,0%
Gebäudeart: 1.11	Mittel	6,8%

Anmerkung:

Im Fall, dass sowohl Ziffer 2.1 als auch Ziffer 2.2 zutreffen, sind die beiden Zu- bzw. Abschläge gegeneinander aufzurechnen.

Beispiel:	Abschlag wegen eines fehlenden Dremfels (Ziffer 2.1)	- 2,8 %
	Zuschlag für einen ausgebauten Spitzboden (Ziffer 2.2)	+ 6,8 %
	<hr/>	
	Ansatz: Zuschlag auf den Kostenkennwert (NHK 2010)	+ 4,0 %

¹³ Siehe auch Excel-Datei - Berechnung der NHK 2010 und der Alterswertminderung - als Berechnungshilfe, Zu finden unter Standardmodelle auf der Internetseite <http://www.boris.nrw.de>

2.3 Berücksichtigung von Staffelgeschossen ¹⁴

Gebäudeart	Zuschlag auf den Kostenkennwert für die Gebäudeart mit ausgebautem Dachgeschoss
1.01 / 2.01 / 3.01	2 - 5 %
1.11 / 2.11 / 3.11	2 - 5 %
1.21 / 2.21 / 3.21	2 - 5 %
1.31 / 2.31 / 3.31	2 - 5 %

Bei der Auswertung von Kaufverträgen kann jeweils der Mittelwert der angegebenen Spannen angesetzt werden.

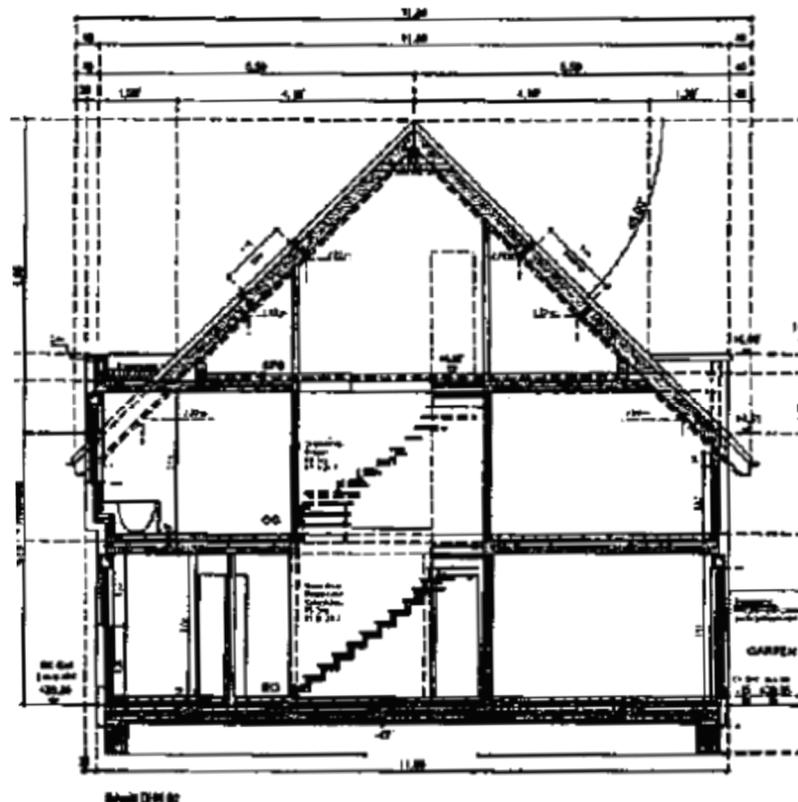
2.4 Berücksichtigung von Geschossen mit Dachschrägen

Bei der Ermittlung des Gebäudetyps sind Geschosse mit schrägen Dachflächen als volle Geschosse einzustufen, wenn sie bauordnungsrechtlich ein Vollgeschoss darstellen.

In dem unten gezeigten Beispiel ist, den Ausbau aller drei Ebenen angenommen, mit Hilfe der Vollgeschossigkeit zu entscheiden, ob als Gebäudetyp Typ 1.21 mit zusätzlich ausgebautem Spitzboden oder Typ 1.31 auszuwählen ist.

Ein Spitzboden wird gemäß Anlage 8 nicht in die BGF eingerechnet.

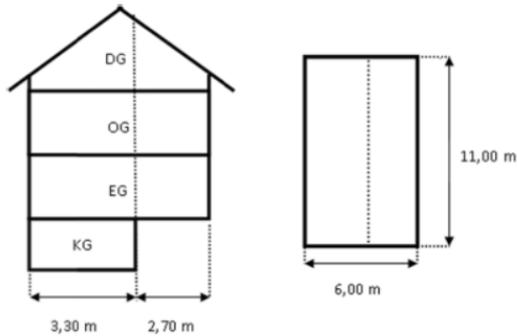
Beispiel:



¹⁴ Ein Staffelgeschoss ist mit seiner tatsächlichen BGF anzurechnen.

Anlage 6: - Teilweise ausgebaute Dachgeschosse / Teilunterkellerung Mischkalkulation nach Nr. 4.1.1.6 SW-RL

Beispiel 1: Mischkalkulation zur Ermittlung des Kostenkennwerts bei teilweiser Unterkellerung



Gebäudedaten

Reihenendhaus teilweise unterkellert,
Erdgeschoss, Obergeschoss,
ausgebautes Dachgeschoss
Standardstufe 3

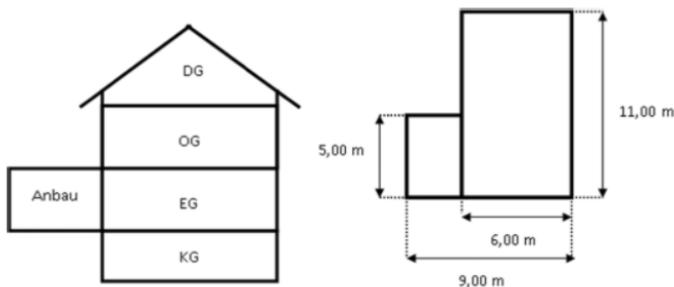
Gebäudeart und Kostenkennwert der NHK 2010

Gebäudeart unterkellert	2.11	785 €/m ² BGF	Gebäudeart nicht unterkellert	2.31	865 €/m ² BGF
unterkellertes Gebäudeteil			nicht unterkellertes Gebäudeteil		
Grundfläche: 3,3 m x 11 m = 36,3 m ²			Grundfläche: 2,7 m x 11 m = 29,7 m ²		
BGF: 4 Ebenen x 36,3 m ² = 145,2 m ²			BGF: 3 Ebenen x 29,7 m ² = 89,1 m ²		

$$145,2 \text{ m}^2 \text{ BGF} \times 785 \text{ €/m}^2 \text{ BGF} + 89,1 \text{ m}^2 \text{ BGF} \times 865 \text{ €/m}^2 \text{ BGF} = 191\,053 \text{ €}$$

Herstellungskosten: 190 000 €

Beispiel 2: Mischkalkulation zur Ermittlung des Kostenkennwerts eines nicht unterkellerten Anbaus



Gebäudedaten

Reihenendhaus unterkellert,
Erdgeschoss, Obergeschoss,
ausgebautes Dachgeschoss,
nicht unterkellertes Anbau
Standardstufe 3

Gebäudeart und Kostenkennwert der NHK 2010

Gebäudeart unterkellert	2.11	785 €/m ² BGF	Gebäudeart nicht unterkellert, Flachdach	2.23	1 105 €/m ² BGF
Gebäude (ohne Anbau)			Anbau		
Grundfläche: 6 m x 11 m = 66 m ²			Grundfläche/BGF: 3 m x 5 m = 15 m ²		
BGF: 4 Ebenen x 66 m ² = 264 m ²					

$$264 \text{ m}^2 \text{ BGF} \times 785 \text{ €/m}^2 \text{ BGF} + 15 \text{ m}^2 \text{ BGF} \times 1\,105 \text{ €/m}^2 \text{ BGF} = 223\,815 \text{ €}$$

Herstellungskosten: 225 000 €

Anlage 7 - Orientierungswerte für in der BGF nicht erfasste Bauteile¹⁵

Gauben

Flachdachgaube (einschl. Fenster):	1.800 € Grundbetrag zzgl. 1.100 €/m ² (Ansichtsfläche, Front)
Schleppdachgaube (einschl. Fenster):	1.900 € Grundbetrag zzgl. 1.200 €/m ² (Ansichtsfläche, Front)
Satteldachgaube (einschl. Fenster):	2.100 € Grundbetrag zzgl. 1.400 €/m ² (Ansichtsfläche, Front)

Balkone:

Balkon (einschl. Geländer, ISO-Korb, Dämmung, Abdichtung u. Belag)	1.000 € Grundbetrag zzgl. 750 €/m ²
---	---

Vordächer

Stahl/Zink	150 €/m ² (Dachfläche)
Stahl/Edelstahl	300 €/m ² (Dachfläche)
Stahl/Glas	350 €/m ² (Dachfläche)

Treppen

Kelleraußentreppe (einschl. Tür, Geländer, Handlauf)	6.000 €/Stück
Außentreppe mit mehr als 3 Stufen (1 m breit, Beton, mit Belag)	400 €/Stufe

¹⁵ im Jahr 2010

Anlage 8 - Ermittlung der Bruttogrundfläche (BGF)

(1) Die Kostenkennwerte der NHK 2010 beziehen sich auf den Quadratmeter Brutto-Grundfläche (BGF). Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

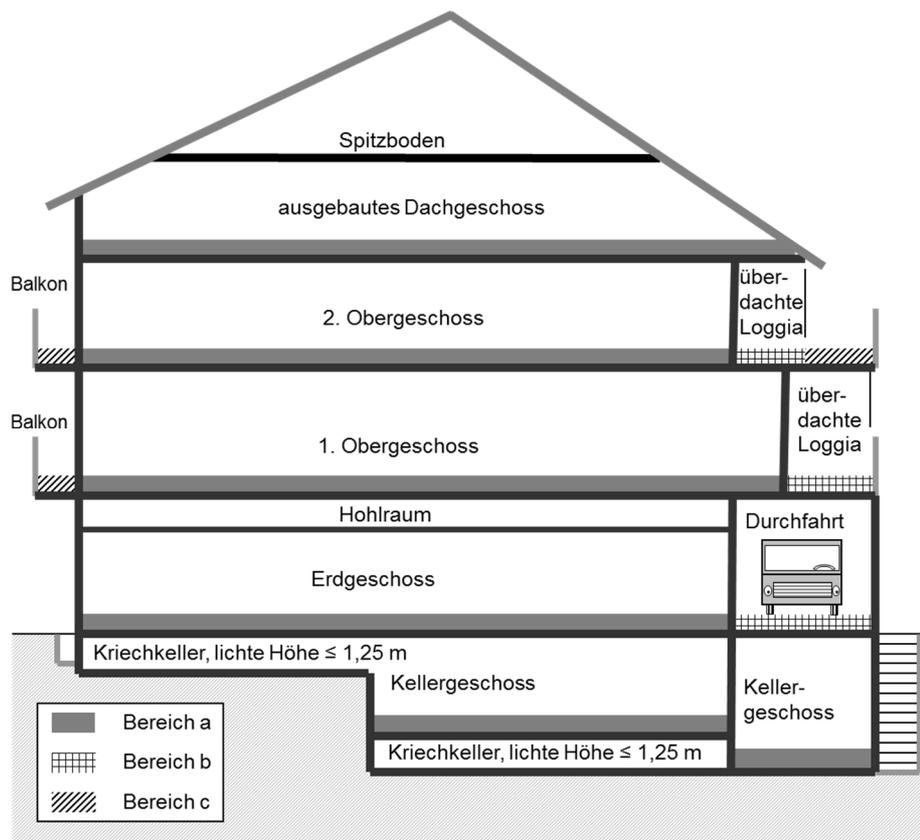
(2) In Anlehnung an die DIN 277-1:2005-02 sind bei den Grundflächen folgende Bereiche zu unterscheiden:

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich c: nicht überdeckt.

Für die Anwendung der NHK 2010 sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die Grundflächen der Bereiche a und b zu Grunde zu legen.

(3) Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z.B. Putz und Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen.

(4) Nicht zur BGF gehören z.B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z.B. über abgehängten Decken.
Zuordnung der Grundflächen zu den Bereichen a, b, c:



www.solingen.de/gutachterausschuss

www.boris.nrw.de



Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
in der Klingentadt Solingen

